

**Mario Sungen**

**Vermessungstechnische Innovationen bei  
katastertechnischen Arbeiten der  
Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science im  
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz  
Fachbereich Technik  
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig  
Bearbeitungszeitraum: 28.05.2018 bis 06.08.2018

**Standnummer: B0266**

Mainz  
August 2018

## Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

.....  
(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname:	Bachelorarbeit_Sungen_Mario
Anzahl Zeichen:	134044
Anzahl Wörter:	18615
Anzahl Seiten:	102

Arbeit angenommen:

Mainz, den

.....  
(Datum).....  
(Unterschrift)

© 2018 Mario Sungen

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Hochschule Mainz

Fachbereich Technik

Lehreinheit Geoinformatik und Vermessung

Lehrbeauftragter: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig

## **Aufgabe für die Bachelorarbeit für Herrn Mario Sungen (Matrikel-Nr.: 913657)**

**Thema: Vermessungstechnische Innovationen bei katastertechnischen Arbeiten der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz**

### **Sachverhalt:**

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz hat durch den Beschluss des Ministerrates vom 5.12.1995 den Auftrag erhalten, gemeinsam mit dem federführenden Ministerium des Innern und für Sport, u.a. das Abmarkungsrecht flexibler zu gestalten und die Ausnahmen vom Abmarkungszwang in Bodenordnungsverfahren außerhalb von Ortslagen zu erweitern. Das seit 1. Mai 2001 eingeführte Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM vom 20.12.2000 – GVBl. S. 572 - und LGVerMDVO vom 30.04.2001 – GVBl. S. 97) haben dieser politischen Forderung Rechnung getragen. Grundlage für die rechtliche Beurteilung sind das Flurbereinigungsgesetz und das vorgenannte Fachrecht [vgl. Schmitt (2002)]. In Bodenordnungsverfahren mit geschlossener Neuordnung und Neubestimmung der Grenzen lassen sich erhebliche Zeit-, Personal- und Kosteneinsparungen sowohl für die Allgemeinheit als auch für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer erreichen, ohne dass die Qualität des Produktes Bodenordnung und die Rechtssicherheit des normalen Grundstücksverkehrs darunter leiden.

Für die ländliche Bodenordnung waren auf der Grundlage des Rechts- und Technikstandes Regelungen zu treffen, wann die Abmarkung neuer Grenzen zweckmäßig sein kann. Voraussetzung war ein Koordinatenkataster, das auf der Basis eines einwandfreien Raumbezugs hochgenaue Koordinaten im Landessystem als bestimmendes Element der Grenzpunkte definiert und an die Stelle des bisherigen Systems tritt, bei dem der Grenzpunkt durch seine Messungszahlen und seine Abmarkung bestimmt waren. Im Koordinatenkataster wird der Grenzpunkt durch die bestimmende Koordinate auf den Zentimeter genau festgelegt. Damit wird die Grenze im Katasternachweis erstmals eindeutig als Linie definiert. Diese Koordinaten erlauben es, die Grenze örtlich bei Bedarf jederzeit katastertechnisch sehr genau zu kennzeichnen. Für die Abmarkung besteht als katastertechnisches Hilfsmittel keine Notwendigkeit mehr, denn für die normale Bewirtschaftung der Felder reicht in aller Regel eine einfache Definition mit abgegriffenen Maßen aus dem Lageplan ohne Einschalten einer Vermessungsstelle aus. Der Grenzmarke als amtliche Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs kommt bestenfalls eine beweis erleichternde Funktion zu, der aber ebenso wie der Erhaltung des Grenzfriedens bei großflächiger einheitlicher Nutzung über Jahre keine Bedeutung zukommt. Auch in Waldflurbereinigungen kann auf einen großen Teil der Abmarkung verzichtet werden.

In Flurbereinigungsverfahren soll außerdem nach [Dockweiler (2016)] zur Einsparung von Verfahrens- und Ausführungskosten unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Feststellung bzw. auf die Wiederherstellung der Gebietsgrenze verzichtet werden, soweit dies möglich ist. In [Schmitt (2002)] wird der Verzicht auf die vermessungstechnische Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie zugleich Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört, aus flurbereinigungstechnischer und vermessungstechnischer Sicht diskutiert. Eine Arbeitsgruppe hat geeignete Verfahrensweisen erörtert und denkbare Fallsituationen für den Verzicht auf die vermessungstechnische Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes zusammengestellt. Die Ergebnisse wurden im August 2004 in einem Rundschreiben der

Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb) veröffentlicht und als geltende Arbeitsgrundlage eingeführt.

Diese beiden Regelungen sind seit über einem Jahrzehnt eingeführt. In dieser Bachelorarbeit soll es vor allem darum gehen, den Erfolg dieser beiden Maßnahmen zu überprüfen und an einem eigenen Beispiel weitere Optimierungsansätze für vermessungstechnische Innovationen bei katastertechnischen Arbeiten der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz zu gewinnen.

### **Aufgabe:**

1. Der Stand der Forschung zu „Vermessungstechnischen Innovationen bei katastertechnischen Arbeiten der Flurbereinigung“ ist mit Blick in mindestens zwei andere Bundesländer außerhalb von Rheinland-Pfalz knapp darzustellen. Daraus sind konkrete Forschungsfragen für diese Arbeit abzuleiten.
2. Die nachstehend erläuterten drei Flurbereinigungsverfahren sind im Hinblick auf den Verzicht auf Abmarkung eingehend zu untersuchen:
  - a) Flurbereinigungsverfahren **Kirchweiler**, Landkreis Vulkaneifel, VG Daun, Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86, Verfahrensgröße 310 ha; Anzahl Ordnungsnummern 207; Anordnungsbeschluss 2008; Wege- und Gewässerplan 2011; Besitzübergang 2013; Bekanntgabe Flurb.-plan 2015; Stand: Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan
  - b) Flurbereinigungsverfahren **Idenheim**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, VG Bitburger Land, Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86, Verfahrensgröße 923 ha, Anzahl Ordnungsnummern 383; Anordnungsbeschluss 2006; Wege- und Gewässerplan 2009; Besitzübergang 2014 (LN), 2016 (FN); Bekanntgabe Flurb.-plan voraussichtlich III/2018; Stand: Besitzeinweisung 2014 / 2016
  - c) Flurbereinigungsverfahren **Leidenborn**, Eifelkreis Bitburg-Prüm, VG Arzfeld; Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86, Verfahrensgröße 485 ha, Anzahl Ordnungsnummern 192; Anordnungsbeschluss 2004; Wege- und Gewässerplan 2006; Besitzübergang 2009; Bekanntgabe Flurb.-plan 2011; Eintritt neuer Rechtszustand 2013; Stand: Grundbuch- und Katasterberichtigung
3. Für das geplante neue vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Darscheid / Hörscheid, VG Daun, das zur Freigabe und Anordnung in 2019 mit ca. 500 ha vorgesehen ist, sind folgende Überlegungen im Rahmen der Bachelor-Arbeit zur Verfahrensabgrenzung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielrichtungen des Verfahrens (Agrarstrukturverbesserung durch Zweitbereinigung, Fremdplanungen (z.B. BAB 1), Naturschutz) und zur späteren Abmarkung der Grenzen der neuen Flurstücke vorzunehmen:
  - a) Vorschläge zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes unter Berücksichtigung der im Sachverhalt dargestellten Vereinfachungsvorschläge (möglichst weitgehende Festlegung der Verfahrensgrenze entlang von Grenzen gemeinschaftlicher oder öffentlicher Anlagen).
  - b) Konkrete Vorschläge zur Abmarkung der zukünftigen Flurstücksgrenzen bzw. zum Verzicht auf Abmarkung..
  - c) Es ist knapp und überzeugend darzustellen, wie die Vereinfachungen angegangen und gelöst werden sollen.
4. Es ist für die drei oben bezeichneten abgeschlossenen und das neu anzuordnende Verfahren auf der Grundlage der für Katastervermessungen geltenden Gebührenordnung aufzuzeigen, welche Kosteneinsparungen jeweils erreicht wurden. Es ist zu begründen und zu berechnen, welche weiteren Einsparungen bei den abgeschlossenen Verfahren möglich gewesen wären.
5. Für die umfassendere Verbreitung der Ideen zur Kosteneinsparung sind 10 geeignete neue Muster im großen Format aus diesen vier Verfahren abzuleiten, skizzenhaft zu entwerfen und auszuarbeiten.
6. Aus den eigenen Untersuchungsergebnissen sind Antworten auf die nach 1) gestellten Forschungsfragen zu formulieren und eigene Vorschläge für die weitere Optimierung bei katastertechnischen Arbeiten der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz abzuleiten.

  
Prof. Axel Lorig

## Kurzzusammenfassung

Inhalte der hier vorgestellten Bachelorarbeit sind Untersuchungen bei katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz. Zu diesen Arbeiten zählt unter anderem die Feststellung sowie Wiederherstellung der Verfahrensgrenze und die Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen. Zunächst wird die Situation in Rheinland-Pfalz mit der in drei weiteren Bundesländern, bezogen auf den aktuellen Stand der Forschung dieser Arbeiten, verglichen. Im Hinblick auf eine verwaltungswirtschaftliche Festlegung der Verfahrensgrenze und den Verzicht auf Abmarkung werden drei abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren „Kirchweiler“, „Idenheim“, „Leidenborn“ sowie ein neu anzuordnendes Verfahren „Darscheid/Hörscheid“ untersucht. Die Kosteneinsparungen werden auf Grundlage der in Rheinland-Pfalz für Liegenschaftsvermessung geltenden Gebührenverordnung aufgestellt und die Verbreiterung der Idee zur Kosteneinsparung skizzenhaft in zehn Muster beschrieben. Aus den Untersuchungen und den gewonnenen Innovationen werden Empfehlungen evaluiert und erörtert.

**Schlagwörter:** Abmarkung, Flurbereinigung, Grenzbestimmung, Kataster, Kosteneinsparung, Verfahrensgrenze, Vermessung, Wirtschaftlichkeit

## Abstract Summary

This bachelor thesis deals with analyses of cadastral work in land consolidation in Rhineland-Palatinate. This work includes, among other things, the determination and restoration of the process boundaries and the marking of the new parcel boundaries. In the first instance, the situation in Rhineland-Palatinate is compared with that in three other federal states in relation to the current state of the art of this work. Three completed land consolidation procedures "Kirchweiler", "Idenheim", "Leidenborn" and a new procedure "Darscheid/Hörscheid" are examined with regard to an administrative-economic determination of the procedural boundary and the abandonment of marking. The cost savings are calculated on the basis of the Fees Ordinance applicable to property surveying. In addition, the extension of the idea for cost savings is sketchily described in ten samples. Based on the studies and the resulting innovations, recommendations are evaluated and discussed.

**Keywords:** marking, land consolidation, determination of the border, cadastre, saving, process boundaries, surveying, efficiency

# Inhaltsverzeichnis

<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzzusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>Abstract Summary</b> .....	<b>5</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>9</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>10</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>12</b>
<b>Vorwort &amp; Motivation</b> .....	<b>14</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>15</b>
<b>2 Bundesländervergleich</b> .....	<b>17</b>
2.1 Rheinland-Pfalz .....	17
2.1.1 Verwaltungsaufbau und Organisation in Rheinland-Pfalz.....	17
2.1.2 Rechtliche Gegebenheiten .....	18
2.1.3 Umsetzung des neuen Fachrechts für das amtliche Vermessungswesen.....	20
2.1.4 Zusammenarbeit VermKA und der Flurbereinigungsbehörde.....	21
2.1.5 Zwischenfazit aus Rheinland-Pfalz .....	22
2.2 Baden-Württemberg.....	23
2.2.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur.....	23
2.2.2 Rechtliche Gegebenheiten .....	23
2.2.3 Zwischenfazit aus Baden-Württemberg.....	24
2.3 Hessen.....	24
2.3.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur.....	24
2.3.2 Rechtliche Gegebenheiten .....	25
2.3.3 Zwischenfazit aus Hessen.....	25
2.4 Nordrhein-Westfalen .....	26
2.4.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur.....	26
2.4.2 Rechtliche Gegebenheiten .....	26
2.4.3 Zusammenarbeit VermKA und der Flurbereinigungsbehörde.....	27
2.4.4 Zwischenfazit aus Nordrhein-Westfalen.....	29
2.5 Gesamtfazit des Bundesländervergleichs .....	29
2.5.1 Konkrete Forschungsfragen.....	31
<b>3 Innovative Maßnahmen</b> .....	<b>32</b>
3.1 Verzicht auf Feststellung bzw. Wiederherstellung der Verfahrensgrenze.....	32
3.1.1 Einfache Sonderung.....	32
3.1.2 „Methode Dockweiler“ .....	33
3.1.3 Angrenzendes Flurbereinigungsverfahren .....	35

3.1.4	Koordinatenkataster .....	36
3.2	Unterlassen der Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen.....	36
3.3	Fazit .....	37
<b>4</b>	<b>Untersuchungen .....</b>	<b>38</b>
4.1	Kirchweiler .....	38
4.1.1	Allgemeine Angaben zum Verfahren .....	38
4.1.2	Vermessungskonzept .....	39
4.1.3	Abmarkung .....	40
4.1.4	Möglicher Verzicht auf Abmarkung.....	41
4.2	Idenheim .....	42
4.2.1	Allgemeine Angaben zum Verfahren .....	42
4.2.2	Vermessungskonzept .....	44
4.2.3	Möglicher Verzicht auf Grenzbestimmung .....	45
4.2.4	Abmarkung .....	45
4.2.5	Möglicher Verzicht auf Abmarkung.....	47
4.3	Leidenborn.....	49
4.3.1	Allgemeine Angaben zum Verfahren .....	49
4.3.2	Vermessungskonzept .....	50
4.3.3	Abmarkung .....	51
4.3.4	Möglicher Verzicht auf Abmarkung.....	51
4.4	Darscheid/ Hörscheid.....	53
4.4.1	Liegenschaftskatasternachweis .....	53
4.4.2	Verfahrensgebietsabgrenzung.....	54
<b>5</b>	<b>Kosteneinsparungen .....</b>	<b>67</b>
5.1	Gebührenverordnung .....	67
5.2	Abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren .....	68
5.2.1	Bestimmung der Verfahrensgrenze .....	68
5.2.2	Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen.....	72
5.2.3	Vergleich der Kosteneinsparungen .....	75
5.3	Neues Flurbereinigungsverfahren.....	77
5.4	Muster zur Verbreiterung der Ideen der Kosteneinsparungen .....	79
<b>6</b>	<b>Empfehlungen und Ausblick.....</b>	<b>80</b>
6.1	Anpassung an die Koordinatenqualitätsanforderung .....	80
6.2	Generelle Antragspflicht bei der Abmarkung.....	81
6.3	Erweiterung auf Verzicht der Abmarkung.....	82
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>85</b>
	<b>Anhang A: Zusammenarbeit der Stellen in RLP .....</b>	<b>88</b>
	<b>Anhang B.01: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>91</b>
	<b>Anhang B.02: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>92</b>

---

<b>Anhang B.03: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>93</b>
<b>Anhang B.04: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>94</b>
<b>Anhang B.05: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>95</b>
<b>Anhang B.06: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>96</b>
<b>Anhang B.07: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>97</b>
<b>Anhang B.08: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>98</b>
<b>Anhang B.09: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>99</b>
<b>Anhang B.10: Muster zum Abmarkungsverzicht .....</b>	<b>100</b>
<b>Anhang C: Inhalte der DVD .....</b>	<b>101</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>102</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1.1-1: Organisationsstruktur der VermKV in RLP .....	17
Abbildung 2.2.1-1: Organisationsstruktur in BW .....	23
Abbildung 2.4.3-1: Prinzipskizze der Verfahrensgebietsabgrenzung in NRW.....	28
Abbildung 3.1.1-1: Einfache Sonderung.....	33
Abbildung 3.1.2-2: Prinzipskizze der Methode Dockweiler.....	33
Abbildung 3.1.2-3: Verfahrensabgrenzung nach Methode Dockweiler.....	34
Abbildung 3.1.3-1: Angrenzendes Flurbereinigungsverfahren Hinterweiler - Kirchweiler	35
Abbildung 4.1.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Kirchweiler .....	38
Abbildung 4.1.2-1: Vermessungskonzept Kirchweiler .....	39
Abbildung 4.1.3-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Kirchweiler.....	41
Abbildung 4.1.4-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung in Kirchweiler.....	42
Abbildung 4.2.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Idenheim .....	43
Abbildung 4.2.2-1: Vermessungskonzept Idenheim .....	44
Abbildung 4.2.3-1: Möglicher Verzicht auf Grenzbestimmung an der Verfahrensgrenze ..	45
Abbildung 4.2.4-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Idenheim.....	46
Abbildung 4.2.5-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung beim Gehweg .....	47
Abbildung 4.2.5-2: Dauerhaftes Unterlassen der Abmarkung.....	47
Abbildung 4.2.5-3: Verzicht auf Abmarkung zwischen LN und Wald.....	48
Abbildung 4.3.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Leidenborn.....	49
Abbildung 4.3.2-1: Vermessungskonzept Leidenborn.....	50
Abbildung 4.3.3-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Leidenborn .....	51
Abbildung 4.3.4-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung in Leidenborn .....	52
Abbildung 4.3.4-2: Verzicht auf Abmarkung bei einheitlicher Bewirtschaftung .....	52
Abbildung 4.3.4-1: Maßnahmenflächen der BAB1 .....	53
Abbildung 4.4.2-1: Ortslage Darscheid .....	55
Abbildung 4.4.2-2: Einfache Sonderung der L91 .....	56
Abbildung 4.4.2-3: Verfahrensgrenze entlang der GST 2000.....	57
Abbildung 4.4.2-4: Verfahrensgrenze entlang der GST 2100.....	57
Abbildung 4.4.2-5: Methode Dockweiler an der Ortsrandlage Darscheid.....	58
Abbildung 4.4.2-6: Grenzwiederherstellung an der Ortsrandlage .....	59
Abbildung 4.4.2-7: Vermessungskonzept der Ortslage Darscheid .....	60
Abbildung 4.4.2-8: Ortslage Hörscheid .....	61
Abbildung 4.4.2-9: Überbauten in der Ortslage Hörscheid .....	63
Abbildung 4.4.2-10: Flurstückszersplitterung in Hörscheid .....	63
Abbildung 4.4.2-11: Einfache Sonderung durch einen Wald in Boverath.....	64
Abbildung 4.4.2-12: Verfahrensgrenze entlang der BAB1 .....	65
Abbildung 4.4.2-13: Ausgrenzung der übergroßen Waldflurstücke .....	65
Abbildung 4.4.2-14: Vermessungskonzept von Darscheid/Hörscheid .....	66
Abbildung 4.4.2-1: Gebührenstaffel III der GebVermGAVO .....	68

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4.1.2-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Kirchweiler .....	40
Tabelle 4.1.3-1: Abmarkungsstatistik in Kirchweiler .....	40
Tabelle 4.1.4-1: Vergleich der Abmarkungen in Kirchweiler.....	42
Tabelle 4.2.3-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Idenheim .....	45
Tabelle 4.2.4-1: Abmarkungsstatistik in Idenheim .....	46
Tabelle 4.2.5-1: Vergleich der Abmarkungen in Idenheim.....	48
Tabelle 4.3.3-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Leidenborn.....	51
Tabelle 4.3.3-2: Abmarkungsstatistik in Leidenborn.....	51
Tabelle 4.3.4-1: Vergleich der Abmarkung in Leidenborn .....	53
Tabelle 4.4.2-1: Aufnahme der Gehöfte .....	61
Tabelle 4.4.2-2: Zusammenfassung der Ortslagenregulierung .....	62
Tabelle 4.4.2-3: Absteckung und Aufnahme der Grenzpunkte.....	62
Tabelle 4.4.2-4: Kostzusammenstellung der Verfahrensgrenze der Ortslage Hörscheid....	62
Tabelle 4.4.2-5: Kostendifferenz.....	62
Tabelle 4.4.2-6: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid .....	66
Tabelle 5.2.1-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze Kirchweiler...	69
Tabelle 5.2.1-2: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze in Kirchweiler .....	69
Tabelle 5.2.1-3: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Kirchweiler .....	69
Tabelle 5.2.1-4: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Idenheim...	70
Tabelle 5.2.1-5: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim .....	70
Tabelle 5.2.1-6: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim .....	70
Tabelle 5.2.1-7: Mögliche Kostenzusammenstellung der Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim .....	71
Tabelle 5.2.1-8: Mögliche Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim.....	71
Tabelle 5.2.1-9: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Leidenborn	71
Tabelle 5.2.1-10: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Leidenborn.....	72
Tabelle 5.2.1-11: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Leidenborn .....	72
Tabelle 5.2.2-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Kirchweiler .....	72
Tabelle 5.2.2-2: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von Amts wegen in Kirchweiler .....	73
Tabelle 5.2.2-3: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Kirchweiler .....	73
Tabelle 5.2.2-4: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Kirchweiler .....	73
Tabelle 5.2.2-5: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Idenheim .....	73
Tabelle 5.2.2-6: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Idenheim .....	74
Tabelle 5.2.2-7: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von Amts wegen in Idenheim .....	74
Tabelle 5.2.2-8: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Idenheim .....	74
Tabelle 5.2.2-9: Kostenzusammenstellung beim innovativen Verzicht auf Abmarkung in Idenheim.....	74
Tabelle 5.2.2-10: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Leidenborn.....	74
Tabelle 5.2.2-11: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von Amts wegen in Leidenborn.....	75

---

Tabelle 5.2.2-12: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Leidenborn .....	75
Tabelle 5.2.2-13: Kostenzusammenstellung durch innovativen Verzicht auf Abmarkung in Leidenborn .....	75
Tabelle 5.2.2-14: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Leidenborn.....	75
Tabelle 5.2.3-1: Überblick der Kosteneinsparungen bei der Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze .....	76
Tabelle 5.2.3-2: Überblick der Kosteneinsparungen bei der Abmarkung von Flurstücksgrenzen innerhalb der Verfahren .....	76
Tabelle 5.2.3-3: Gesamtübersicht der Kosteneinsparungen.....	76
Tabelle 5.2.3-4: Verhältnis zu den Ausführungskosten .....	77
Tabelle 5.2.3-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid .....	77
Tabelle 5.2.3-2: Kostenzusammenstellung der innovativen Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid.....	78
Tabelle 5.2.3-3: Kosteneinsparungen bei der Verfahrensgrenze Darscheid/Hörscheid.....	78

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AGFlurbG</b>	Ausführungsgesetz des Flurbereinigungsgesetzes
<b>ALKIS®</b>	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem®
<b>AP</b>	Aufnahmepunkt
<b>B51</b>	Bundesstraße 51
<b>BAB1</b>	Bundesautobahn 1
<b>BesGebVerz</b>	Besonderes Gebührenverzeichnis
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BW</b>	Baden-Württemberg
<b>DAVID</b>	Digitalisierung, Aufbereitung und Verarbeitung inhomogener Daten
<b>DLR</b>	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
<b>DVOzVerm-KatG</b>	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
<b>E-Brief</b>	Elektronischer Brief
<b>ErhE</b>	Erhebungserlass
<b>FB</b>	Fachbereich
<b>FlurbDBezV RP</b>	Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>GebVerm-GAVO</b>	Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse
<b>GNSS</b>	Global Navigation Satellite System
<b>GPS</b>	Global Positioning System
<b>GRIBS</b>	Graphisches Informations- und Bearbeitungssystem
<b>Gruppe LDL</b>	Gruppe für Landesweite Dienstleistungen im Liegenschaftskataster
<b>GS14</b>	Geosystems 2014
<b>GS16</b>	Geosystems 2016
<b>GST</b>	Genauigkeitsstufe
<b>HE</b>	Hessen
<b>HVBG</b>	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
<b>HVGG</b>	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

<b>LGVerm</b>	Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz
<b>LGVermDVO</b>	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz
<b>LN</b>	Landwirtschaftliche Nutzfläche
<b>LVermGeo</b>	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
<b>LVermGeo</b>	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>ÖbVI</b>	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
<b>PuDig</b>	Punktfestlegung durch Digitalisierung
<b>RiLiV</b>	Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz
<b>RiVerm</b>	Richtlinie für die Vermessungsarbeiten in ländlichen Bodenordnungsverfahren
<b>RLP</b>	Rheinland-Pfalz
<b>TZ-DLR</b>	Technische Zentralstelle der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum
<b>VAL</b>	Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster
<b>VermG</b>	Vermessungsgesetz
<b>VermKA</b>	Vermessungs- und Katasteramt
<b>VermKÄ</b>	Vermessungs- und Katasterämter
<b>VermKatG</b>	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
<b>VermKV</b>	Vermessungs- und Katasterverwaltung
<b>vtR</b>	Vermessungstechnischer Raumbezug
<b>VV-Erhebung-GeoBasis</b>	Erhebung der Daten des amtlichen Vermessungswesens
<b>VwVFP</b>	Verwaltungsvorschrift für die Festpunkte
<b>VwVLK</b>	Verwaltungsvorschrift für die Führung des Liegenschaftskatasters
<b>VwVLV</b>	Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
<b>ZusArbErl</b>	Zusammenarbeitserlass
<b>ZusVermFlurb</b>	Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz

## Vorwort & Motivation

Seit der Einführung des Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz [LGVerm 2000] und der dazugehörigen Durchführungsverordnung [LGVermDVO 2001] im Jahre 2000 ist das Abmarkungsrecht flexibler gestaltet. Um Zeit-, Personal- und Kosteneinsparungen sowohl für die Allgemeinheit und den beitragspflichtigen Grundstückseigentümer zu erreichen, sind die Möglichkeiten der gesetzlichen Grundlagen in vollem Umfang auszuschöpfen. Bereits in der Vergangenheit sind Einsparungen, durch den Verzicht von Feststellung bzw. Wiederherstellung der Verfahrensgrenze, in Verfahrens- und Ausführungskosten gelungen.

In dieser Bachelorarbeit wird es vor allem darum gehen, den Erfolg der Maßnahmen zu evaluieren und weitere Optimierungsansätze bei katastertechnischen Arbeiten der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten.

Die Motivation für mich liegt darin, diese Thematik nicht nur in der Theorie zu behandeln, sondern mögliche Erfolge anhand der abgeschlossenen und des neu anzuordnenden Flurbereinigungsverfahrens zu quantifizieren. Darüber hinaus soll diese Arbeit Handlungsimpulse für katastertechnische Arbeiten in zukünftigen Flurbereinigungsverfahren geben. Ziel ist es, die gestellten Forschungsfragen dieser Bachelorarbeit durch umfassende Ideen zur Kosteneinsparung zu beantworten.

Als kombiniert Studierender der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Rheinland-Pfalz ist es mir wichtig, die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen kennen zu lernen und dabei den Lernhorizont zu erweitern. Die heutige moderne Verwaltung ist nicht als autarkes System zu verstehen weshalb es heute besonders wichtig ist, Schnittstellen zu erkennen und eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten. Im Rahmen meiner Arbeit profitierte ich von dem guten Umgang, sowie der Zusammenarbeit zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsbehörde in Rheinland-Pfalz. Ein besonderer Dank gilt dabei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel mit dem Dienstsitz in Bitburg. Die Mitarbeiter haben mich in jeglicher Hinsicht tatkräftig unterstützt. Besonders zu erwähnen sind die Ansprechpartner: Edgar Henkes (Abteilungsleiter Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung), Friedhelm Friedrich (Projektentwicklungsstelle RLP-Nord-West) sowie die Projektgruppen im Verfahrensbereich Welt/Schau, Bender/Rass und Plein/Mertens.

Für die gesamte Unterstützung in diesem Zeitraum gebührt Ihnen ein herzliches Dankeschön.

Mainz, im August 2018

Mario Sungen

# 1 Einleitung

In Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind verschiedene vermessungstechnische Arbeiten durchzuführen. Speziell die Bestimmung und Abmarkung von der Verfahrensgebietsgrenze ist dabei als Aufgabe zu nennen. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wird in § 7 des FlurbG als materielle Voraussetzung definiert. Das Verfahren wird nur innerhalb des Flurbereinigungsgebietes durchgeführt und kann eine oder mehrere Teile von Gemeinden beinhalten. Teile von Gemeinden müssen nicht geschlossen vorliegen. Für die Ortslagen gibt es keine besonderen Vorschriften. Ihre Zuziehung wird durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen nicht ausgeschlossen. Eine Hinzuziehung ausschließlich zum Zweck der Neuvermessung ist wegen der Zuständigkeit der Vermessungsverwaltung abzulehnen. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes liegt nachdem im Ermessen der oberen Flurbereinigungsbehörde [FlurbG1976 S.2]. Flurstücke können nur im Ganzen, nicht in Teilen im Verfahrensgebiet liegen. Dies ergibt sich aus dem in § 7 Abs. 2 FlurbG beschriebenen Bestimmtheitsgebot. Der Eigentümer muss eindeutig feststellen können, inwieweit sein Grundbesitz dem Verfahren unterliegt. Dazu reicht es, dass nach Flurstücken und nicht nach Grundstücken im Sinne des Grundbuchs abgegrenzt wird. Flurstücke sind katasterteknisch eindeutig durch Flurstücksgrenzen definiert. Ob nur einzelne Flurstücke eines aus mehreren Flurstücken bestehenden Grundstücks einbezogen werden sollen, ist somit eine Frage der Zweckmäßigkeit, welche im späteren Kapitel noch aufgegriffen wird. Eine geringfügige Änderung der Flurbereinigungsgrenze nach § 8 FlurbG kann angeordnet werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient. Die neu einbezogenen Flurstücke sind dann nachträglich zu bewerten. Solch eine Änderung kann auch erfolgen, wenn dadurch auf die Feststellung bzw. Wiederherstellung der Gebietsgrenze verzichtet wird. Zum Beispiel kann eine Sonderung im Nachhinein von der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden.

Das Erfordernis der Abmarkung ergibt sich aus dem Zweck der Flurbereinigung und aus dem jeweiligen Abmarkungsrecht der Länder. Im FlurbG finden sich hierzu keine Regelungen. Man spricht dort von festen Grenzzeichen. Nach § 56 FlurbG ist vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets sicher zu stellen. Die Gebietsgrenze ist also gemäß der gesetzlichen Grundlage des amtlichen Vermessungswesens der Länder fest- bzw. wiederherzustellen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Ausnahmemöglichkeiten bzw. Vereinfachungen die von diesem Zwang abrücken, werden in dieser Arbeit untersucht. Das grundsätzliche Erfordernis der Abmarkung ergibt sich somit aus dem Vermessungsrecht der Länder und in Rheinland-Pfalz ist dies das LGVerm. Ist die Gebietsgrenze nicht zugleich Neumessungsgrenze, z. B. um größere Wälder so ist die Errichtung fester Grenzzeichen in diesen Bereichen nicht für die Flurbereinigung erforderlich.

Neben der Bestimmung und Abmarkung des Flurbereinigungsgebiets ist die Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen innerhalb des Verfahrens ein vermessungstechnischer Prozess. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt sich ein privatrechtlicher Abmarkungsanspruch. Gemäß § 919 Abs. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser bei der Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen nicht mehr in der richtigen Lage oder unkenntlich geworden ist, bei der Wiederherstellung mitwirkt. Unter der Voraussetzung, dass zwischen zwei benachbarten Grundstücken eine unstrittige Grenze festliegt, gewährt § 919 BGB den Eigentümern einen gegenseitigen unverjähren zivilrechtlichen Anspruch auf

die gemeinschaftliche Setzung fester Grenzzeichen. Das Verfahren und die Art der Abmarkung werden in Landesgesetzen geregelt. In der Praxis ist der privatrechtliche Abmarkungsanspruch nur in den Fällen von Bedeutung, für die kein öffentlich-rechtlicher Abmarkungsanspruch existiert. Das heute anzustrebende Koordinatenkataster im Liegenschaftskataster erlaubt eine zentimetergenaue Festlegung von Grenzpunkten. Der Abmarkung, als amtliche Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs, kommt in großflächigen einheitlicher Nutzflächen keine Bedeutungsfunktion zu. Als Konsequenz daraus sind Ausnahmen vom Abmarkungszwang in Rheinland-Pfalz gestaltet worden.

In dieser Bachelorarbeit werden Innovationen und konkrete Vorschläge entwickelt, um den Erfolg der o.g. Maßnahmen aus dem letzten Jahrzehnt zu unterstreichen und anhand eigener Optimierungsansätze bei vermessungstechnische Arbeiten in der Flurbereinigung zu verbessern. Zudem werden diese anhand Kostenzusammenstellungen belegt und verglichen.

## 2 Bundesländervergleich

Das vorherige Kapitel gab eine kurze Einführung in die Thematik dieser Arbeit. Dieses Kapitel beschäftigt sich, neben dem Bundesland Rheinland-Pfalz, mit drei weiteren Bundesländern. Der Aufbau und die Organisationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsbehörde sind in vielen Bundesländer unterschiedlich geregelt. Die Verknüpfung und Zusammenarbeit wird nachfolgend beschrieben. Der Stand der Forschung bei katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung, besonders bei der Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen und der Feststellung bzw. Wiederherstellung der Gebietsgrenze, wird untersucht. Die Organisation und die rechtlichen Regelungen auf Landesebene werden unterschiedlich verfasst und interpretiert. Deshalb werden diese aufgeführt und erläutert. Das Flurbereinigungsgesetz [FlurbG 1953], als Bundesgesetz, bleibt davon unberührt und gilt bundesweit. Obwohl die Flurbereinigung seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist [Art. 74 Nr. 17 Grundgesetz] gelten die bundesrechtlichen Vorschriften immer noch, da die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben (Art. 125 a Grundgesetz). Zum Abschluss des Kapitels werden aus den Erkenntnissen aus dem Vergleich der Bundesländer zu Rheinland-Pfalz konkrete Forschungsfragen abgeleitet.

### 2.1 Rheinland-Pfalz

#### 2.1.1 Verwaltungsaufbau und Organisation in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind die Verwaltungen der Katasterverwaltung und Flurbereinigungsbehörde getrennt. Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden von den Vermessungs- und Katasterbehörden wahrgenommen [§ 2 Abs.1 LGVerm 2000, S.3]. Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist das zuständige fachliche Ministerium, das Ministerium des Innern mit Sitz in Mainz. Dann folgt die obere Vermessungs- und Katasterbehörde mit dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz in Koblenz. Die sechs Vermessungs- und Katasterämter mit ihren Außenstellen bilden die untergeordnete Ebene.<sup>1</sup>



Abbildung 2.1.1-1: Organisationsstruktur der VermKV in RLP

<sup>1</sup> <https://mdi.rlp.de/ar/unsere-themen/vermessung-und-geoinformation/organisation/> (05.06.2018)

Die Erhebung von Daten für die amtlichen Geobasisinformationen einschließlich der Gebäudeeinmessung sowie die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen können auch von sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen vorgenommen werden. Sonstige öffentliche Vermessungsstellen sind die im Land Rheinland-Pfalz zugelassene Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, sowie die behördliche Vermessungsstellen des Bundes, des Landes oder kommunaler Gebietskörperschaften [§ 2 Abs.2 LGVerm 2000, S.4]. Unter die behördlichen Vermessungsstellen des Landes zählen u.a. auch die Flurbereinigungsbehörden Rheinland-Pfalz.

In der Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz ist der Aufbau ebenfalls dreistufig gegliedert. Die oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz. Die Obere Flurbereinigungsbehörde bildet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier. Zu den unteren Flurbereinigungsbehörden zählen die sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum die nach der Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden geregelt sind [FlurbDBezV RP 2003].

### **2.1.2 Rechtliche Gegebenheiten**

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen bildet mit seinen vier Abschnitten die Gesetzliche Grundlage im amtlichen Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz. Da beide Verwaltungen getrennt sind und unterschiedliche Ministerien unterliegen, gibt es ein gemeinsames Rundschreiben von 2004 für die Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung.

#### **2.1.2.1 Amtliches Vermessungswesen**

Für die Flurbereinigungsgrenze und die Abmarkung von Flurstücksgrenzen ist der Teil 3 des LGVerm relevant. Denn im dritten Teil wird die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen geregelt und wie die Mitwirkung der Betroffenen zu erfolgen hat. Die Bestimmung von Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt. Bereits festgestellte Flurstücksgrenzen oder einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze können auf Antrag durch Wiederherstellung in die Örtlichkeit übertragen werden. Die Nachweise über die Feststellung oder Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen [§ 15 Abs.1 LGVerm 2000 S.13]. Wird die Bestimmung eines Teils der Flurbereinigungsgrenze durch die Flurbereinigungsbehörde beantragt, so hat das Vermessungs- und Katasteramt oder eine andere öffentliche Vermessungsstelle die Möglichkeit, die bestehenden Flurstücksgrenzen fest- bzw. wiederherzustellen. Die Feststellung einer nicht festgestellten oder einer als nicht festgestellt geltenden Flurstücksgrenze ist ein einmaliges Verwaltungshandeln, bei dem die erstmalige Verhandlung der Flurstücksgrenze mit den Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbauberechtigte erfolgt. Eine neue Flurstücksgrenze, die im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung entsteht, gilt als festgestellt. Die Feststellung einer bestehenden Flurstücksgrenze kann auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn das Liegenschaftskataster fehlerhafte Daten beinhaltet. Die Wiederherstellung ist ein wiederholungsfähiger Verwaltungsakt. Dabei wird die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze an Hand von Koordinaten oder Maßzahlen, den sogenannten Liegenschaftszahlen, aus Vermessungsrissen in die Örtlichkeit übertragen. Man spricht von festgestellten Flurstücksgrenzen, wenn sie unter Mitwirkung der Eigentümerinnen,

Eigentümer und Erbbauberechtigte durch eine Liegenschaftsvermessung ermittelt werden oder durch eine Sonderung auf Grundlage festgestellter Flurstücksgrenzen und des vermessungstechnischen Raumbezugs festgelegt worden sind. Aber auch öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren wie z.B. nach dem Flurbereinigungsgesetz können festgestellte Flurstücksgrenzen als Ergebnis liefern [§ 15 Abs.2 LGVerm 2000 S.13]. Eine bestimmte und abgemarkte Flurstücksgrenze gilt als festgestellt, sofern eindeutige, durch Sicherungsmaße geprüfte Vermessungszahlen vorliegen und die Übertragbarkeit der Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit gewährleistet ist [§ 17 LGVermDVO 2001 S.16]. Es soll grundsätzlich auf die Feststellung hingewirkt werden, soweit Flurstücksgrenzen künftig wegfallen, kann auf die Bestimmung verzichtet werden. Darunter fallen auch die Flurstücke in Bodenordnungsverfahren mit den einbezogenen Ausgangsflurstücken [VV-ErhebungGeoBasis 2013 S.9]. Die Bestimmung der Umringsgrenzen von Flurbereinigungsverfahren kann im Koordinatenkataster unterbleiben und in sonstigen Gebieten kann sich auf die Bestimmung der Flurstücksgrenzen zwischen den Knickpunkten beschränkt werden. Erkennbare Abweichungen entlang der durch zwei Knickpunkte festgelegten Flurstücksgrenzen und dem örtlichen Besitzstand, die Einfluss auf die Grenzbestimmung haben könnten, sind zu untersuchen und zu bestimmen [RiLiV 2012 S.29]. Die Feststellung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen sind in Flurbereinigungsverfahren bekannt zu geben. Wobei nach § 10 Abs. 2 FlurbG sind die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Nebenbeteiligte. Die Grenzankennung erfolgt nach den Bestimmungen des § 56 FlurbG. Ansonsten sind Abmarkungen und das Entfernen von Grenzzeichen in der Verfahrensgrenze den Betroffenen, nicht in das jeweilige Verfahren einbezogenen Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten in zeitlicher Anlehnung an das Verfahren durch die die Liegenschaftsvermessung durchführende öffentliche Vermessungsstelle separat bekannt zu geben [RiLiV 2012 S.33].

Der Verzicht der Abmarkung ist neben der Feststellung bzw. Wiederherstellung der Verfahrensgrenze eine weitere Maßnahme, die es in dieser Bachelorarbeit zu untersuchen gilt. Abmarkungen sind die bei einer Liegenschaftsvermessung vorgenommenen amtlichen Kennzeichnungen von Flurstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzmarken [§ 3 LGVerm 2000 S.3]. Auf Antrag festgestellte oder wiederhergestellte Grenzpunkte sind grundsätzlich abzumarken und deren Nachweise in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Abmarkung kann aber auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten unterbleiben oder sie darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterlassen werden [§ 16 LGVerm 2000 S.13]. Die Ausnahmeregelungen zur Abmarkung von Grenzpunkten sind in der Durchführungsverordnung zum LGVerm konkretisiert. Die Abmarkung der Grenzpunkte wiederhergestellter Flurstücksgrenzen oder einzelner Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze darf unterbleiben, wenn dies von den Antragsteller ausdrücklich beantragen wird [§ 19 LGVermDVO 2001 S.17]. Die Abmarkung von Grenzpunkten darf befristet oder dauernd unterlassen werden, wenn die Abmarkung nicht notwendig oder aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die öffentliche Vermessungsstelle. Man unterscheidet zwischen befristet und dauerhafter Unterlassung. Die Abmarkung von Grenzpunkten darf insbesondere befristet unterlassen werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken wegen Bauarbeiten oder ähnlicher Maßnahmen vorübergehend nicht gewährleistet ist. Nach Wegfall der Hinderungsgründe ist die Abmarkung unverzüglich jedoch nachzuholen.

Die Abmarkung von Grenzpunkten darf dauernd unterlassen werden, wenn:

- die Flurstücksgrenzen durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen wie z.B. Gebäude oder Mauerecken hinreichend gekennzeichnet sind
- die Grenzmarken bei üblicher Bewirtschaftung der Flurstücke behindern oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört werden,
- es sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen oder
- Flurstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen [§ 19 LGVermDVO 2001 S.17].

Auf die Abmarkung ist bei der Feststellung von Flurstücksgrenzen von Amts wegen zu verzichten, wenn die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten die dafür entstehenden Kosten nicht tragen wollen [VV-ErhebungGeoBasis 2013 S.11]. Soweit die Abmarkung unterbleibt oder unterlassen wird, kann das Ergebnis temporär durch Farbmarkierungen, Holzpfähle o. ä. gekennzeichnet werden. Die temporäre Kennzeichnung ist jedoch keine amtliche Kennzeichnung und dient nur der temporären Markierung zur Grenzanzeige [RiLiV 2012 S.32].

Bei der Mitwirkung der Betroffenen nach § 17 LGVerm geht es um die Anhörung der Beteiligten vor den Maßnahmen der Grenzbestimmung und Abmarkung. Im Grenztermin ist die Anhörung durchzuführen. Es ist eine Grenzniederschrift zu fertigen, in der unter anderem die Ergebnisse der Anhörung dokumentiert werden.

### **2.1.3 Umsetzung des neuen Fachrechts für das amtliche Vermessungswesen**

Die Richtlinie für die Vermessungsarbeiten in ländlichen Bodenordnungsverfahren von 1997 [RiVerm 1997] wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport auf Grundlage des neuen Fachrechts für das amtliche Vermessungswesen [LGVerm] im Vorgriff auf eine generelle Neufassung durch ein Rundschreiben<sup>2</sup> im Jahre 2002 geändert. Die Anlagen 1 und 2 zur Änderung der RiVerm untergliedern sich in die Grenze der ländlichen Bodenordnungsverfahren und in die Absteckung, Grenzanzeige, Abmarkung und Kontrolle der Grenzpunkte. Die Änderung der RiVerm bezüglich der Gebietsgrenze wird in der ZusVermFlurb 2004 implementiert. Zur Abmarkung der Flurstücke gilt weiterhin die Anlage 2. Dort heißt es, dass auf die Möglichkeit der zweckmäßigen Unterlassung der Abmarkung in Bodenordnungsverfahren außerhalb von Ortslagen und bebauten Gebieten im Außenbereich grundsätzlich Gebrauch zu machen ist, wie z.B. bei landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, Weinbaulich oder landespflegerisch genutzten Grundstücken, die langfristig zusammenhängend bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden. Eine Abmarkung ist zweckmäßig, wenn unterschiedliche Nutzer aneinander grenzen oder durch die Bewirtschaftung angrenzende gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen in ihrer Lage oder ihrem Bestand gefährdet werden (z.B.: Erdwege, Gewässerrandstreifen usw.).

Die erforderlichen Informationen sind den Teilnehmern frühzeitig -z. B. bei der Aufklärungsversammlung zu vermitteln. Die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde, inwieweit die Abmarkung unterlassen wird, ist im Flurbereinigungsplan bekannt zu geben. Auf besonderen Antrag der

---

<sup>2</sup> Rundschreiben Ländliche Bodenordnung; Umsetzung des neuen Fachrechtes für das amtliche Vermessungswesen vom 29.05.2002

Teilnehmer können weitere Grenzpunkte gegen Kostenerstattung abgemarkt werden. Auf die zivilrechtliche Kostenregelung nach § 919 BGB sind die Teilnehmer hinzuweisen.

#### **2.1.4 Zusammenarbeit VermKA und der Flurbereinigungsbehörde**

Neben den rechtlichen Vorschriften kann durch Rundschreiben eine Zusammenarbeit mit den Fachbehörden getroffen werden. Ein solches Rundschreiben wurde im Einvernehmen der fachlich zuständigen Ministerien verfasst und regelt die Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG [ZusVermFlurb 2004]. Durch ein aktuelleres Rundschreiben, aufgrund von Praxiserfahrung und der Abschaltung des Automatisierten Liegenschaftsbuch der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Abstimmung zur Datenübermittlung fortgeschrieben, wurde die ZusVermFlurb konkretisiert [E-Brief ZusVermFlurb 2016].

##### **2.1.4.1 Aufgabenverteilung**

2012 wurde eine Gruppe für Landesweite Dienstleistungen im Liegenschaftskataster (Gruppe LDL) der Fachgruppe 24.2 des LVermGeo eingerichtet. Die Gruppe LDL und die Technische Zentralstelle der DLR (TZ) fungieren als technische Schnittstellengruppe zwischen VermKÄ und den DLR bei sämtlichen Flurbereinigungsverfahren. Anhang A zeigt zudem eine tabellarische Zusammenstellung der Aufgabenverteilung. Eine Kommunikationsplattform dient dem Datenaustausch, denn entscheidend für die Zusammenarbeit ist ein reger Informationsaustausch zwischen Flurbereinigungsverwaltung und VermKV. Hierbei sind die Gruppe LDL sowie die TZ die jeweils bündelnde Stelle. Informationen gehen von dort aus an die VermKÄ bzw. die DLR.

Die Gruppe LDL ist grundsätzlich zuständig für die Qualifizierung von Flurbereinigungsverfahren. Dabei werden die Fortführungsentwürfe der Flurbereinigungsverfahren auf Validität und Konformität überprüft. Die Rückmigration von ALKIS®-Daten für die Flurbereinigung, die Fehleranalyse bei Differenzen in den Verfahrensgrenzen und die Koordinierung der Reservierungen von Flur- und Flurstücksnummern liegt ebenfalls im Zuständigkeitsprofil der Gruppe LDL [E-Brief ZusVermFlurb 2016, S. 7].

Die Vermessungs- und Katasterämter sind grundsätzlich zuständig für die Führung des Liegenschaftskatasters. Die Eignungsfeststellung ist dabei ein wichtiger Bestandteil, welche unter anderem die Vollständigkeit der Unterlagen prüft. Die notwendigen Fehlerbehebungen im aktuellen Datenbestand ALKIS® und die Mitwirkung am Vermessungskonzept ist hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Bestimmung der Verfahrensgrenze, sowie des Anschlusses der Verfahrensgrenze an den vermessungstechnischen Raumbezug Teilaufgabe der VermKÄ. Weitere Aufgaben sind die Übernahme der Verfahrensgrenze und eine abschließende Fortführungsentcheidung, welche bestimmt, das Liegenschaftskataster zu aktualisieren [E-Brief ZusVermFlurb 2016, S. 8].

Das DLR informiert vor der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG das jeweils zuständige VermKA über das geplante Verfahren und stimmt mit dem zuständigen VermKA das Vermessungskonzept, insbesondere die Gebietsabgrenzung und Vermessungstätigkeiten für das Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG, ab. Hierbei sind vor allem Besonder-

heiten zum Verfahren bzw. zur Verfahrensgrenze und Neumessungsgrenze detailliert und eindeutig zu beschreiben, um einer ggf. Jahre später zu vollziehenden Berichtigung des Liegenschaftskatasters die wichtigsten Informationen im Sinne einer Fertigungsaussage zu vermitteln. Insbesondere sind die geplanten Maßnahmen zur Bestimmung der Verfahrensgrenze und zum Anschluss dieser Grenze an den vermessungstechnischen Raumbezug detailliert abzustimmen. Änderungen sind in Folgeversionen des Vermessungskonzeptes fortzuschreiben und erneut abzustimmen [E-Brief ZusVermFlurb 2016,S. 8].

#### 2.1.4.2 Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist zu bestimmen und abzumarken, wenn sie identisch mit der Grenze des Neuvermessungsgebiets ist oder vorweg durch einfache Sonderung gebildet wurde. Eine einfache Sonderung ist zulässig, wenn die Feststellung, Abmarkung und Aufnahme der neuen Flurstücksgrenzen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens sichergestellt ist [RiLiV 2012 S.32]. Damit auf die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze verzichtet werden kann, müssen die Koordinaten der Grenzpunkte im Koordinatenkataster in der GST 2000 vorliegen oder die Gebietsgrenze nicht gleichzeitig Grenze des Neuvermessungsgebiets ist und entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z. B. Eisenbahnen, Straßen, Wegen verlaufen [ZusVermFlurb 2004 S.4]. Die Arbeiten zur Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze obliegen dem DLR. In Gebieten mit Grenzen, die als nicht festgestellt gelten oder wenn die Gebietsgrenze von einem Gewässer gebildet wird, ist die Bestimmung und Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle zu übertragen. Sie ist als eigenständige Liegenschaftsvermessung zu sehen und ins Liegenschaftskataster zu übernehmen [ZusVermFlurb 2004 S.4].

#### 2.1.5 Zwischenfazit aus Rheinland-Pfalz

Beim bisherigen Abmarkungsgesetz von 1959 gab es einen Abmarkungszwang. Durch die Einführung des neuen Fachrechts über das amtliche Vermessungswesen im Jahre 2000 [LGVerm 2000] wurde der Abmarkungszwang aufgehoben und in einen Abmarkungsgrundsatz umgewandelt. In der Regel sind bei Grenzfeststellungen für die Verfahrensgrenze einer Flurbereinigung die Grenzpunkte abzumarken. In den Feldlagen kann im Verfahrensgebiet die Abmarkung unterlassen werden, wenn die Grenzmarke bei üblicher Bewirtschaftung hindern oder sogar wegfallen könnte. Dort kann der Abmarkung eine untergeordnete Bedeutung gegeben werden, da die Feldlagen mit großen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden und die Abmarkung mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört wird. In den Ortslagen wird in der Regel abgemarkt, da eine Abmarkung einen hohen Teil zum Grenzfrieden zwischen Nachbarn beisteuert. Bei der Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze bringen die rechtlichen Gegebenheiten einiges an Möglichkeiten mit sich, auf diese zu verzichten. Die Thesen werden gesammelt und in im späteren Verlauf der Bachelorarbeit noch weitergehend vertieft.

## 2.2 Baden-Württemberg

### 2.2.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur

Im Nachbarbundesland Baden-Württemberg ist die Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde zusammengefasst. Der hierarchische Aufbau ist, wie in Rheinland-Pfalz, dreistufig gegliedert. Die oberste Vermessungs- und Flurneordnungsbehörde bildet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart. Die obere Vermessungs- und Flurneordnungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg und hat seinen Sitz ebenfalls in Stuttgart. Die unteren Fachbehörden sind unterteilt in die unteren Flurneordnungsbehörden, welche den 35 Landratsämtern unterstellt sind und in die unteren Vermessungsbehörden, die ebenfalls den 35 Landratsämtern, den 9 Stadtkreisen sowie 14 Gemeinden angegliedert sind [§10 VermG 2004]. Nachfolgende Grafik zeigt den Aufbau in Baden-Württemberg schematisch<sup>3</sup>:



Abbildung 2.2.1-1: Organisationsstruktur in BW

### 2.2.2 Rechtliche Gegebenheiten

Gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz hat die Flurbereinigungsbehörde vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit erforderlich, sicherzustellen. Das grundsätzliche Erfordernis ergibt sich aus dem Vermessungsrecht der Länder. In Baden-Württemberg gibt es hierfür neben einem Vermessungsgesetz [VermG 2004] im Wesentlichen die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen [VwVLV2012] und für die Führung des Liegenschaftskatasters [VwVLK2012]. Der geodätische Raumbezug ist in der Festpunktvorschrift [VwVFP2008] beschrieben. Bei der Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen wurde durch die Novellierung des VermG im Jahr 2010 die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht aufgehoben. Nach § 6 VermG

<sup>3</sup> Vgl. E-Mail von Herr Muhler vom MLR Baden-Württemberg (27.03.2018)

werden Flurstücksgrenzen nur noch auf Antrag abgemarkt. Obwohl ein Antrag vorliegt, werden Flurstücksgrenzen nicht abgemarkt, wenn

- diese im Bett von Gewässern verlaufen,
- nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen oder
- die Abmarkung nicht zumutbar ist [§ 6 VermG 2004 S.4].

Die Abmarkung eines Grenzpunktes ist insbesondere nicht zumutbar, wenn

- der abzumarkende Grenzpunkt innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer nicht zugänglichen baulichen Anlage liegt,
- die Abmarkung durch örtliche Hindernisse erheblich erschwert ist,
- durch die Abmarkung unverhältnismäßige Schäden entstünden oder
- aufgrund instabiler geologischer Verhältnisse mit Rutschungen der Erdoberfläche zu rechnen ist [VwVLV2012 S.72].

### **2.2.3 Zwischenfazit aus Baden-Württemberg**

Die genaue Vorgehensweise der Abmarkung von Flurstücksgrenzen in Flurneuordnungen wurde 2011 in einer Fachinformation durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung festgelegt. Durch den Verzicht auf die Abmarkungspflicht soll die Eigenverantwortung der Bürger gestärkt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist die Abmarkung der neuen Grenzen eng verknüpft mit der Gestaltungsabwägung nach § 44 Abs. 2 FlurbG. Denn die Flurbereinigungsbehörde hat alle Umstände zu berücksichtigen, die die Benutzung und Verwertung der Grundstücke beeinflussen. Daher entscheidet in Flurneuordnungen die untere Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, ob die neuen Grenzen abgemarkt werden bzw. in welchen Teilen des Flurneuordnungsgebietes eine Abmarkung erfolgen soll. Die Entscheidung sollte sich dabei an der Zweckmäßigkeit und an der künftigen Landnutzung orientieren. Außerdem soll kein Teilnehmer durch die Flurneuordnung benachteiligt werden. Sofern die Aufklärungsversammlung nach § 5 FlurbG bereits stattgefunden hat, ist der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Abmarkung der Flurstücksgrenzen erfolgt somit im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer und dient dem Zweck der Flurneuordnung. Bei den anfallenden Vermessungsnebenkosten z.B. Löhne der Vermessungsarbeiter und Vermarktungsmaterial, handelt es sich damit um zuschussfähige Ausführungskosten. In Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG sind diese Kosten vom Unternehmensträger zu übernehmen.<sup>4</sup>

## **2.3 Hessen**

### **2.3.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur**

Die Organisationsstruktur ist wie in den beiden anderen Bundesländern auch dreistufig. Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation vereint die Flurbereinigungs- und

---

<sup>4</sup> Fachinformation Flurneuordnung LGL 2011 Nr.01/2011

Katasterbehörde in Hessen. Der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVGG) steht als oberste Landesbehörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit dem Sitz in Wiesbaden vor. Die HVGG gliedert sich in das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als Mittelbehörde mit Sitz in Wiesbaden und sieben Ämter für Bodenmanagement mit Außenstellen im Bundesland Hessen verteilt.

### **2.3.2 Rechtliche Gegebenheiten**

Das amtliche Vermessungswesen wird in Hessen vom Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz [HVGG 2008] geregelt. Das Gesetz besteht aus drei Teilen und jeweiligen Abschnitten. Der 2. Teil „Öffentliches Vermessungswesen“ regelt im vierten Abschnitt das Liegenschaftskataster, u.a. auch die Grenzfeststellung und Abmarkung.

Im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens kann die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden [§ 13 HVGG 2008 S.8]. Grenzpunkte werden auf Antrag in der Örtlichkeit durch dazu gewidmete Grenzmarken dauerhaft abgemerkt. Der Abmarkung neuer Grenzpunkte geht, u.a. die Bestimmung neuer Grenzpunkte durch ein Bodenordnungsverfahren voraus. Das eigentliche Abmarken von Grenzpunkten erfolgt in einem Abmarkungsverfahren, in dem durch Verwaltungsakt festgestellt wird, dass die betreffenden Grenzmarken in der Örtlichkeit mit den vorgefundenen Grenzpunkten übereinstimmen. Grundsätzlich sind alle Marken zugelassen, die eine dauerhafte und einwandfreie Erkennbarkeit gewährleisten. Gebäude- und Mauerecken oder vergleichbare Festlegungen können die Funktion von Marken einnehmen [§ 14 HVGG 2008 S.8]. Durch eine Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster [VAL 2010] wird das HVGG konkretisiert. Neue Flurstücksgrenzen, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren entstehen, werden nicht im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens, sondern nach den im jeweiligen Verfahren geltenden Bestimmungen gebildet [VAL 2010 S.9]. Soweit die Feststellung der Verfahrensgrenze eines Flurbereinigungsgebietes erforderlich ist, wird diese im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens und nicht innerhalb eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Abmarkung neuer Grenzpunkte in der Bodenordnung nach dem FlurbG erfolgt in einem Abmarkungsverfahren nur auf Antrag der Teilnehmer. Die Ergebnisse können den Betroffenen aus verfahrensökonomischen Gründen gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan und dem Nachweis des neuen Bestandes bekannt gegeben werden [VAL 2010 S.11].

### **2.3.3 Zwischenfazit aus Hessen**

In Hessen gibt es mit der Einführung des neuen Fachrechts [HVGG 2008] keinen Abmarkungszwang mehr. Die Abmarkung erfolgt hier nur auf Antrag. Ausnahmen für eine Unterlassung der Abmarkung werden nicht explizit erwähnt. Die Abmarkung wird getrennt, von einem Grenzfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Abmarkungsverfahren wird dann gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan eröffnet.

## 2.4 Nordrhein-Westfalen

### 2.4.1 Verwaltungsaufbau und Organisationsstruktur

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen ist im Aufbau vergleichbar mit Rheinland-Pfalz, was die Trennung von Vermessungsverwaltung und Flurbereinigungsverwaltung angeht. Die Organisationsstruktur ist jedoch verschieden.

Beim amtlichen Vermessungswesen ist als oberste Landesbehörde das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf zuständig.<sup>5</sup> Es legt wie in den anderen Bundesländern die fachlich-technischen und rechtlichen Grundlagen fest und stellt sicher, dass die Daten nach einheitlichen Regeln erfasst, geführt und bereitgestellt werden. Die Bezirksregierung Köln ist mit ihrer Abteilung Geobasis NRW, die für die Landesvermessung zuständige obere Behörde. Sie ist landesweit für die Erhebung, Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten der Landesvermessung und die Einrichtung des einheitlichen geodätischen Raumbezuges zuständig. Die fünf Bezirksregierungen mit den jeweiligen Dezernaten sind zuständig für die Aufsicht über die Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die 53 Katasterbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind die unteren Landesbehörden des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen.

Die Oberste und Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf. Die untergeordneten Flurbereinigungsbehörden bilden die fünf Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.<sup>6</sup>

### 2.4.2 Rechtliche Gegebenheiten

#### 2.4.2.1 Amtliche Vermessungswesen

Als gesetzliche Grundlage im amtlichen Vermessungswesen in NRW gilt das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster [VermKatG 2005]. Es ist unterteilt in sieben Abschnitte. Wobei der 4. Abschnitt die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen erörtert. Eine Grundstücksgrenze gilt in NRW als festgestellt, wenn ihre Lage eindeutig und zuverlässig ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist. Wird eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist [§ 19 VermKatG 2005 S.11].

Festgestellte Grundstücksgrenzen sind dabei durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Dabei steht sie einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Das Gesetz gibt zudem Ausnahmen für einen Verzicht der Abmarkung vor. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

---

<sup>5</sup> <https://www.im.nrw/themen/vermessung/verwaltungsaufbau> (02.06.2018)

<sup>6</sup> <http://www.flurbereinigung.org/index.php/behoerden?showall=&start=7> (02.06.2018)

- Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden, wenn
- es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers,
- die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
- eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belastungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist. [§ 20 VermKatG 2005 S.12].

Eine Abmarkung ist zurückzustellen, wenn die Grundstücksgrenzen z.B. wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft vermarktet werden können. Werden in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren z.B. nach FlurbG neue Grenzen gebildet und abgemarkt, so entfällt der Grenztermin, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in dem jeweiligen Verfahren bekanntgegeben werden [§ 22 VermKatG 2005 S.13].

Anders als in den anderen Bundesländern, sind in NRW spezielle Regelungen zur Abmarkung der Grenzen in Flurbereinigungsverfahren getroffen. Dabei kann die Abmarkung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke unterbleiben, wenn

- die Grundstücksgrenzen infolge der Einwirkung durch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können,
- das Ergebnis der Vermessung den Anforderungen an ein Koordinatenkataster entspricht,
- gekennzeichnete Grenz- und Vermessungspunkte zukünftig in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um die nicht abgemarkten Grenzpunkte jederzeit in einem vertretbaren Aufwand einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen zu können und
- die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden [DVOzVermKatG NRW 2006].

In einem Erhebungserlass [ErhE 2017] werden die gesetzlichen Regelungen konkretisiert. Zur Abmarkung wird gesagt, dass bei festgestellten Grundstücksgrenzen mindestens die Anfangs- und Endpunkte einer Geraden abzumarken sind. Die Entscheidung über die Art der Abmarkung und die Notwendigkeit von zusätzlichen Abmarkungen, z.B. bei langen Geradenufersteinen oder Kreisbögen, trifft die Vermessungsstelle. Durch die Abmarkung ist sicherzustellen, dass die Grenzen in der Örtlichkeit eindeutig, dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden.

### **2.4.3 Zusammenarbeit VermKA und der Flurbereinigungsbehörde**

Wie bereits in RLP dargestellt ist der Veränderungsprozess im Liegenschaftskataster ursächlich für die Neuausrichtung der bisherigen Zusammenarbeit, die durch umfangreiche Vorschriften geregelt war. Daher befasst sich der Erlass zur Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörde anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz [ZusArbErl 2016] überwiegend mit der Zusammenarbeit zwischen der Kataster- und der Flurbereinigungsbehörde und enthält zu fast allen Verfahrensschritten Neuerungen. Der Aufbau des ZusArbErl FlurbG gleicht einem Handbuch, dessen

Regelungen sich chronologisch dem Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens anpassen. So ist allen beteiligten Behörden direkt ersichtlich, welche Arbeitsschritte zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlich sind.

#### 2.4.3.1 Behandlung der Neuvermessungsgebietsgrenze

In § 56 FlurbG wird die Sicherung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes geregelt. Dabei betrachten die dortigen Ausführungen die gegebenenfalls durchzuführenden Maßnahmen der Eigentumssicherung zwischen den am Verfahren direkt beteiligten Innenanliegern und den Außenanliegern als Nebenbeteiligte. Aus katastertechnischer Sicht stellt jedoch die zu vermessende Linie, die Grenze eines Neuvermessungsgebietes dar. Innerhalb dieser Grenze, die in der Regel von der Grenze des Flurbereinigungsverfahrens abweicht, findet im Rahmen der Bodenordnung eine vollständige katastertechnische Erneuerung statt. Zur einwandfreien Verknüpfung dieses Gebietes ist eine eindeutige Begrenzung notwendig. Daher muss die Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich sicherstellen, dass die Neuvermessungsgrenze vor der Rechtskraft des Bodenordnungsplans festgestellt, abgemarkt und in der Qualität des Koordinatenkatasters vorliegt. Die ZusArbErl gibt in Nr.3.6 die notwendigen Maßnahmen an, die in Abhängigkeit der Qualität des vorliegenden Liegenschaftskatasters durchzuführen sind. Diese sind eigenständige Liegenschaftsvermessungen nach VermKatG. Die Qualität des Liegenschaftskatasters wird unterschieden in festgestellte und nicht festgestellte Grenzabschnitte und ob die Qualität des Koordinatenkatasters vorliegt. Bei nicht festgestellten Grenzabschnitten sind diese festzustellen und abzumarken. Festgestellte Grenzabschnitte, deren Koordinaten nicht den Anforderungen des Koordinatenkatasters genügen, sind zu untersuchen und für ihre Grenzpunkte Koordinatenkataster zu erzeugen. Schließen sich unmittelbar an das Neuvermessungsgebiet Flächen des Gemeinbedarfs an, kann zur Reduzierung des Vermessungsaufwandes an der Neuvermessungsgrenze im Einvernehmen mit der

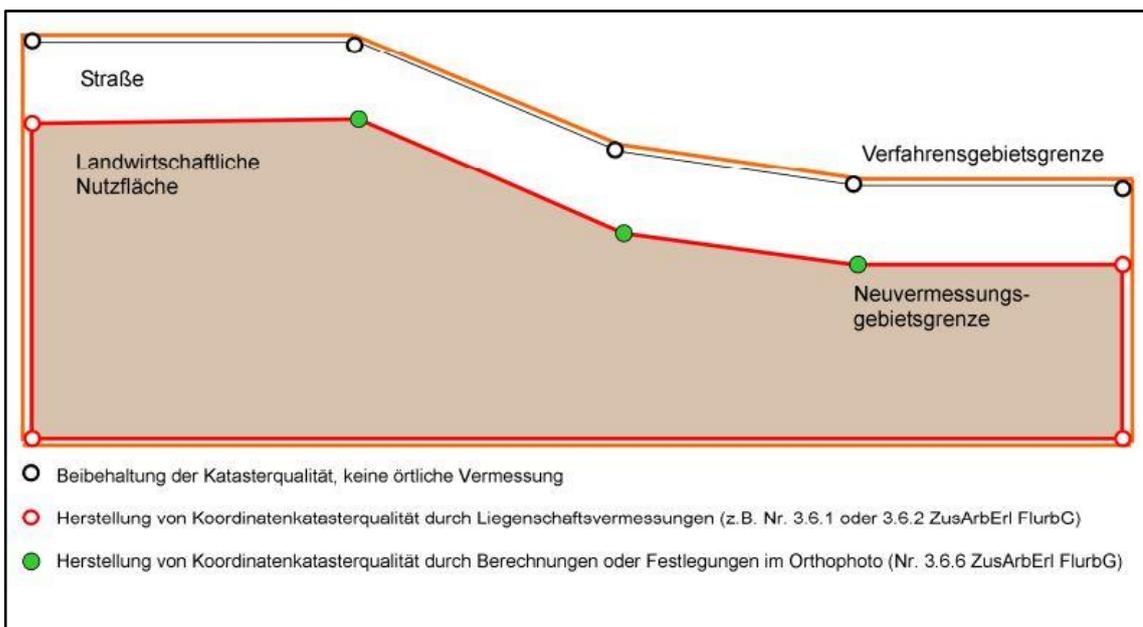


Abbildung 2.4.3-1: Prinzipskizze der Verfahrensgebietsabgrenzung in NRW

Katasterbehörde auf die Feststellung und das Koordinatenkataster verzichtet werden. Die Koordinaten der Grenzpunkte in der Neuvermessungsgrenze werden in diesem Fall als Sollkoordinaten durch den Bodenordnungsplan erzeugt [ZusArbErl 2016 S.8].<sup>7</sup>

#### **2.4.4 Zwischenfazit aus Nordrhein-Westfalen**

In NRW existiert wie in den anderen Bundesländern kein Abmarkungszwang mehr. Auffällig bei den rechtlichen Gegebenheiten ist die explizite Erwähnung des Verzichts der Abmarkung in Flurbereinigungsverfahren bei land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke gemäß § 17 DVOzVermKatG.

### **2.5 Gesamtfazit des Bundesländervergleichs**

Das Kapitel wird abschließend in einem Gesamtfazit zusammengefasst. Neben dem Fazit werden Forschungsfragen formuliert, welche zum Ende der Bachelorarbeit durch vorangestellte Forschungen und Lösungen beantwortet werden.

Die Grundlagen für die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen sind die jeweiligen Gesetze des amtlichen Vermessungswesens der Länder und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, sowie auch Rundschreiben der jeweiligen Ministerien. Die Abmarkungspflicht im Zusammenhang mit einer Grenzfeststellung, wie der Vergleich der Bundesländer beweist, verliert zunehmend an Bedeutung. In den vergangenen Jahren haben nahezu alle Länder dahingehend ihre Gesetze geändert. Eine Rolle spielen dabei moderne Vermessungstechniken in Kombination mit einem Koordinatenkataster, aber auch die grundstücksübergreifende Landbewirtschaftung mit großen Maschinen. Nichtsdestotrotz kann heute noch nicht auf die Abmarkung von Grenzpunkten verzichtet werden. Die Sicherung aller Grenzpunkte in einem Koordinatenkataster ist bisher noch in keinem Bundesland realisiert worden. Vielfach sind erst einzelne Teile der Landesflächen erfasst, denn ein vollständiger Aufbau des Koordinatenkatasters ist aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen nicht sofort umsetzbar. Die Realisierung wird nur Zug um Zug im Rahmen von den Fortführungsvermessungen und durch Bodenordnungsverfahren stattfinden.<sup>8</sup> Der dringende Bedarf an modernem Bodenmanagement für die Landwirtschaft, den Weinbau und die Landespflege fordern enorme Anstrengungen. Die Ergebnisse in diesen Bereichen werden heute nicht mehr daran gemessen, ob mit erheblichem Aufwand Grenzmarken eingebracht worden sind, welche ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr gerecht werden.

Von den Bürgern wird heute gefordert, dass sie eine höhere Eigenverantwortlichkeit tragen. Ein Abmarkungszwang, der sich auf die Kennzeichnung von Grenzen, die im öffentlichen Interesse liegen, beschränkt, wäre demnach ausreichend. Für die Abmarkung von Grenzpunkten im privaten Interesse steht dem Eigentümer gemäß § 919 BGB der privatrechtliche Abmarkungsanspruch wie bisher auch zur Verfügung. Weitere Entwicklungen im Abmarkungsrecht waren erkennbar in den Bundesländern. Wie beispielsweise in Baden-Württemberg und Hessen, die durch die No-

---

<sup>7</sup> Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen Ausgabe 1 / 2012

<sup>8</sup> Zeitschrift für Geodäsie 03/2005, Doris Schäuble

vellierung der Vermessungsgesetze die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht aufgehoben haben und dort Flurstücksgrenzen grundsätzlich nur noch auf Antrag abmarkt werden. Es liegt also in der Eigenverantwortlichkeit der Eigentümer zu entscheiden, ob abmarkt werden soll. Im Hinblick des Alters der jeweiligen Vermessungsgesetze, wo das LGVerm in RLP das Älteste bildet, ist erkennbar das vieles in Rundschreiben konkretisiert wird. Die 6 Jahre jüngeren Regelungen aus NRW sind Anregungen für klare Vorgaben beim Verzicht der Abmarkung in Flurbereinigungsverfahren auf der gesetzlichen Ebene für RLP. Die in RLP verfassten Rundschreiben haben nicht den Rechtscharakter und die Außendarstellung wie ein Gesetz. Dennoch ist der grundsätzliche Stand der Innovationen ähnlich und vergleichbar. Wobei man auch speziell in RLP hinterfragen sollte, ob man die ZusVermFlurb von 2004 in Hinblick auf den Verzicht bei der Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze bei einer Genauigkeitsstufe ungleich des Koordinatenkatasters überarbeiten sollte. Denn durch Verbesserungsmaßnahmen des Liegenschaftskataster seitens der VermKV, wie z.B. die Strukturierte Qualitätsverbesserung, bringt diese eine Genauigkeitsanforderung von maximal zehn Zentimeter im Grenz- und Gebäudepunktfeld mit sich. Durch diese Genauigkeitssteigerung liegt es im Ermessen der VermKA auf eine Grenzbestimmung der Verfahrensgrenze eventuell zu verzichten.

Der Bundesländervergleich zeigt auch, dass die Regelung über den Verzicht auf die Feststellung und Abmarkung bei Grenzen einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage verwendet wird. Denn in der Flurbereinigungspraxis sind die Länder ohne großen Verwaltungsaufwand in Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungsgesetz und dem jeweiligen Vermessungsrecht gut ausgestattet. Besonders RLP und NRW stehen für diese Verfahrensweise. Diese Innovation stammt aus RLP und wird auch „Methode Dockweiler“ bezeichnet. Die Methode wird in Kapitel 3.1.2 noch detaillierter beschrieben.

Da sich die Untersuchungen in dieser Bachelorarbeit schwerpunktmäßig auf Rheinland-Pfalz beziehen, wird im Folgenden auf Vereinfachungsmöglichkeiten des Landes Rheinland-Pfalz eingegangen. Entscheidend ist die Möglichkeit, dass die Flurbereinigungsbehörde die Abmarkung aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterlassen kann [LGVerm 2000]. Dies gilt vor allem, wenn deren Bedeutung bei der Bewirtschaftung nachrangig ist. Die Abmarkung ist zweckmäßigerweise bei allen landwirtschaftlich, weinbaulich, forstwirtschaftlich oder landespflegerisch genutzten Grundstücken zu unterlassen, die langfristig zusammenhängend aus einer Hand bewirtschaftet, gepflegt oder stillgelegt werden. Im Umkehrschluss kann eine Abmarkung überall dort zweckmäßig sein, wo Grundstücke unterschiedlicher Bewirtschafter oder Pächter gegeneinander angrenzen und diese die Abmarkung auch wünschen.<sup>9</sup> Sicherlich bedarf es in Zukunft noch einiger Überzeugung, die Grundstückseigentümer mit dieser neuen Philosophie zur Sicherung des Eigentums auch ohne örtliche Repräsentanten vertraut zu machen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Heft-89 Neubiberg 2012, A. Hinz

<sup>10</sup> NLKV Heft 37 2002, K. Bottler

### **2.5.1 Konkrete Forschungsfragen**

Aus dem Bundesländervergleich ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Welche Kosteneinsparungen können durch die bisherigen umgesetzten und neuen Innovationen erzielt werden?
- Welche weiteren Innovationen sind vor dem Hintergrund der nachfolgenden Untersuchungen anzustreben und denkbar?
- Ist eine generelle Antragspflicht bei der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, wie sie in anderen Bundesländern praktiziert wird, in RLP sinnig?
- Welche verwaltungsökonomischen Gebietsabgrenzungen von Flurbereinigungsverfahren sind möglich?

## **3 Innovative Maßnahmen**

Das vorangegangene Kapitel beschäftigte sich mit einem Vergleich aus den Nachbarbundesländern HE, NRW und BW zum Bundesland RLP bei katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung. Das folgende Kapitel beinhaltet explizit die Innovationen aus den vergangenen Jahren bei den katastertechnischen Arbeiten in RLP. Da wären zu nennen der Verzicht auf die Feststellung und Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Als weitere innovative Maßnahme zählt die Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen in Flurbereinigungsverfahren. Durch die Einführung des neuen Fachrechts im amtlichen Vermessungswesen im Jahre 2000 ist eine geltende Arbeitsgrundlage geschaffen worden, die den Abmarkungszwang deutlich relativiert und aufhebt.

### **3.1 Verzicht auf Feststellung bzw. Wiederherstellung der Verfahrensgrenze**

Nach § 7 Abs.1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die im Folgenden vorgestellten Vereinfachungen bei der Bestimmung von Flurbereinigungsgebietsgrenzen können abschnittsweise miteinander kombiniert werden. Die Veranschaulichungsbeispiele sind aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Kirchweiler“ gewählt.

#### **3.1.1 Einfache Sonderung**

Die geschickte Festlegung der Gebietsgrenze kann den Umfang der Grenzbestimmung in Flurbereinigungsverfahren wesentlich reduzieren. Wird z. B. ein Flurstück mit vielen Knickpunkten durch eine einfache Sonderung in zwei neue Flurstücke geteilt und nur eines der neuen Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen, sind anstelle vieler Knickpunkte des Altflurstücks nur die beiden Grenzpunkte der neuen gesonderten Grenze zu bestimmen. Eine einfache Sonderung nach § 18 Nr. 1 LGVermDVO ist nach Nr.5.2 RiLiV nur zulässig, bei der Aufteilung von Flurstücken mit unzweckmäßigem Zuschnitt z. B. überlange Verkehrswegeflurstücke oder übergroße Waldflurstücke und wenn sie zur Vorbereitung von Bodenordnungsverfahren dient. Bei überlangen Flurstücken bietet sich also vor Verfahrensanordnung eine einfache Sonderung durch das zuständige VermKA an.

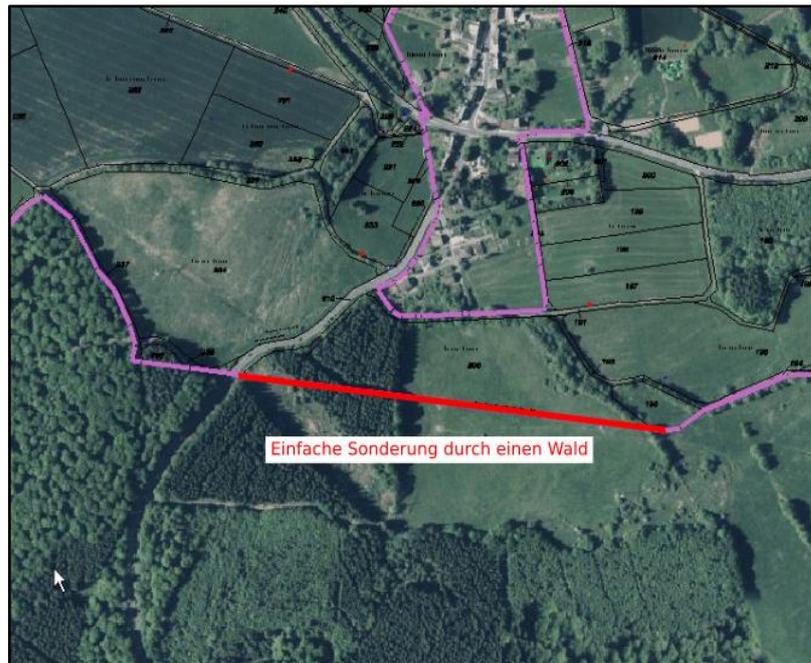


Abbildung 3.1.1-1: Einfache Sonderung

### 3.1.2 „Methode Dockweiler“

Zur Kosteneinsparung soll auf die Feststellung bzw. Wiederherstellung der Gebietsgrenze verzichtet werden. Die Idee, die Flurbereinigungsgrenze ungleich, also außerhalb der Neumessungsgrenze zu legen, stammt von einem Vermessungsrat des DLR Westpfalz, namens Stefan Dockweiler. Daher wird diese Methode auch gerne als „Methode Dockweiler“ bezeichnet. Die Idee wurde nach Überdenken einer Arbeitsgruppe 2004 in die ZusVermFlurb aufgenommen und gilt landesweit in RLP. Das Grundprinzip<sup>11</sup> sieht wie folgt aus:

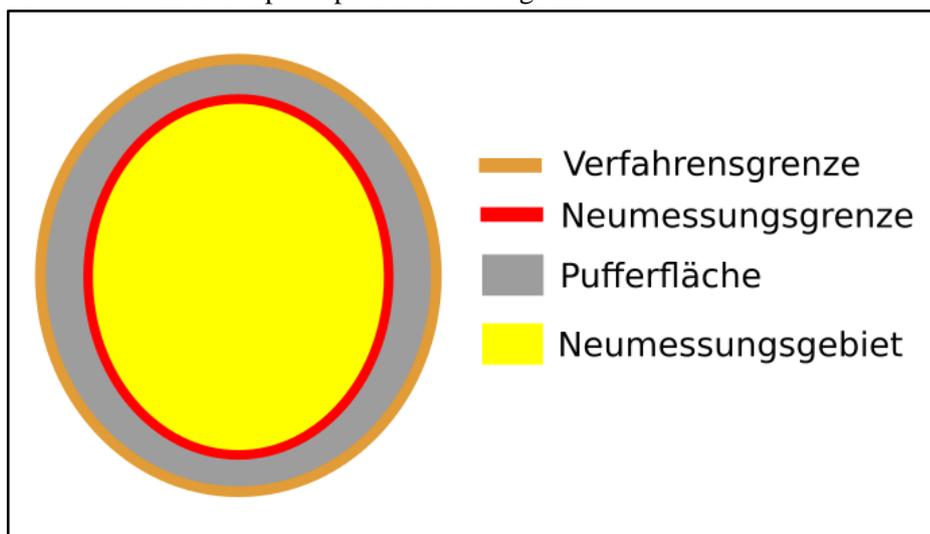


Abbildung 3.1.2-2: Prinzipskizze der Methode Dockweiler

Bei der Methode bleibt die Flurbereinigungsgebietsgrenze unverändert und auf eine Grenzermittlung wird dabei verzichtet. Die rote Neumessungsgrenze, die gegenüber der Verfahrensgrenze

<sup>11</sup> Vgl. DLKG Sonderheft 08/2016 Seite 325

liegt und Grenze der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bildet, wird zweckmäßig neu festgelegt und im vermessungstechnischen Raumbezug bestimmt und in das Koordinatenkataster überführt. Der graue Bereich zwischen Gebietsgrenze und Neumessungsgrenze wird als „Pufferfläche“ bezeichnet, die stets durch Straßen, Wege, Gewässer, Waldflächen und Bahnlinien gebildet wird. Diese graue Pufferfläche wird auf Grundlage des bestehenden und neu bestimmten Liegenschaftsnachweises errechnet und ist also ggf. als halbgraphische Ermittlung einzustufen. Für die Außengrenzen bleibt der Nachweis im Liegenschaftskataster unberührt, soweit keine neuen Grenzen in die Gebietsgrenze eingebunden werden. Das gelb dargestellte Neumessungsgebiet wird im PuDig-Verfahren bearbeitet. Hier ein praxisbezogenes Beispiel aus dem Verfahren „Kirchweiler“:

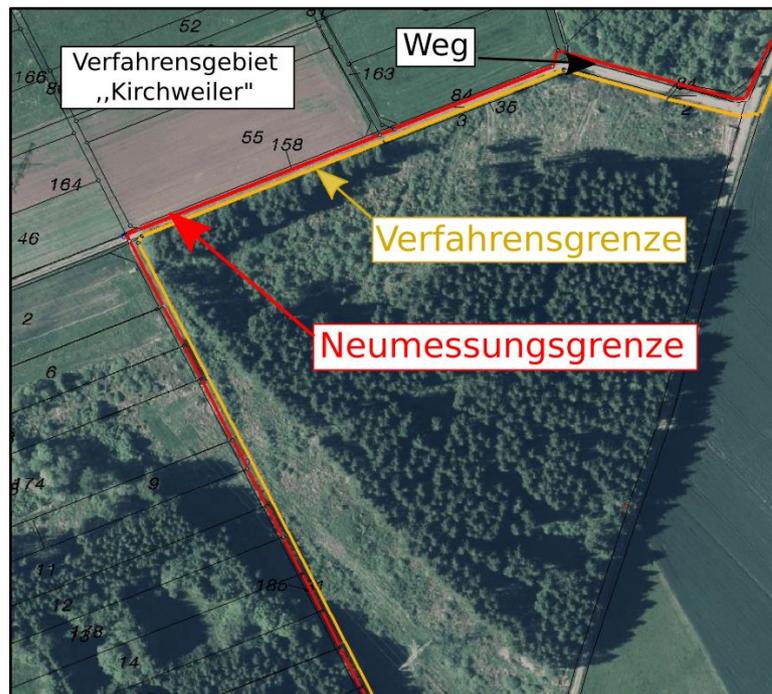


Abbildung 3.1.2-3: Verfahrensabgrenzung nach Methode Dockweiler

Der Zusammenhang zwischen Neumessungsbereich und der Gebietsgrenze muss zur Übernahme in das Liegenschaftskataster hergestellt werden. Die Neumessungsgrenze liegt im Koordinatenkataster vor und die Gebietsgrenze in einer schlechteren Koordinatengüte. Die Verknüpfung zueinander ist nach der Güte unterschiedlich aufwendig. In der Regel geschieht der Bezug über Verknüpfungspunkte an der Gebietsgrenze, die im vermessungstechnischen Raumbezug des Neumessungsgebiets technisch bestimmt werden.

Abschließend hat der Verbesserungsvorschlag der „Methode Dockweiler“ die positive Konsequenz, dass keine örtliche Fest- sowie Wiederherstellung der Gebietsgrenze durchzuführen ist. Ein Verzicht ist allerdings nur bei den folgenden zusammengefassten Voraussetzungen möglich:

- Die Flurbereinigungsgebietsgrenze verläuft entlang der äußeren Grundstücksgrenzen von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z. B. Eisenbahnen, Straßen, Wege. Diese Grenzen werden im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert.

- Die Anlage liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsgebiets. Eine Verlagerung des Besitzstands in der Örtlichkeit gegenüber dem Grenznachweis im Liegenschaftskataster hat nicht stattgefunden. Diese Feststellung kann mit Hilfe eines Vergleichs zwischen Orthophoto und Liegenschaftskarte getroffen werden.
- Der Eigentümer der Anlage wechselt im Flurbereinigungsverfahren nicht oder der zukünftige Eigentümer ist mit der Zuteilung eines nicht neuvermessenen und nur teilweise abgemarkten Grundstücks einverstanden. Dies dürfte bei den zukünftigen Eigentümern der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen trotz ungenau ermittelter Grundstücksfläche vor dem Hintergrund geringer Bodenwerte regelmäßig der Fall sein.
- Zwischen dem Neuvermessungsgebiet und dem angrenzenden zukünftig unverändert bestehenden Gebiet wird eine vermessungstechnische Verknüpfung hergestellt z. B. über identische Punkte in beiden Systemen, die für zukünftige Grenzbestimmungen ausreichend ist. [Sonderheft 7, 2014]

### 3.1.3 Angrenzendes Flurbereinigungsverfahren

Weiterhin bietet sich eine Trennung der Gebietsgrenze von der Neumessungsgrenze an, wenn in dem angrenzenden Gebiet ein weiteres Flurbereinigungsverfahren vorgesehen ist oder dieses zeitlich parallel verläuft. Die im ersten Flurbereinigungsverfahren nur einseitig neu geordneten Grundstücke einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlage sollten dann in das weitere Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Die im vorangegangenen Flurbereinigungsverfahren bereits festgestellten Grenzen dieser Grundstücke werden dann Außengrenzen.<sup>12</sup> Außerdem kann die Verfahrensgrenze mittig, innerhalb einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlage gelegt werden, wie es z.B. im Verfahren „Kirchweiler“ praktiziert wurde, da beide Verfahren zeitlich parallel verliefen.

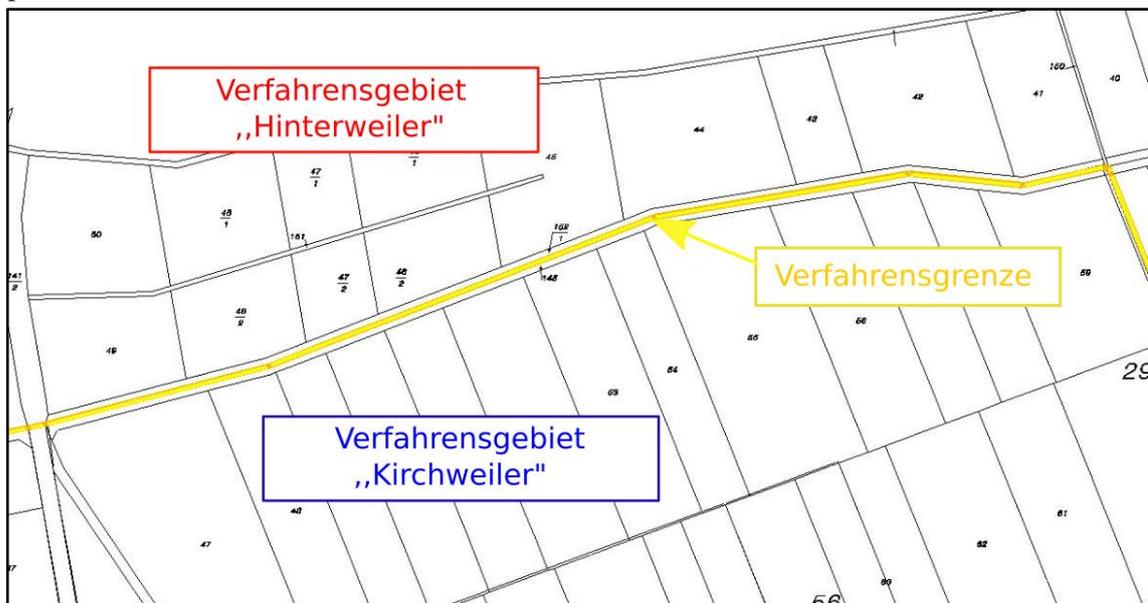


Abbildung 3.1.3-1: Angrenzendes Flurbereinigungsverfahren Hinterweiler - Kirchweiler

<sup>12</sup> DLKG Sonderheft 07/2014 Seite 179

### 3.1.4 Koordinatenkataster

Im Koordinatenkataster kann auf die Grenzbestimmung grundsätzlich verzichtet werden. Repräsentanten des Koordinatenkatasters sind nach Nr. 2.5 RiLiV Punkte des vermessungstechnischen Raumbezugs, die durch Liegenschaftsvermessung oder durch Sonderung bestimmt wurden und mit der GST 2000 im Liegenschaftskataster geführt werden. Die Koordinaten des Koordinatenkatasters können mit geeigneten Vermessungsverfahren unmittelbar auf der Grundlage von Punkten des vtR und ohne Berücksichtigung des Prinzips der Nachbarschaft in die Örtlichkeit übertragen werden. Die Grenzpunkte der Gebietsgrenze können unverändert verwendet werden, es sei denn, während des Flurbereinigungsverfahrens stellt sich ihre fehlerhafte Bestimmung heraus. Mit Ausnahmevereinbarung zwischen der VermKV und dem DLR wird auch bei einer GST2100 auf eine Wiederherstellung verzichtet und Sollkoordinaten dafür eingeführt. Diese bildet die Vorstufe des Koordinatenkatasters und ist von der Qualität und der Genauigkeit fast identisch, da in der zulässigen Streckenabweichung im Vergleich maximal nur 2 cm Unterschied sind.

## 3.2 Unterlassen der Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen

Seit Anfang der 90er wird schon über die Abmarkung aller Flurstücksgrenzen diskutiert. Die Zahl der Betriebe in der Landwirtschaft nahm im letzten Jahrzehnt rasant ab. Eine ansteigende Bewirtschaftung von Pachtflächen war die Konsequenz von den verbleibenden Betrieben. Durch die Bewirtschaftung von Pachtflächen sind die Schläge größer geworden und die vorhandenen Abmarkungen wurden dabei entfernt. Heute sind die großen Maschinen in der Landwirtschaft von GPS gesteuert und die Abmarkung findet keine Relevanz, eher ein Schadensrisiko für die empfindlichen Maschinen. Der im Unterkapitel 2.1.2.1 aufgehobene Abmarkungszwang bringt durch die Einführung des LGVerm und der LGVermDVO ein flexibleres Verfahren mit sich. Denn die Abmarkung kann zweckmäßig unterlassen werden, wenn aus der Sicht der öffentlichen Vermessungsstelle, die Abmarkung unzweckmäßig und die Bedeutung bei der Bewirtschaftung nachrangig ist. Die Abmarkung ist zu Lasten der Allgemeinheit also zu unterlassen, bei: landwirtschaftlich, weinbaulich, forstwirtschaftlich und landepflegerisch genutzten Flurstücken, die langfristig zusammenhängend bewirtschaftet oder stillgelegt werden.<sup>13</sup> Doch eine Abmarkung kann auch zweckmäßig sein, wo Flurstücke unterschiedlicher Bewirtschafter aneinander grenzen und diese die Abmarkung wünschen. Zudem ist die Abmarkung auch zweckmäßig wenn die öffentlichen Anlagen durch angrenzende Bewirtschafter in ihrer Lage gefährdet sind. Da wären zu nennen z.B. Erdwege, Gewässerrandstreifen oder Landespflegeanlagen.

Voraussetzung für das Unterlassen der Abmarkung ist neben der Zweckmäßigkeit auch die Schaffung eines Koordinatenkatasters für die neuen Grenzpunkte, die als genaues bestimmendes Element eine Koordinate besitzen. Dies gelang unter anderem durch die Methode Punktfestlegung durch Digitalisierung kurz „PuDig“, welche Sollkoordinaten für Grenzpunkte in der Flurbereinigung erzeugt. Die besondere Kostenrelevanz liegt also bei den örtlichen Vermessungsarbeiten, durch die Absteckung, Abmarkung und Kontrolle der Grenzpunkte. Doch durch das Koordinatenkataster ist die Rechtssicherheit der Flurstücke dauerhaft definiert. Die Grenzpunkte können

---

<sup>13</sup> NLKV Heft 37 2002 K. Bottler

jederzeit sehr genau in die Örtlichkeit reproduziert werden. Die Notwendigkeit für eine Abmarkung besteht somit nicht mehr. Die Kosten werden stärker nach der Privatnützigkeit verlagert. Die Grundstückseigentümer sollten darüber im Vorfeld intensiv aufgeklärt werden, denn der Abmarkung des örtlichen Grenzverlaufs kommt eine beweis erleichternde Funktion zu. Der Erhaltung des Grenzfriedens kommt bei großflächiger einheitlicher Nutzung ebenso keine Bedeutung zu. Durch die privatrechtlichen Regelung des § 919 BGB werden somit auf Wunsch der Eigentümer Abmarkungen eingebracht. Denn nach Rundschreiben<sup>14</sup> kann auf Antrag der Teilnehmer eine zusätzliche Abmarkung von Flurstücksgrenzen vollzogen werden. Die Kosten werden als Pauschale derzeit auf 60,00 € pro Grenzpunkt festgesetzt.

### 3.3 Fazit

In RLP sind in der Vergangenheit einige Innovationen bei katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung getroffen wurden. Das LGVerm sowie das ZusVermFlurb sind rechtliche Maßgaben für diese Innovationen. Speziell das Rundschreiben aus dem Jahr 2004 ist teilweise sehr veraltet in den Begrifflichkeiten und mit Einführung von ALKIS® nicht mehr zeitgemäß anwendbar. Bei der Einschränkung nur beim Koordinatenkataster auf eine Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze zu verzichten, gilt es anzusetzen und den Kreis der Koordinatengüte ungleich des Koordinatenkataster zu erweitern. Da wäre es möglich, die Genauigkeitsstufen auf das Grenz- und Gebäudepunktfeld mit GST 2100 bis GST 2300 beim Verzicht der Grenzbestimmung und Abmarkung in der ZusVermFlurb zu ergänzen. Das würde enorme Zeit- und Kosteneinsparungen bei vermessungstechnischen Arbeiten bezwecken. Außerdem gilt es zu überlegen, dass die Abmarkungen von Flurstücksgrenze nur noch auf Antrag von den Eigentümern im Verfahrensgebiet gegen eine Gebühr durchzuführen sind, abgesehen von der Ortslage, welche durch die Ortslagenregulierung unberührt für diese Regelung bleibt. Für diese Antragspflicht gilt es die Akzeptanz von den Beteiligten zu erlangen, welche durch rechtliche Grundlagen zur Argumentationshilfe landesweit zu schaffen sind.

---

<sup>14</sup> Rundschreiben des MWVLW von 2006

## 4 Untersuchungen

Das vorherige Kapitel hat die bereits etablierten innovativen Maßnahmen aus der Vergangenheit näher erläutert. Nachfolgend wird der Verzicht auf Abmarkung von Flurstücksgrenzen anhand der drei abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Kirchweiler“, „Idenheim“ und „Leidenborn“ untersucht. Für das im Jahr 2019 geplante neue vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Darscheid/Hörscheid“ wird anhand der Innovationen eine Verfahrensabgrenzung durchgeführt und konkrete Vorschläge für eine spätere Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen getroffen.

### 4.1 Kirchweiler

#### 4.1.1 Allgemeine Angaben zum Verfahren

Das im Jahre 2008 angeordnete<sup>15</sup> vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Kirchweiler“ im Landkreis Vulkaneifel ist rund 310 ha groß, beinhaltet 207 Ordnungsnummern, 553.000€ an Ausführungskosten und umfasst den Bereich der gesamten Gemarkung Kirchweiler mit Ausnahme der Ortslage und größerer, zusammenhängender Wald- und Offenlandflächen im südlichen Gemarkungsbereich, die keiner Zusammenlegung bedürfen. Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass die mit der Bodenordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden und auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden. Nach dem Besitzübergang 2013 wurde der Flurbereinigungsplan 2015 bekannt gegeben und dieser befindet sich zum Stand der Bachelorarbeit im Nachtrag II.

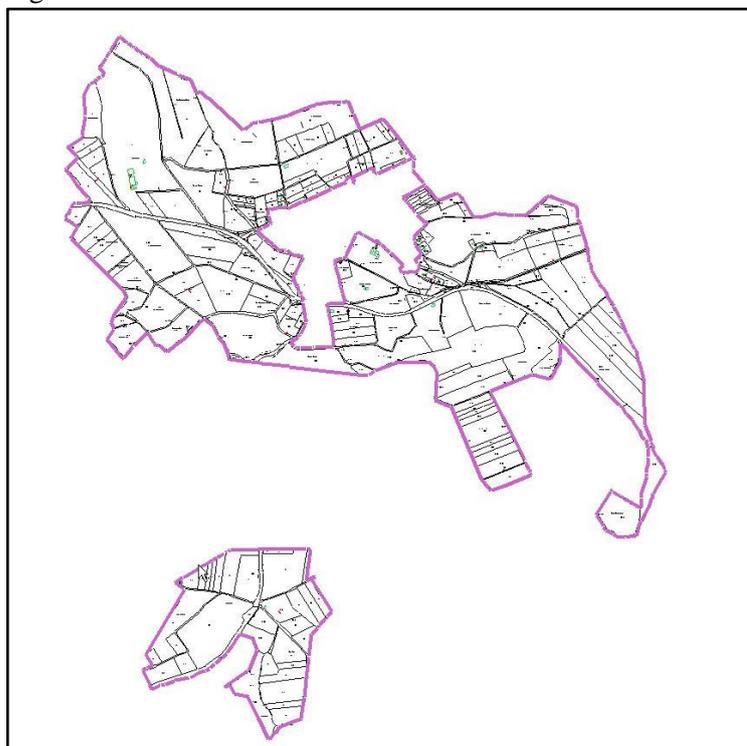


Abbildung 4.1.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Kirchweiler

<sup>15</sup> Vgl. Flurbereinigungsbeschluss vom 30.10.2008

Die Neuvermessung des Verfahrensgebietes wurde abgeschlossen, um die rechtlichen Verhältnisse vermessungstechnisch und eigentumsrechtlich klar nachzuweisen. Denn viele Wirtschaftswege waren zu schmal und mussten verbreitert werden, was vermessungstechnische Arbeiten zum Nachweis des dann geänderten Eigentums nach sich zieht. Die Gestaltung der Abfindungsflächen erfordert es ebenfalls in sehr vielen Fällen, von den bisherigen Eigentums Grenzen abzuweichen. Die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und dem Nachweis des Liegenschaftskatasters weichte ab. Dies ergab ein Vergleich mit Hilfe der Liegenschaftskarte und Orthophoto.

Aus den angrenzenden Gemarkungen Berlingen und Neroth wurden Flächen zugezogen, um den Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen und um den vermessungstechnischen Aufwand zu minimieren. In Kirchweiler war bereits damals im Jahr 1928 eine ländliche Bodenordnung durchgeführt worden.

#### 4.1.2 Vermessungskonzept

Das Vermessungskonzept in Kirchweiler zeigt das Vorgehen der Grenzbestimmung der Verfahrensgrenze. Das angrenzende Verfahren „Hinterweiler“ und die Methode Dockweiler wurden hier im Verfahren angewandt. Die Vereinfachung durch eine Sonderung wurde teilweise durchgeführt, jedoch schon vor Anordnung, deswegen ist diese nicht erkenntlich.

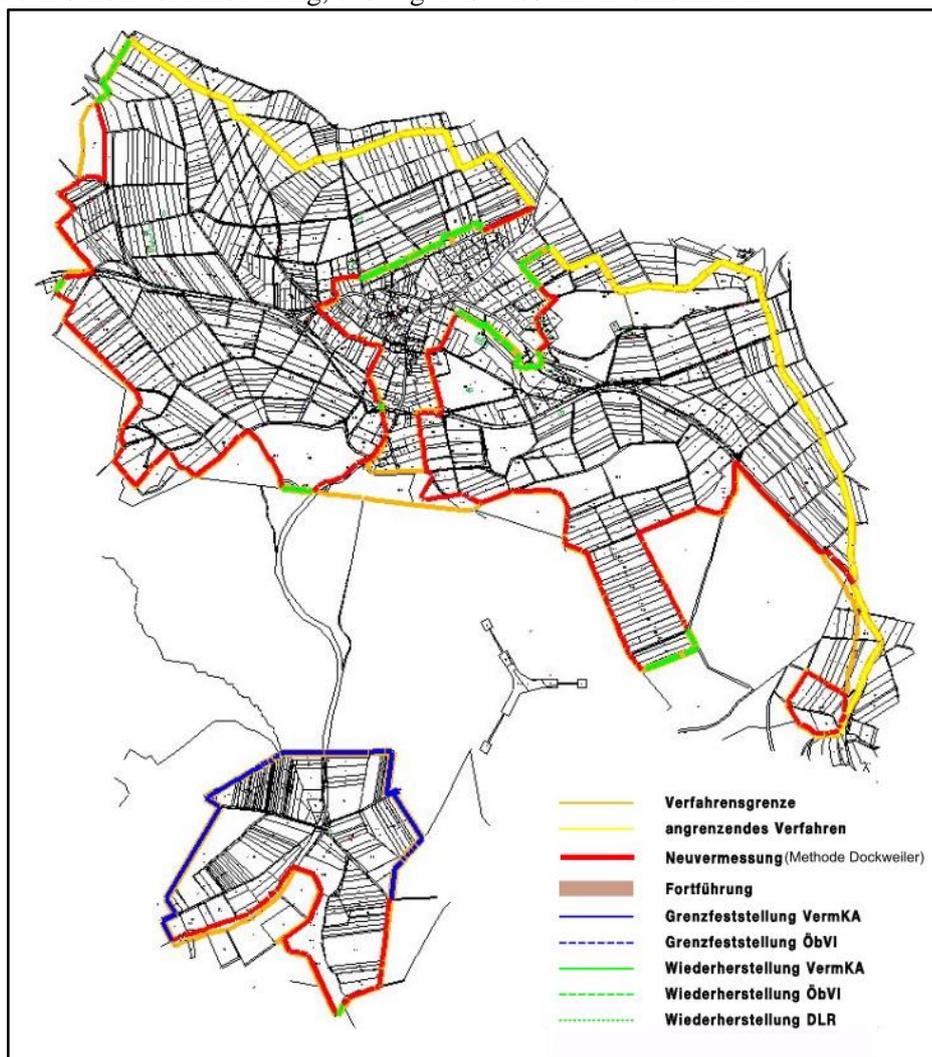


Abbildung 4.1.2-1: Vermessungskonzept Kirchweiler

Im Verfahren Kirchweiler wurde die Verfahrensgrenze in vermessungstechnische Abschnitte unterteilt. Mit dem Flurbereinigungsverfahren „Hinterweiler“ hatte man ein angrenzendes Verfahren welches zeitgleich lief. So konnte man im gesamten Norden und Westen auf die Bestimmung der Verfahrensgrenze verzichten. Die Methode Dockweiler wurde möglichst angewandt. Restliche Grenzabschnitte wurden durch einen ÖbVI wiederhergestellt. Die Verfahrensgrenze der Exklave im Süden wurde zum größten Teil vom VermKA Daun festgestellt. Die folgende Tabelle führt die Anzahl der Knickpunkte der Verfahrensgrenze auf:

Tabelle 4.1.2-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Kirchweiler

angrenzendes Gebiet	Wiederherstellung ÖbVI	Neuvermessung Methode Dockweiler	Grenzfeststellung VermKA
93	56	222	19
Knickpunkte Gesamt: 390			

### 4.1.3 Abmarkung

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in einer Aufklärungsversammlung in Kirchweiler eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Im Planwuschtermin wurde auf die Zweckmäßigkeit des Unterlassens der Abmarkung von Flurstücksgrenzen hingewiesen. Durch Antrag konnten die Eigentümer die Abmarkung jedoch beantragen. Hierzu wurde ein Absatz in die Niederschrift über den Planwuschtermin wie folgt geschrieben<sup>16</sup>:

*„Hiermit stelle ich den Antrag auf Abmarkung für die Grenzpunkte zwischen den Ord. Nrn. .... . Die hierfür fällige Kostenpauschale von 60 EURO pro Grenzpunkt, werde ich der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Kirchweiler auf Anforderung fristgerecht erstatten. Die Festsetzung bzgl. der Kostenerstattung im Flurbereinigungsplan bzw. in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird vorweg unter Verzicht auf Rechtsmittel und Ladung anerkannt. Die Zusage der entsprechenden Auszüge genügt.“*

Somit ergibt sich folgende Abmarkungsstatistik im Verfahren Kirchweiler:

Tabelle 4.1.3-1: Abmarkungsstatistik in Kirchweiler

	abgemarkt	unvermarkt	Summe
Gesamtes Verfahrensgebiet	629	1852	2481
Verfahrensgrenze	400	98	498
Land- und Forstwirtschaft	229	1754	1983

<sup>16</sup>Vgl. Niederschrift zum Planwuschtermin in Kirchweiler von 2012

Die Tabelle zeigt, dass das gesamte Verfahrensgebiet aus 2481 Grenzpunkten besteht. Davon wurden 1852 Grenzpunkte nicht abgemarkt und 629 abgemarkt. Interessant sind, für den Verzicht der Abmarkung, die Zahlen der Abmarkungen innerhalb des Verfahrensgebiets. Hierzu zählen die Grenzpunkte in der Land- und Forstwirtschaft.

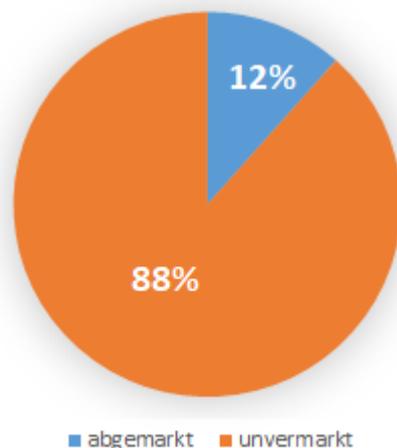


Abbildung 4.1.3-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Kirchweiler

Das Diagramm stellt den enormen Verzicht der Abmarkung in den Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Denn rund ein Zehntel wurde nur abgemarkt. Die geringe Zahl kommt durch die generelle Antragspflicht der Abmarkung, die man den Teilnehmern zu Beginn eröffnete. Von den 229 abgemarkten Grenzpunkten wurden gerade mal 26 Grenzpunkte von sechs verschiedenen Teilnehmern beantragt. Die Kostenerstattung der beantragten Grenzpunkten an die Teilnehmergeinschaft wurde mit einer Kostenpauschale von 60€ pro Grenzpunkt abgerechnet. Zudem werden nach Rundschreiben [Festsetzung von Beiträgen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG für öffentliche Straßen, 2014] die Grenzpunkte der Landesstraße, die gleichzeitig abgehende Grenzen markieren abgemarkt und mit 60 Euro pro Grenzpunkt berechnet. Die Anzahl dieser Grenzpunkte belief sich auf rund 178 Grenzpunkte.

Dem DLR gelang es so auf eine umfangreiche Abmarkung der Flurstücksgrenzen im Verfahren zu verzichten. So sind nur 25 Grenzpunkte von Amts wegen abgemarkt wurden, bei dem das DLR auf eine Abmarkung nicht verzichten wollte.

#### 4.1.4 Möglicher Verzicht auf Abmarkung

Im Verfahren Kirchweiler sind die Möglichkeiten auf einen Verzicht Abmarkung begrenzt. Die Anzahl von 25 Grenzpunkte ist sehr gering. Um ein Widerspruchsverfahren, welches zusätzliche Kosten verursacht, zu verhindern wurden die Grenzpunkte abgemarkt. Die Argumente der Eigentümer bezogen sich auf die fehlende Wertgleichheit der Abfindung nach § 44 FlurbG, da sie ins Verfahren abgemarkte Flurstücke einwerfen, jedoch unvermarktete zugeteilt bekommen. Um ein zeit- und kostenaufwendiges Verwaltungsverfahren im Vergleich zum kostengünstigeren Vermessungsaufwand zu umgehen, wurden vereinzelt Grenzpunkte abgemarkt. Denn es ist festzustellen, dass abgehende Grenzen von unterschiedlichen Bewirtschaftern oder einige Abmarkungen an Waldränder, ohne Antrag auf Abmarkung, trotzdem durchgeführt wurden. Ein Beispiel hierzu:

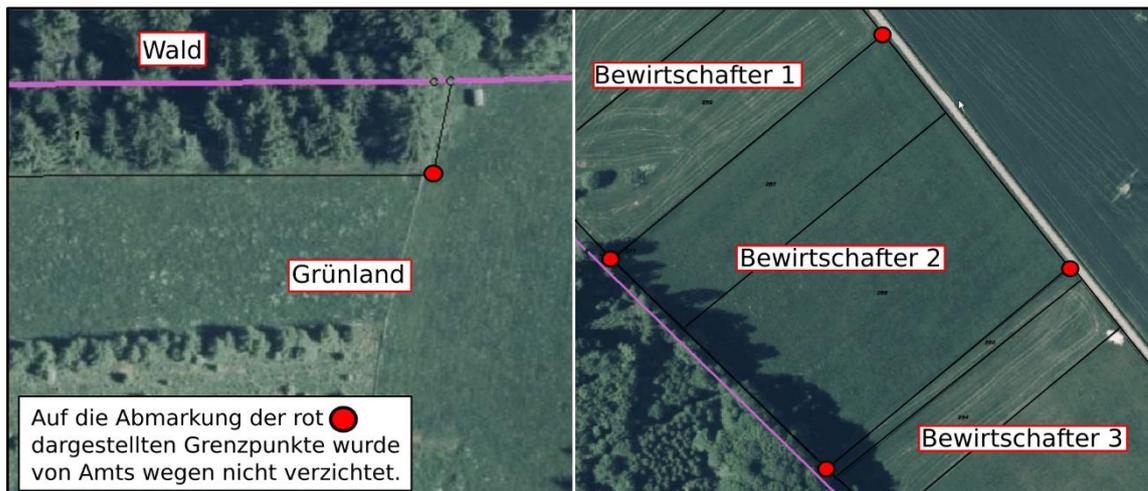


Abbildung 4.1.4-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung in Kirchweiler

Hätte man auf die Abmarkung von Amts wegen hier verzichtet und es bei der Antragspflicht in den Widerspruchsfällen belassen, hätte man rund 25 Grenzpunkte aus vermessungstechnischer Sicht gespart, jedoch ein umso verwaltungsaufwendigeres Widerspruchsverfahren abzuwickeln gehabt. Dennoch ist die erstaunlich geringe Anzahl von Abmarkung von Amts wegen beachtlich im Verfahren. Rein aus der Sicht der innovativen Maßnahmen und der vermessungstechnischer Betrachtung ergibt sich Folgendes:

Tabelle 4.1.4-1: Vergleich der Abmarkungen in Kirchweiler

	Von Amts wegen abgemarkt		innovativer Verzicht		Differenz abgemarkt
	abgemarkt	unvermarkt	abgemarkt	unvermarkt	
Innerhalb des Verfahrens	25	1754	20	1759	-5

Die 25 Abmarkungen nahm man in Kauf, obwohl man die Eigentümer über eine Antragspflicht informierte. In Kirchweiler hätte man auf 5 Abmarkungen aus innovativer Sichtweise verzichten können. Diese waren zur Abgrenzung zwischen Wald und Landwirtschaft getroffen und hätten zweckmäßig unterlassen werden können. Die Abgrenzungen zwischen zwei Bewirtschafter in der Landwirtschaft sind hingegen in den zu erwarteten Widerspruchsfällen abgemarkt wurden.

## 4.2 Idenheim

### 4.2.1 Allgemeine Angaben zum Verfahren

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Idenheim“ im Eifelkreis Bitburg-Prüm erstreckt sich über 923 ha, beinhaltet 383 Ordnungsnummern und es sind 1.275.500€ an Ausführungskosten kalkuliert. Der Anordnungsbeschluss<sup>17</sup> von 2006 umfasst den Bereich der Gemarkung Idenheim einschließlich der bebauten Ortslage und der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, sowie Teilflächen der Gemarkungen Esslingen, Meckel und Trimport. Durch die Ausbaumaßnahmen der B51, welche die Verbreiterung der Fahrbahn zur Herstellung eines wechselseitigen Zusatzfahrstreifens mit sich brachte, wurde ein Flächenbedarf von ca. 46 ha benötigt. Das Verfahrensgebiet der Gemarkung Idenheim wurde im Jahre 1959 im Rahmen eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens auf der Basis des Urkatasters erstbereinigt.

<sup>17</sup>Vgl. Flurbereinigungsbeschluss vom 02.10.2006

Diese Ergebnisse der damaligen Zusammenlegung wurden weitestgehend überholt. Im Verfahrensgebiet wurde eine Neuordnung des Grundbesitzes und der wegemäßigen Erschließung durchgeführt. Hierbei wurden Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Umwelt- und Naturschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt.

Anders als im Verfahren Kirchweiler, ist der Flurbereinigungsplan noch nicht bekanntgegeben. Der Besitzübergang erfolgte jedoch schon 2014 in den landwirtschaftlichen Nutzflächen und 2016 in den forstwirtschaftlichen Flächen. Die folgende Abbildung zeigt das gesamte Verfahrensgebiet in Idenheim:

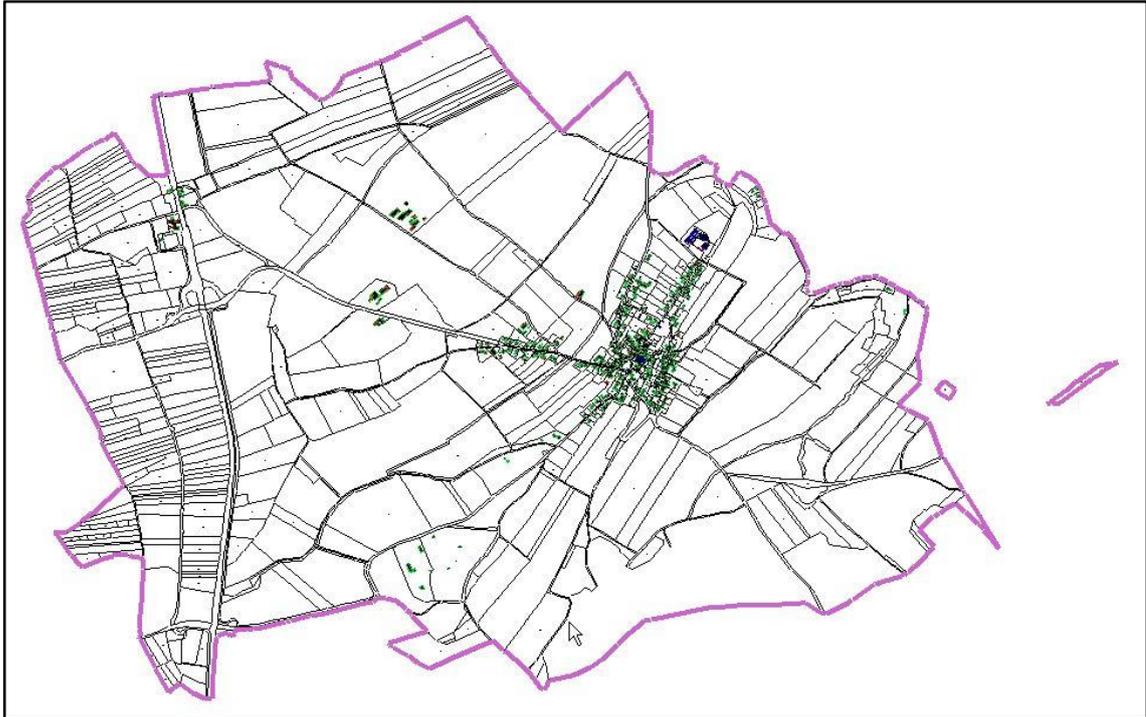


Abbildung 4.2.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Idenheim

## 4.2.2 Vermessungskonzept

Das Vermessungskonzept in Abbildung 4.2.2-1 von 2006 ist damals zwischen der zuständigen Flurbereinigungsbehörde DLR Eifel und dem Vermessungs- und Katasteramt Prüm aufgestellt worden.

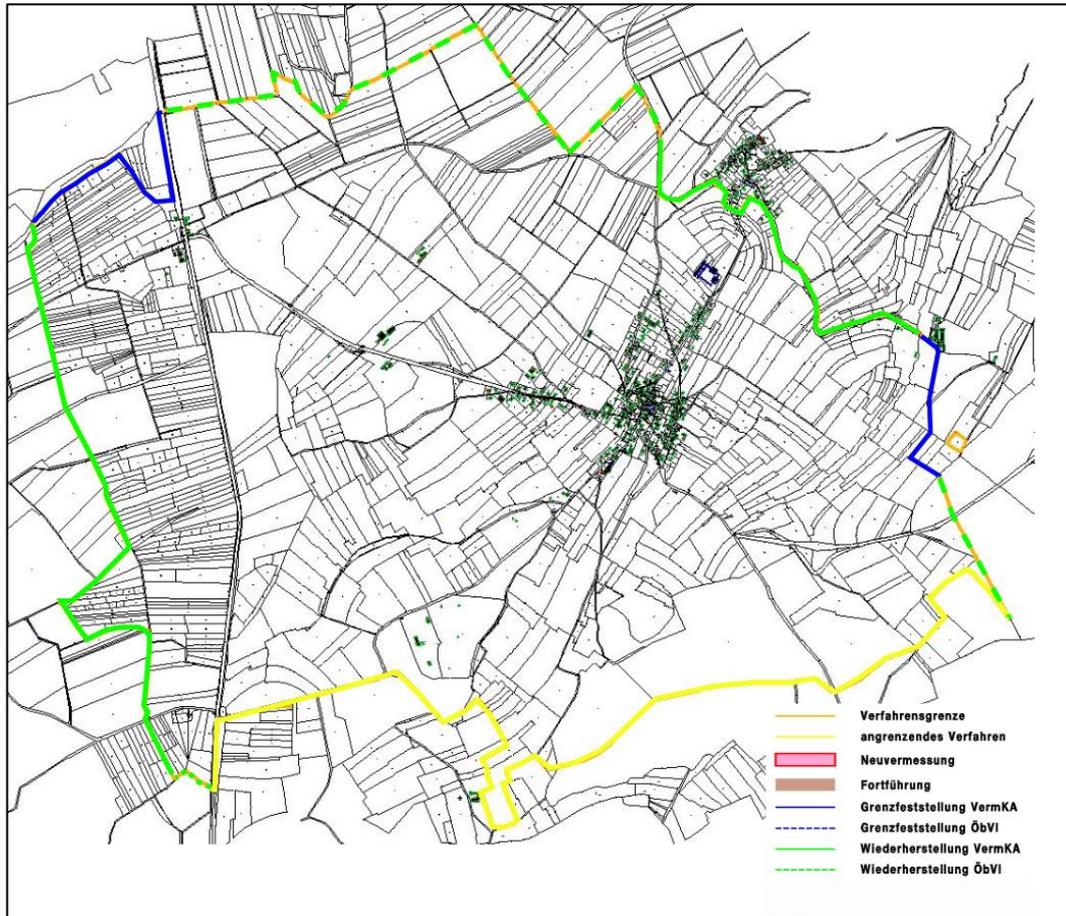


Abbildung 4.2.2-1: Vermessungskonzept Idenheim

Im Vermessungskonzept wurde wie auch in Kirchweiler, die Verfahrensgrenze in vermessungstechnische Abschnitte bei der Grenzbestimmung unterteilt und vorab durch einfache Sonderung vereinfacht. Das Verfahren Idenheim ist ein angrenzendes Verfahren zu Idesheim. Die Verfahren werden parallel geführt und es konnte so im Süden des Verfahrens auf eine Grenzbestimmung verzichtet werden. Die Methode Dockweiler findet in Idenheim keine Anwendung. Zudem sind Grenzfeststellungen und Wiederherstellungen von VermKA und ÖbVI durchgeführt worden. Die Grenzfeststellungen waren nötig, da die Flurstücksgrenzen die Qualität von Urkataster aus den Jahren um 1825 besaßen und diese somit noch nicht als festgestellt gelten. Das VermKA Prüm hat die Grenzen festgestellt und ins Koordinatenkataster kostenfrei überführt, da eine Katastererneuerung auch im Sinne der Katasterverwaltung war. Die Wiederherstellungen sind teilweise jedoch durch Werkverträge zwischen DLR und ÖbVI gegen Vergütung durchgeführt worden. Somit ergibt sich folgende Aufstellung:

Tabelle 4.2.3-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Idenheim

angrenzendes Gebiet	Wiederherstellung ÖbVI/VermKA	Grenzfeststellung VermKA
71	188	32

Knickpunkte Gesamt: 291

### 4.2.3 Möglicher Verzicht auf Grenzbestimmung

Das in Kapitel 3.1.2 erläuterte Verfahren nach Dockweiler, wäre auch in Teilen von Idenheim möglich gewesen. Denn es wurden viele Wegegrenzen „unnötigerweise“ wiederhergestellt. Durch Analyse des Katasters und in Verbindung der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen und der gezählten Knickpunkte, hätte man auf rund 175 Wiederherstellungen verzichten können. Auch wenn diese teilweise vom VermKA kostenfrei als Katastererneuerung durchgeführt wurden. Ein Beispiel dazu:



Abbildung 4.2.3-1: Möglicher Verzicht auf Grenzbestimmung an der Verfahrensgrenze

### 4.2.4 Abmarkung

In Nr.6 des Vermessungskonzeptes wurde die Absteckung und Abmarkung wie folgt festgehalten:

*„In der Feldflur und im Waldbereich werden Grenzpunkte in der Regel nur abgemerkt, wenn dies zur Kennzeichnung der Grenzen zwischen Grundstücken verschiedener Bewirtschafter zweckmäßig ist. Zusätzliche Abmarkungen gehen zu Lasten des Beteiligten. Von den Abmarkungsbefreiungen, die das LGVerm und die LGVermDVO bieten, wird im vollen Umfang Gebrauch gemacht. Komplette bzw. vollständige Abmarkung erfolgt in den Ortsteilbereichen im Zuge der Ortslagenregulierung.“<sup>18</sup>*

Die gesamte Ortslage wurde im Zuge der Ortslagenregulierung mit rund 1287 Grenzpunkten im Jahr 2007 abgemerkt. Der Waldbestand im Verfahren wurde unter anderem durch Werkvertrag<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Vgl. Vermessungskonzept Idenheim von 2006

<sup>19</sup> Vgl. Werkvertrag vom 30.09.2016

von einem ÖbVI direkt mit der Besitzeinweisung abgemarkt. Dabei wurden abgehende Eigentums Grenzen abgemarkt. Wegeknicke blieben davon unberührt. Die 322 Grenzsteine im Wald wurden vom ÖbVI als Sollkoordinate abgesteckt, abgemarkt und im Anschluss kontrolliert. Die übrigen 179 Grenzsteine in Wald- und Siedlungsgebieten sind von dem DLR Bitburg abgemarkt worden. Auf die Abmarkung im Wald wurde generell nicht verzichtet, da die Eigentümer im Wald auch gleich die Bewirtschafter sind und eine Abmarkung in der Örtlichkeit für die Bewirtschaftung des Aufwuchses sehr wichtig ist. Die Besonderheit in Idenheim ist, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen noch nicht abgemarkt wurden. Das erklärt die hohe Anzahl an nicht abgemarkten Grenzpunkten in der Land- und Forstwirtschaft. Es sind nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter noch ca. 244 Abmarkungen von Amts wegen in der Feldlage vorgesehen. Diese werden zur Abgrenzung zwischen den Bewirtschaftungseinheiten oder zur Erhaltung der Ausgleichs- und Landespflegfläche, sowie der Erdwege benötigt. Die restlichen können gegen Gebühren beantragt werden. Das Ergebnis der Abmarkung in Idenheim zeigt diese Statistik inklusiver der 244 Grenzpunkte, wo die Abmarkung noch erfolgt:

Tabelle 4.2.4-1: Abmarkungsstatistik in Idenheim

	abgemarkt	unvermarkt	Summe
Gesamtes Verfahrensgebiet	2388	2964	5352
Verfahrensgrenze	356	37	393
Innerhalb des Verfahrens	2032	2927	4959
Ortslage	1279	500	1779
Land- und Forstwirtschaft	753	2427	3180

Daraus ergibt sich ein prozentuales Verhältnis bei der Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Idenheim von:

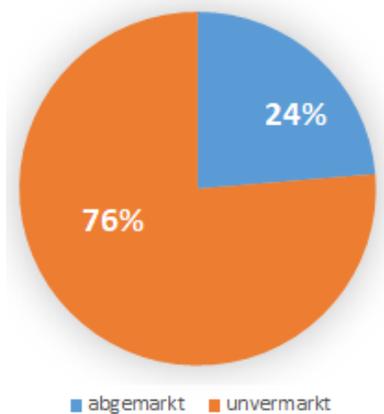


Abbildung 4.2.4-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Idenheim

Auf rund 76% der Abmarkung wird im Verfahren verzichtet. Die restlichen 24% der abgemarkten Grenzpunkte sind geschuldet von der hohen Anzahl der Abmarkungen im Wald. Jede Eigentums Grenze wurde dabei abgemarkt, denn in der privaten Forstwirtschaft in der Eifel ist der Bewirtschafter gleich Eigentümer. Dem Eigentümer ist es wichtig, die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit wieder zu finden, um eine Eingrenzung des Aufwuchses beim Bewirtschaften zu gewährleisten. Der Grenzfrieden im Wald ist somit wichtig und auf eine Abmarkung von Amts wegen wurde nicht verzichtet.

### 4.2.5 Möglicher Verzicht auf Abmarkung

In der Ortslage wurde wie schon erwähnt, die Grenzpunkte im Zuge der Ortslagenregulierung abgemerkt. Rund 1280 Grenzpunkte wurden abgemerkt. Dabei hätte man auf einige Abmarkungen verzichten können.

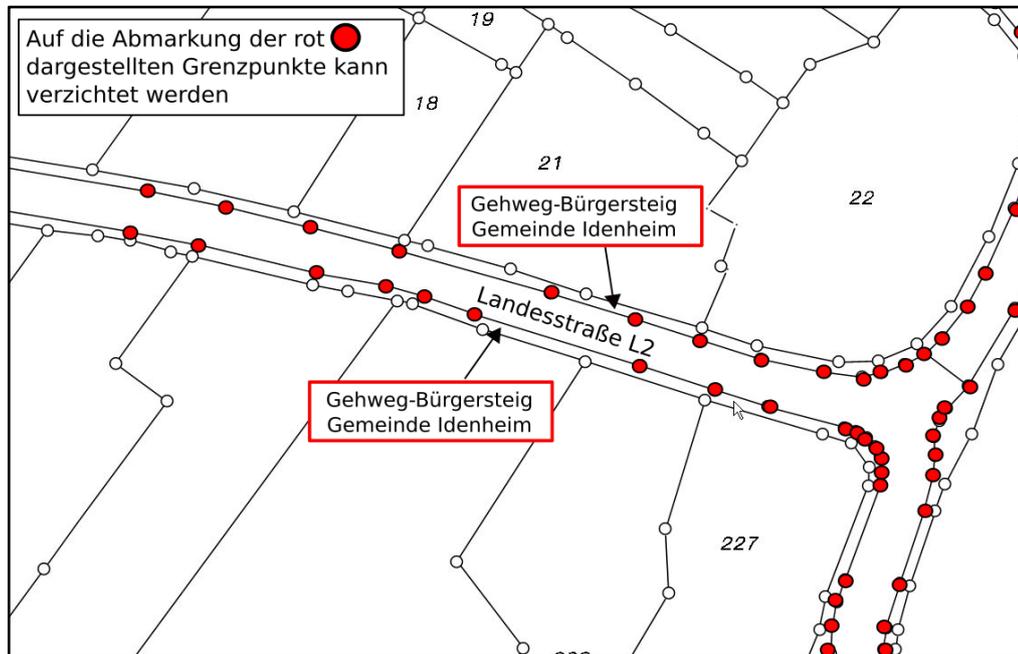


Abbildung 4.2.5-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung beim Gehweg

Die Abmarkung der Knickpunkte zwischen den öffentlichen Wegeflächen ist nicht zweckmäßig. Auf die örtliche Abgrenzung der Landesstraße des Landkreises Bitburg zum Gehweg der Gemeinde Idenheim hin hätte man verzichten können. Dies entspricht nach den Auswertungen rund 158 Grenzpunkten.

Außerdem hätte man gemäß § 19 LGVermDVO auf die Abmarkung von Grenzpunkten dauernd verzichten können, wenn die Flurstücksgrenzen durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen wie z.B. Gebäude oder Mauerecken hinreichend gekennzeichnet sind.

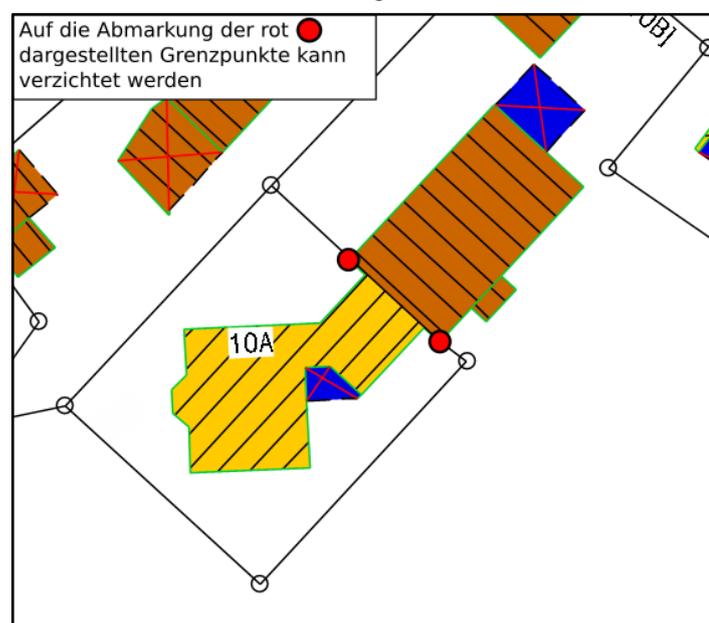


Abbildung 4.2.5-2: Dauerhaftes Unterlassen der Abmarkung

Diese Fälle hatte man in Idenheim des Öfteren. Nach Auswertung in der Ortslage hätte man dabei 61 Abmarkungen an Hausecken unterlassen können.

Zudem sind in den land- und forstwirtschaftlichen Bereichen die Flurstücksgrenzen zwischen Wald- und Grünland abgemarkt worden. Die örtlichen dauerhaften Kennzeichnungen der Flurstücksgrenzen sind für die Bewirtschaftung in diesen Bereichen unzweckmäßig. Die Abmarkung hätte man somit auch unterlassen können.

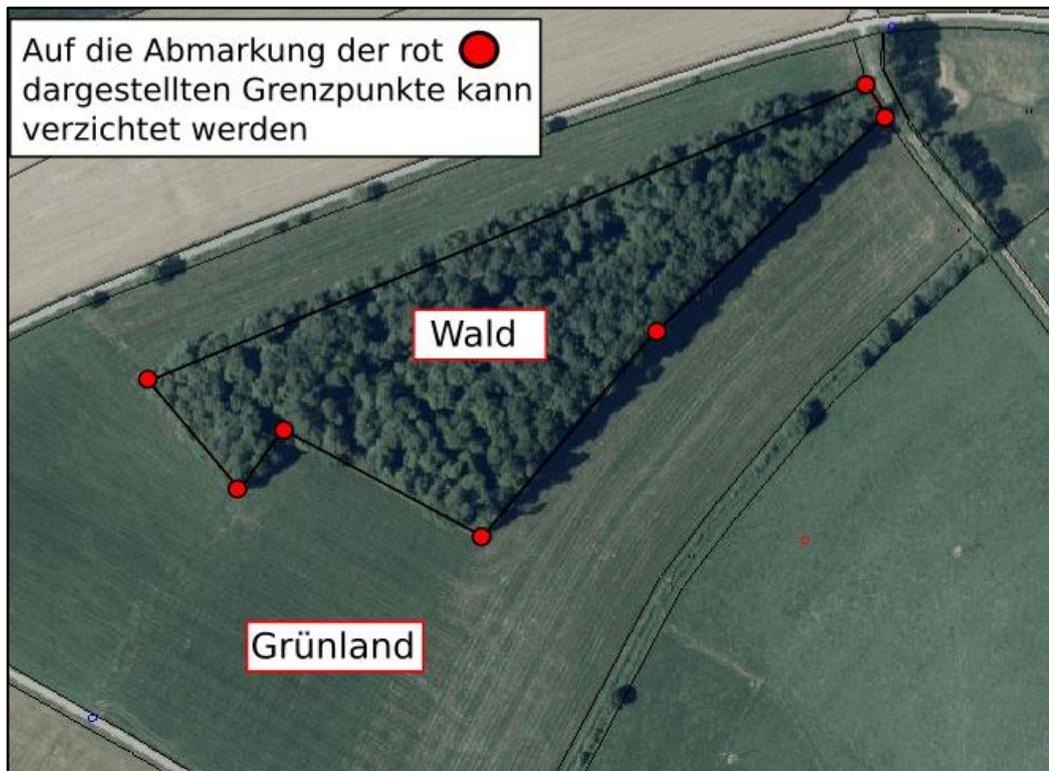


Abbildung 4.2.5-3: Verzicht auf Abmarkung zwischen LN und Wald

Diese Form von Abmarkung fand im Verfahren bei rund 72 Grenzpunkten Anwendung.

Aus den gewonnen Erkenntnissen ergibt sich eine neue Anzahl an Abmarkung, die anhand der Innovation erreicht werden können:

Tabelle 4.2.5-1: Vergleich der Abmarkungen in Idenheim

	Von Amts wegen abgemarkt		innovativer Verzicht		Differenz abgemarkt
	abgemarkt	unvermarkt	abgemarkt	unvermarkt	
Innerhalb des Verfahrens	2032	3171	1741	1472	-291
Ortslage	1279	500	1060	719	-219
Land- und Forstwirtschaft	753	2671	681	753	-72

Auf fast 300 Abmarkungen hätte man im Verfahren Idenheim verzichten können. Dennoch ist es beachtlich, auf wie viele Abmarkungen zu diesem Zeitpunkt schon verzichtet wurden.

## 4.3 Leidenborn

### 4.3.1 Allgemeine Angaben zum Verfahren

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Leidenborn“ wurde 2004 angeordnet und ist mittlerweile schon grundbuch- und katasterberichtigt. Das Verfahrensgebiet umschließt knapp 485 ha mit 192 Ordnungsnummern. Die Ausführungskosten belaufen sich auf rund 967.300€.

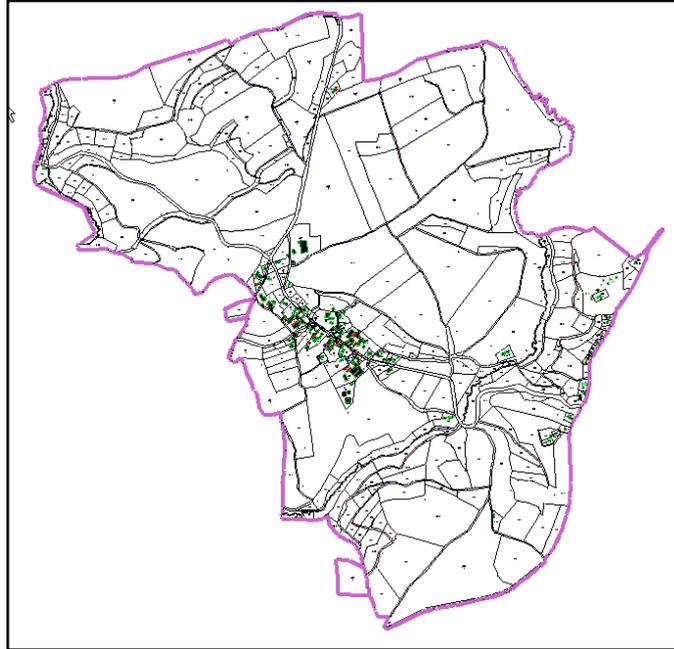


Abbildung 4.3.1-1: Gesamtes Verfahrensgebiet Leidenborn

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst ländlichen Grundbesitz, die gesamte Ortslage von Leidenborn sowie angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkungen Herzfeld und Lützkampen. In Leidenborn wurde zuvor noch keine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Durch Untersuchungen der Flurbereinigungsbehörde wurde festgestellt, dass in Leidenborn ein erheblicher Bedarf zur Agrarstrukturverbesserung besteht. Die landwirtschaftlichen Betriebe mussten überwiegend zu kleine, unwirtschaftlich geformte und über das gesamte Verfahrensgebiet verstreut liegende Wirtschaftsstücke bewirtschaften. Die Einbeziehung der Ortslage war erforderlich, um diese zweckmäßig an das landwirtschaftliche Wegenetz anzuschließen und zur Sicherung der Erschließung von Wohnbauflächen. Die Einbeziehung von Flächen der Gemarkungen Lützkampen und Herzfeld erfolgte sowohl aus vermessungstechnischen Gründen und zur Kosteneinsparung, als auch zur Ermöglichung von Renaturierungsmaßnahmen am Irsenbach. Die Neuvermessung des Verfahrensgebietes war teilweise erforderlich, da das Urkataster aus den Jahren 1827/28 mit unsicheren Grenznachweisungen und vielfach fehlender Abmarkung vorlag.

### 4.3.2 Vermessungskonzept

Das Konzept von 2004 beinhaltet in Nr. 6.3 bezüglich der Abmarkung folgende Angaben:

*„Eine vollständige Abmarkung erfolgt in der Ortslage im Zuge der Ortslagenregulierung. In der Feldflur und im Waldbereich werden Grenzpunkte i.d.R. nur abgemerkt, wenn dies zur Kennzeichnung von Grenzen zwischen Grundstücken verschiedener Bewirtschafter zweckmäßig ist. Zusätzliche Abmarkungen gehen zu Lasten der Beteiligten. Von den Abmarkungsbefreiungen, die das LGVerm und die LGVermDVO bieten, wird in vollem Umfange Gebrauch gemacht.“<sup>20</sup>*

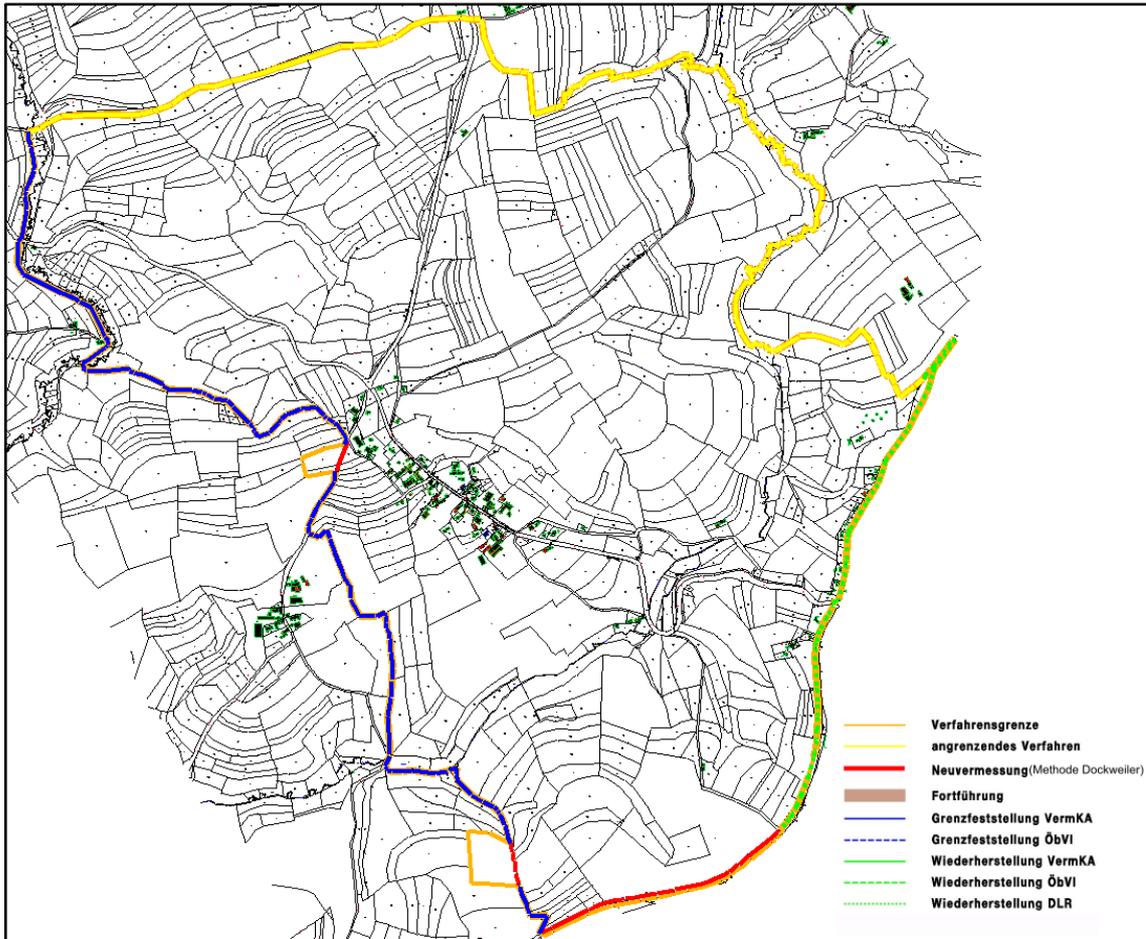


Abbildung 4.3.2-1: Vermessungskonzept Leidenborn

In Leidenborn wurde die Verfahrensgrenze, wie auch bei den anderen Verfahren, in vermessungstechnischer Abschnitte eingeteilt. Auch hier hatte man ein angrenzendes Flurbereinungsverfahren im Norden des Verfahrens. Die westliche Verfahrensgrenze wurde aus Gründen des Liegenschaftskatasternachweises von dem damaligen VermKA Prüm festgestellt. Zudem wurde ein Grenzzug vom ÖbVI wiederhergestellt. Die Methode Dockweiler fand 2004 auch schon teilweise die erste Anwendung im Verfahren Leidenborn. Die Folgende Tabelle führt die Anzahl der einzelnen Knickpunkte der Verfahrensgrenze auf:

<sup>20</sup> Vgl. Vermessungskonzept Leidenborn von 2004

Tabelle 4.3.3-1: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Leidenborn

angrenzendes Gebiet	Wiederherstellung ÖbVI	Neuvermessung Methode Dockweiler	Grenzfeststellung VermKA
80	50	74	51
Knickpunkte Gesamt: 255			

### 4.3.3 Abmarkung

Im gesamten Verfahrensgebiet wurden 1448 Grenzpunkte abgemarkt und 3436 Grenzpunkte sind ohne Abmarkung. Wie in Idenheim auch schon praktiziert, wurde die Ortslage so gut wie komplett abgemarkt. Die genaue Verteilung der Abmarkung im Verfahren zeigt diese Tabelle:

Tabelle 4.3.3-2: Abmarkungsstatistik in Leidenborn

	abgemarkt	unvermarkt	Summe
Gesamtes Verfahrensgebiet	1448	3436	4884
Verfahrensgrenze	211	49	260
Innerhalb des Verfahrens	1237	3387	4624
Ortslage	604	245	849
Land- und Forstwirtschaft	633	3142	3775

Die Land- und Forstwirtschaftlichen Nutzflächen wurden mit 633 Grenzpunkten abgemarkt. Von den 633 abgemarkten Grenzpunkten wurden zwei beantragt. Die Kostenerstattung der beantragten Grenzpunkten an die Teilnehmergeinschaft wurde wie in Kirchweiler mit einer Kostenpauschale von 60€ pro Grenzpunkt abgerechnet. Der prozentuale Anteil der Abmarkung in den Land- und Forstwirtschaftlichen Gebieten zeigt das Tortendiagramm:

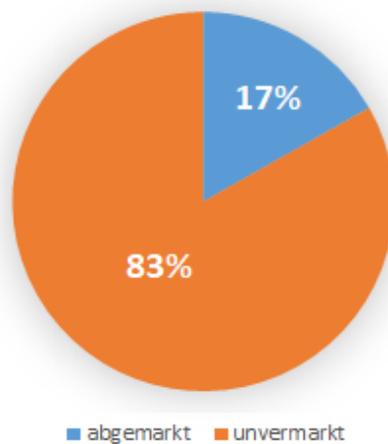


Abbildung 4.3.3-1: Diagramm zur Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft in Leidenborn

Rund vier Fünftel wurde in der Land- und Forstwirtschaft im Verfahren Leidenborn nicht abgemarkt. Eine generelle Abmarkung von den Eigentumsgrenzen in der Feldlage nimmt dabei den Größten Anteil von den 17% ein.

### 4.3.4 Möglicher Verzicht auf Abmarkung

Im Verfahren Leidenborn, welches auch gleichzeitig das älteste abgeschlossene Verfahren ist, wurden bis auf die Wegeknickepunkte alle Eigentumsgrenzen abgemarkt. Das heißt jede abgehende Flurstücksgrenze, wo ein Eigentumswechsel stattfindet, wurde abgemarkt. Die Bewirt-

schaftungsverhältnisse von Pachtflächen hatten kaum Einfluss auf die Abmarkung. Zudem wurden Abmarkungen an Gebäudeecken in der Ortslage vorgenommen. Wie auch im Verfahren Idenheim wäre durchaus ein Unterlassen der Abmarkung möglich gewesen, wie die folgenden Ausschnitte zeigen:

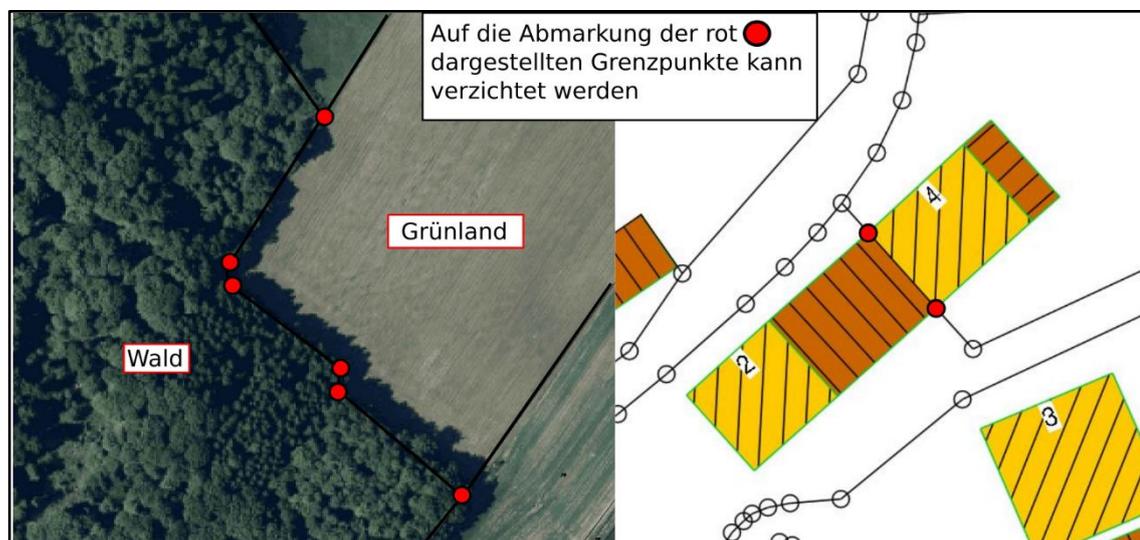


Abbildung 4.3.4-1: Möglicher Verzicht auf Abmarkung in Leidenborn

Besonders die Abmarkungen zwischen einer großen Bewirtschaftungseinheit fand in Leidenborn durch die Abmarkung der Eigentumsgrenzen zunehmend Anwendung. Die Pachtverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Hierzu einige Beispiele:

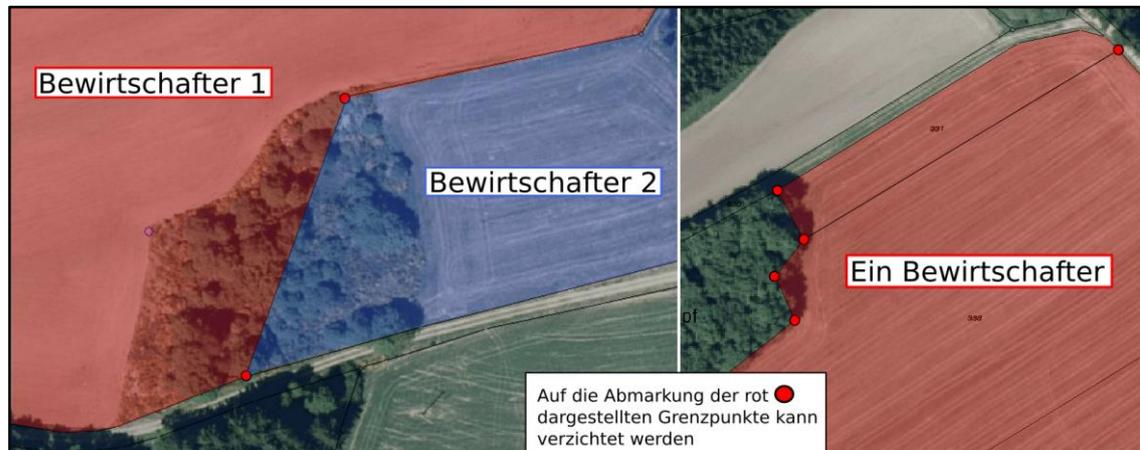


Abbildung 4.3.4-2: Verzicht auf Abmarkung bei einheitlicher Bewirtschaftung

Im linken Bild ist zu erkennen, dass die Abgrenzung zum Gehölz so markant ist, dass die Landwirte bis an die Gehölzgrenze bewirtschaften und nicht an die eigentliche Flurstücksgrenze. Im rechten Bild eine ähnliche Situation, nur das die Trennung der Eigentumsgrenze zwischen den beiden Flurstücken für den Bewirtschafter uninteressant ist und die Abmarkung unzweckmäßig abgemarkt wurde.

Durch die innovativen Maßnahmen beim Verzicht auf Abmarkung lässt sich im gesamten Verfahren Leidenborn eine neue Abmarkungsstatistik aufstellen:

Tabelle 4.3.4-1: Vergleich der Abmarkung in Leidenborn

	Von Amts wegen abgemarkt		innovativer Verzicht		Differenz
	abgemarkt	unvermarkt	abgemarkt	unvermarkt	abgemarkt
Innerhalb des Verfahrens	1237	3387	805	901	-432
Ortslage	604	245	581	268	-23
Land- und Forstwirtschaft	633	3142	224	633	-409

Die vorher 1237 abgemarkten Grenzpunkte innerhalb des Verfahrensgebiets reduzieren sich auf 805. Die Ortslage wird auf rund 581 Grenzpunkte reduziert und in der Land- und Forstwirtschaft werden nur 224 Abmarkungen vorgenommen. Es kann somit auf 432 Abmarkungen im gesamten Verfahren verzichtet werden.

#### 4.4 Darscheid/ Hörscheid

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Darscheid /Hörscheid“ in der Verbandsgemeinde Daun ist für 2019 zur Freigabe und Anordnung vorgesehen. Es wird sich auf rund 790 ha Fläche erstrecken und soll mindestens die Gemarkungen Darscheid und Hörscheid enthalten. Ein Gemarkungsteil von Boverath wird zudem mit herangezogen, denn durch den Bundesautobahnausbau der BAB 1 sind noch Ausgleichsflächen eigentumsrechtlich in privater Hand. Im Zuge der Flurbereinigung sollen diese Maßnahmenflächen bereinigt und geregelt werden.

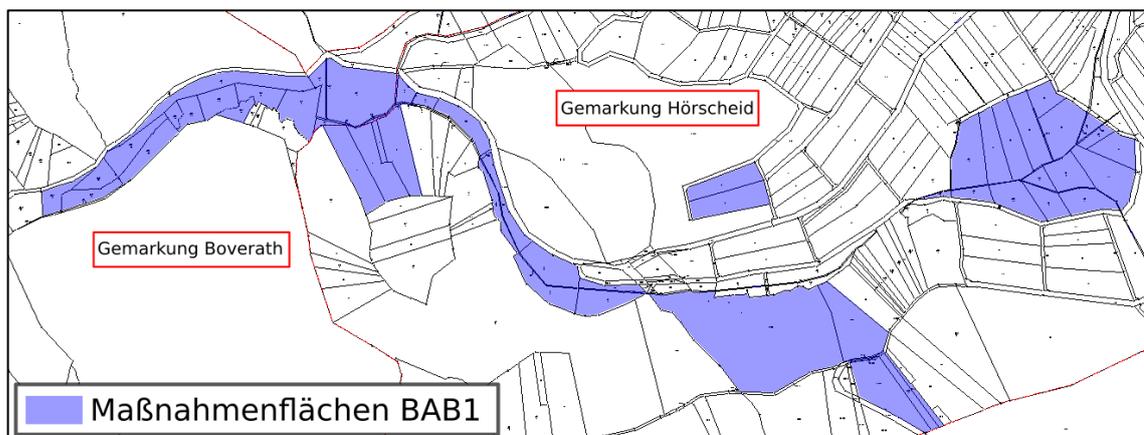


Abbildung 4.3.4-1: Maßnahmenflächen der BAB1

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird eine sinnvolle Verfahrensgebietsabgrenzung, unter Berücksichtigung der Zielrichtungen der Flurbereinigung und in Verbindung der katastertechnischen Innovationen, festgelegt. Dabei wird versucht die Kosten durch Einsparungsmöglichkeiten zu senken. Bei einer Fläche von 790 ha und 1600 €/ha ergeben sich ca. 1.264.000€ an Ausführungskosten.

##### 4.4.1 Liegenschaftskatasternachweis

Der Katasternachweis der Gemarkungen Darscheid und Hörscheid beruht auf den Ergebnissen einer Flurbereinigung aus dem Jahr 1912. Das Ergebnis dieser Flurbereinigung ist als einwandfreies Kataster einzustufen. Durch verschiedene Fortführungsvermessungen wie Zerlegung, Grenzfeststellung und Gebäudeeinmessungen haben partielle Erneuerungen stattgefunden. Die

Anzahl dieser Messungen ist aber als gering einzustufen und ziemlich auf die Ortslagen beschränkt. Die Gemarkung Darscheid wurde im Jahr 2014 katastertechnisch einer strukturierten Verbesserungsmaßnahme unterzogen. Dabei wurden mittels der vorliegenden Messungsunterlagen und der bereits vorliegenden koordinierten Grenz- und Vermessungspunkte für alle bisher nicht koordinierten Punkte Koordinaten berechnet. Die Berechnung hat eine Genauigkeit von besser als 10cm in den Strecken ergeben, weshalb die Koordinaten mit der GST 2300 belegt wurden. Punkte die durch neuere Messungen bestimmt wurden, sind oftmals in einer besseren GST, also in GST 2200 (+\ - 6cm), GST 2100 (+\ - 3cm) oder GST 2000 (+\ - 2cm) nachgewiesen. Unerlaubte Flächendifferenzen zwischen der Buchfläche und der grafischen Fläche gibt es in Darscheid keine mehr, da in diesen Fällen nach der Berechnung und Kontrolle der ermittelten Koordinaten die Koordinatenfläche, welche wegen ihrer Punktsolllage der grafischen Fläche entspricht, eingeführt wurde.

In Hörscheid steht die umfassende Verbesserungsmaßnahme noch aus. Lediglich die Überführung der vorhandenen Koordinaten vom Status nicht belegt in den GST 2300 wurde mittels einer Transformation über identische Punkte durchgeführt. Bei allen nicht koordinierten Punkten ist von grafischer Genauigkeit auszugehen, was bedeutet, das zwischen der grafischen Lage und der Örtlichkeit bis zu 5m Differenz auftreten können.

Entsprechend der hohen Anzahl von grafischen Punkten gibt es in den betroffenen Gemarkungen insgesamt ca. 1300 Flächenabweichungen, bei denen die Differenz der Buchfläche zu der aus Koordinaten abgeleiteten Fläche über das erlaubte Maß abweicht. Grund hierfür sind die grafischen Punkte die immer dann vom System in die Auswertung einbezogen werden, wenn keine genaueren Koordinaten vorliegen.

#### **4.4.2 Verfahrensgebietsabgrenzung**

Bei der Verfahrensgebietsabgrenzung wird eine Verfahrensgrenze möglichst aus kostengünstigeren und bodenordnerischen Sichtweise festgelegt. Dabei werden zu Beginn die Ortslagen der Gemarkungen Darscheid und Hörscheid untersucht, ob diese aus dem Verfahren auszuschließen sind. Danach wird die Verfahrensgrenze anhand der Innovationen aus Kapitel 3.1 festgelegt und in GRIBS eingepflegt.

#### 4.4.2.1 Ortslage Darscheid

Die Ortslage in Darscheid ist eine aus Flurbereinigungssicht sehr geordnete Ortslage.



Abbildung 4.4.2-1: Ortslage Darscheid

Durch Baulandumlegung wurden einige Baugebiete im letzten Jahrzehnt geschaffen. Der alte Ortskern wurde im Zuge der Flurbereinigung von 1912 reguliert und bedarf keiner Neuordnung. Die Verfahrensgrenze wird um die Ortslage Darscheid grafisch in GRIBS festgelegt und ein Vermessungskonzept ab digitalisiert. Dabei werden die innovativen Maßnahmen für einen Verzicht auf Grenzwiederherstellung unter Berücksichtigung der planerischen Bauleitpläne wie folgt angewendet.

Die einfache Sonderung, wie schon in Kapitel 3.1.1 erläutert, wird des Öfteren durchgeführt, damit lange Straßenflächen vorab zerlegt und mit der Verfahrensgrenze überquert werden können. In Darscheid müssten rund 12 Sonderungen vor der Festlegung der Verfahrensgrenze veranlasst werden. Ein Beispiel hierzu zeigt diese Abbildung:

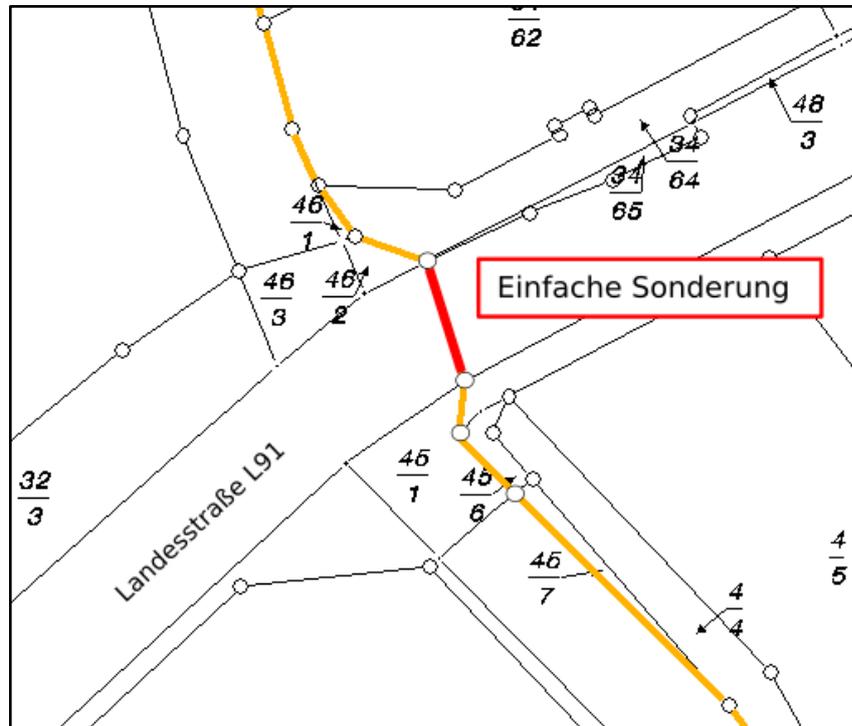


Abbildung 4.4.2-2: Einfache Sonderung der L91

Die Landesstraße L91 wird vorab gesondert, um die lange Straßenfläche verfahrenstechnisch zu überqueren.



Es wird auch am Rand der Ortslage versucht, die Verfahrensgrenze entlang gemeinschaftlicher-öffentlicher Anlagen zu legen, wie bereits in Kapitel 3.1.2 genauer beschrieben.

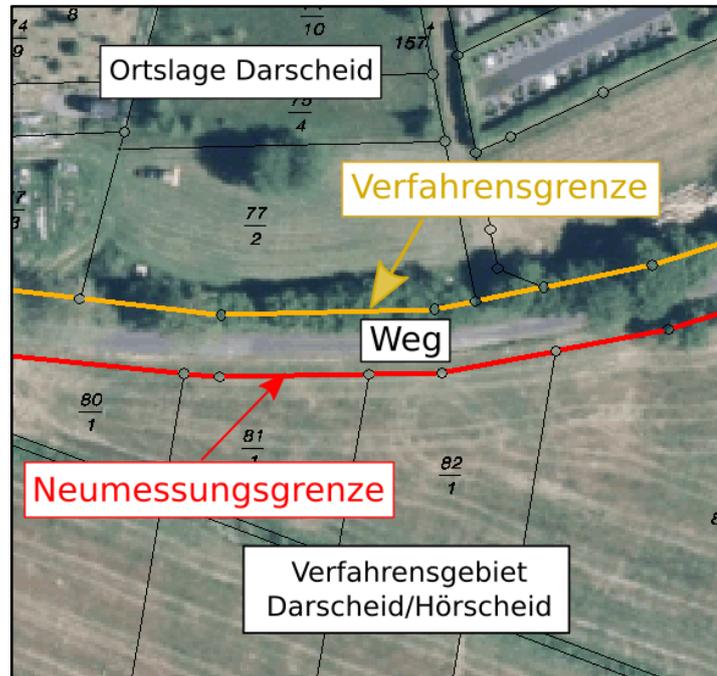


Abbildung 4.4.2-5: Methode Dockweiler an der Ortsrandlage Darscheid

Hier ist nochmal gut zu erkennen, dass die Örtlichkeit mit der Katastergrenze übereinstimmt und keine Verlagerung des Weges stattgefunden hat. So kann man die Verfahrensgrenze außerhalb festlegen und die gegenüberliegende Straßengrenze als Neumessungsgrenze definieren.

Es kann trotzdem teilweise nicht auf eine Grenz wiederherstellung verzichtet werden, da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung an die Ortslage angrenzt in denen keine gemeinschaftliche öffentliche Anlage verläuft.

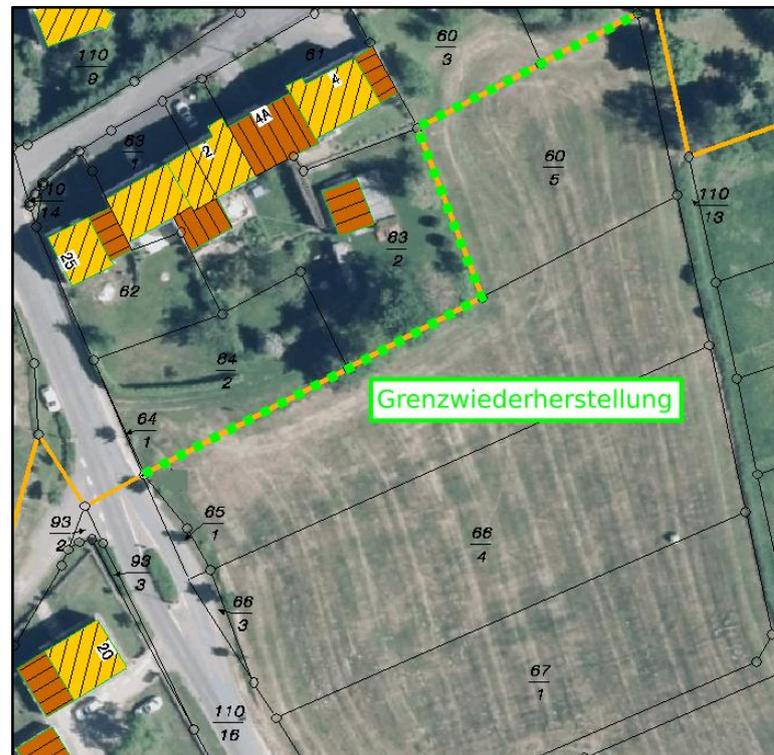


Abbildung 4.4.2-6: Grenzwiederherstellung an der Ortsrandlage

Die landwirtschaftlichen Flurstücke werden zusammenhängend bewirtschaftet und grenzen an die Ortslage an. Das Flurstück 60/5 wurde bewusst mit ins Verfahren hineingenommen. Es bedarf somit einer Wiederherstellung von 4 Knickpunkten. An der Verfahrensgrenze entlang der Ortslage sind nur 22 Grenzpunkte von insgesamt 137 Knickpunkte durch Liegenschaftsvermessung wiederherzustellen und abzumarken.

Die gesamte Abgrenzung der Ortslage Darscheid ergibt sich zusammenfassend, wie nachfolgend dargestellt, in verschiedene vermessungstechnische Prozesse:



Abbildung 4.4.2-7: Vermessungskonzept der Ortslage Darscheid



Tabelle 4.4.2-3: Absteckung und Aufnahme der Grenzpunkte

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>220</b>	66,00 €	19,80 €	18.876,00 €	3.586,44 €	<b>22.462,44 €</b>

Die Absteckung und Aufnahme müsste gemäß Gebührenordnung mit rund 22.500€ vergeben werden. Zusammen belaufen sich die Vermessungskosten auf rund 36.000€.

Tabelle 4.4.2-2: Zusammenfassung der Ortslagenregulierung

	Vergütung [€]	Gesamt
Gehöfte	13.417,25 €	<b>35.879,69 €</b>
Aufmessung Flurstücke	22.462,44 €	

Betrachtet man jetzt die Ortslage als Insel im Verfahrensgebiet und grenzt diese aus dem Verfahren aus, so ergibt sich aus dem Vermessungskonzept folgende Kostenzusammenstellung:

Tabelle 4.4.2-4: Kostenzusammenstellung der Verfahrensgrenze der Ortslage Hörscheid

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen ÖbVI	330,00 €	75		10	65	10.030,00 €	10.360,00 €	1.500,00 €	2.253,40 €	14.113,40 €
<b>Summe</b>	<b>330,00 €</b>	<b>75</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>65</b>	<b>10.030,00 €</b>	<b>10.360,00 €</b>	<b>1.500,00 €</b>	<b>2.253,40 €</b>	<b>14.113,40 €</b>

Es müssten dann rund 75 Grenzpunkte wiederhergestellt werden. Das entspricht einer Gebühr von rund 14.000€, welche an das VermKA oder an einen ÖbVI zu richten wäre. Im Vergleich zu der Ortslagenaufmessung ist die Ausgrenzung der Ortslage aus Sicht der Vermessungskosten die wesentlich günstigere Variante. Denn mehr als die Hälfte an Kosten würde man einsparen.

Tabelle 4.4.2-5: Kostendifferenz

	Vergütung [€]	Differenz
Ortslagenaufmessung	35.879,69 €	<b>21.766,29 €</b>
Verfahrensausschuss	14.113,40 €	

Dennoch macht es aus Sicht der Dorferneuerung und der Grenzregulierung die Ausgrenzung der Ortslage weniger Sinn. Denn es sind einige Überbauten und Splitterflurstücke in der Ortslage zu erkennen, die eine Grenzregelung im Sinne der Eigentümern und der Gemeinde bedürfen. Wie diese Grafik verdeutlicht:

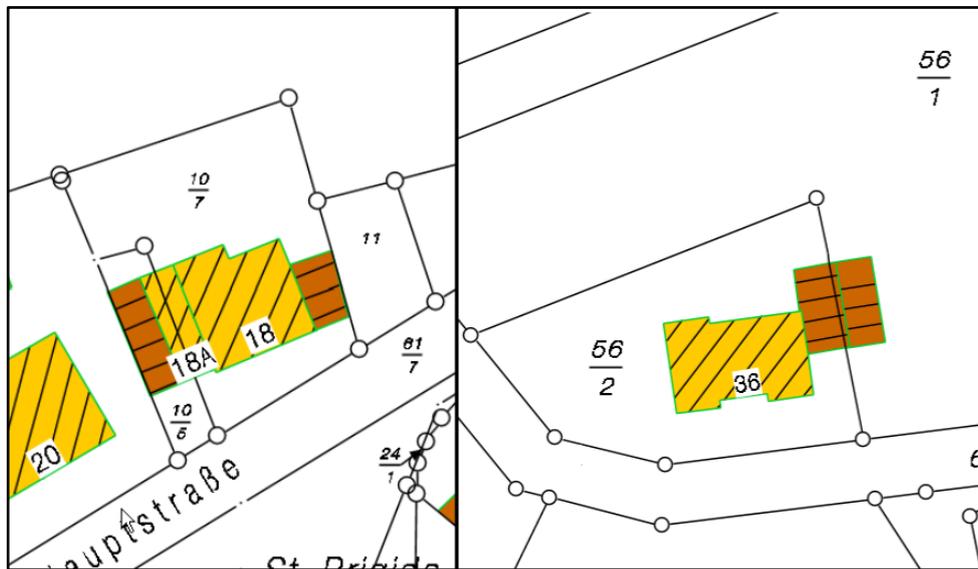


Abbildung 4.4.2-9: Überbauten in der Ortslage Hörscheid

In den zwei Grafiken ist die Überbauung der Gebäude gut zu erkennen. Die Flurstücksgrenzen sind im Zuge der Ortslagenregulierung zu bereinigen und neu zu bestimmen. Sie werden zudem finanziell im Verfahren abgewickelt und geregelt.

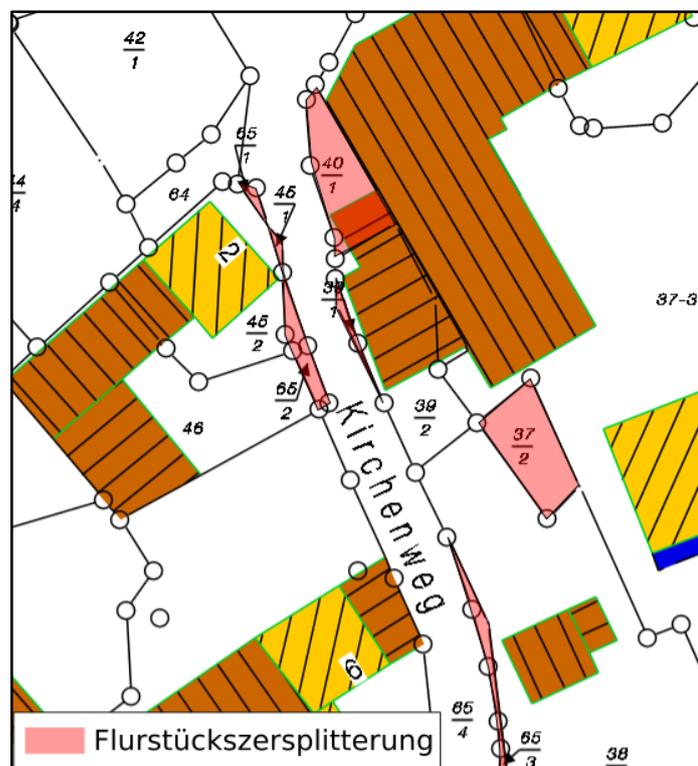


Abbildung 4.4.2-10: Flurstückszersplitterung in Hörscheid

Auf der Abbildung ist die zersplitterte Flurstücksstruktur gut zu erkennen. Gerade entlang der Straßen sind Splitterflurstücke, die teilweise noch nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Diese

werden durch die Flurbereinigung im Liegenschaftskataster verschmolzen und im Grundbuch vereinigt.

#### 4.4.2.3 Zwischenfazit der Ortslagen

Aus den vorangegangenen Untersuchungen nach Nr. 4.4.2.1 und 4.4.2.2 lässt sich aussagen, dass die gesamte Ortslage der Gemarkung Darscheid vom Verfahren ausgeschlossen wird. Die Ortslage der Gemarkung Hörscheid wird hingegen mit in das Verfahrensgebiet genommen und somit neu geordnet. Die Argumente für eine Bereinigung in der Ortslage überwiegen trotz der Zusammenstellungen der Vermessungskosten.

#### 4.4.2.4 Äußere Verfahrensgrenze

Die äußere Verfahrensgrenze wird, wie auch an der Ortslage Darscheid, in verschiedene vermessungstechnische Prozesse festgelegt. Besonders wird versucht eine Grenzfeststellung bzw. Grenzwiederherstellung zu vermeiden, um die Verfahrensgrenze so kostengünstig wie möglich, mit Berücksichtigung der Anforderung, zu bestimmen.

Besonders durch die einfache Sonderung von öffentlichen Flächen ist es in 7 Fällen gelungen, eine Grenzfest- oder Wiederherstellung zu umgehen. Wie z.B. in Teilen der Gemarkung Boverath, wie diese Grafik veranschaulicht:

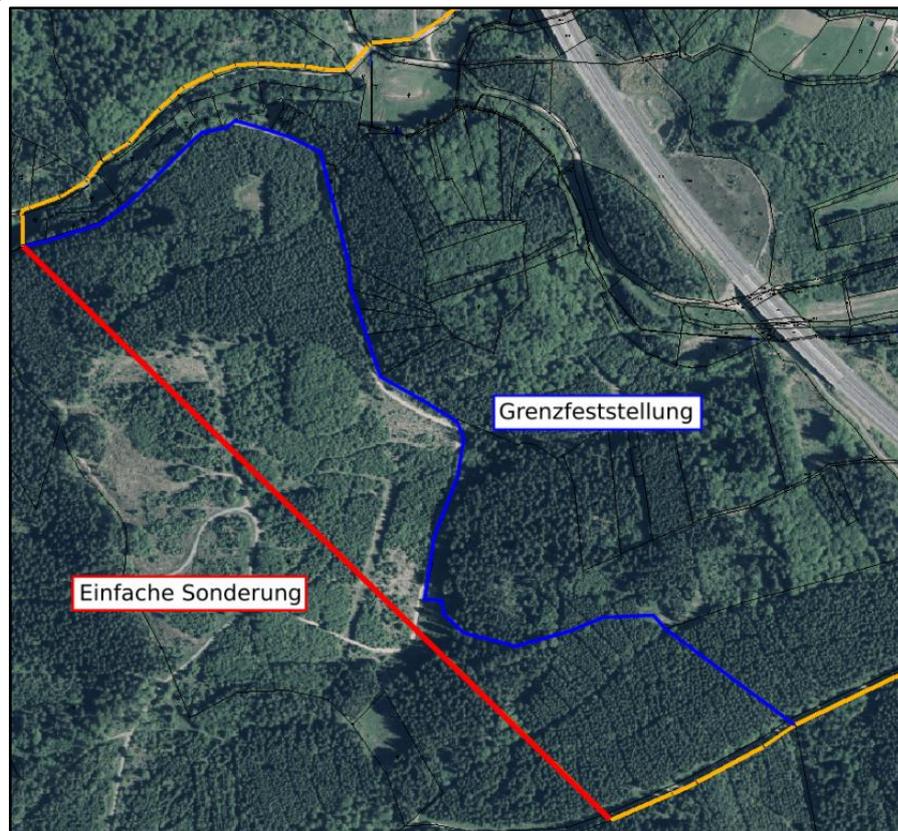


Abbildung 4.4.2-11: Einfache Sonderung durch einen Wald in Boverath

Da es sich in Teilen der Gemarkung Boverath um die Qualität des Urkatasters handelt und die Flurstücksgrenzen somit als nicht festgestellt gelten, müsste der blau dargestellte Grenzverlauf im Zuge einer Liegenschaftsvermessung erstmalig festgestellt werden. Durch die rot dargestellte

einfache Sonderung bleibt dieser Prozess erspart, da die übergroße Waldfläche im Eigentum der Ortsgemeinde ist und eine einfache Sonderung nach Nr.5.2 RiLiV der Zulässigkeit unterliegt.

Die BAB1 wurde einschließlich der Autobahnauffahrt „Daun/Darscheid“ nach Ausbau neu vermessen und dabei Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität erzeugt. Durch diese Qualitätsverbesserung wurde die Verfahrensgrenze entlang der Autobahn anhand der Sollkoordinaten der GST 2000 festgelegt.



Abbildung 4.4.2-12: Verfahrensgrenze entlang der BAB1

Zudem werden die übergroßen Waldflächen der Ortsgemeinde Darscheid am Gemarkungsrand aus dem Verfahren ausgegrenzt, da diese nach Flurbereinigungsaspekten keiner Veränderung unterliegen. Es konnte so die Abgrenzung entlang der Wegflurstücke erfolgen, welche unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Unterkapitel 3.1.2 geprüft worden. Der nachfolgende Bildausschnitt verdeutlicht diesen Ausschluss der Waldfläche nochmals:

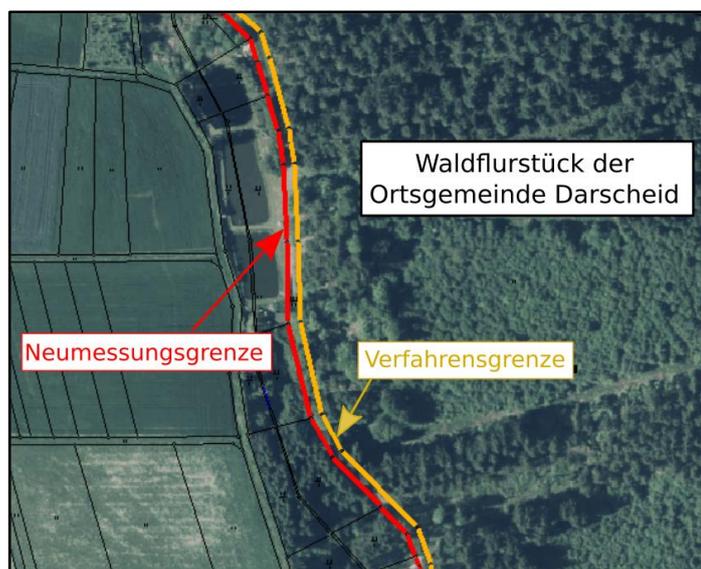


Abbildung 4.4.2-13: Ausgrenzung der übergroßen Waldflurstücke

Der westlich landwirtschaftliche genutzte Teil ist im privaten Eigentum und wird begrenzt von der Neumessungsgrenze. Die davon gegenüberliegende Wegeseite ist die Verfahrensgrenze, die das große Waldflurstück der Ortsgemeinde aus dem Verfahren ausschließt.

Das gesamte Verfahrensgebiet wird durch das grafisch dargestellte Vermessungskonzept wie folgt begrenzt:

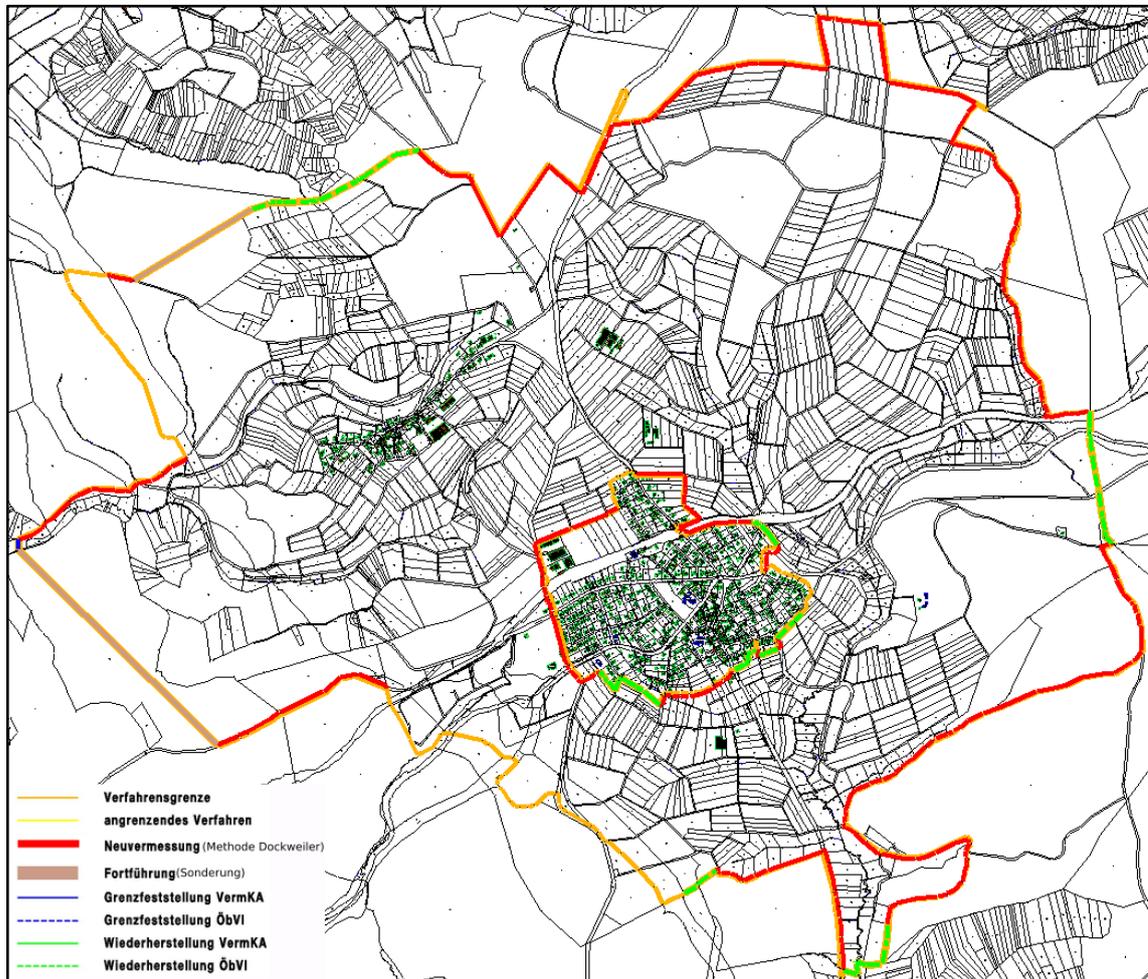


Abbildung 4.4.2-14: Vermessungskonzept von Darscheid/Hörscheid

Durch die Auswertung der selbst festgelegten Verfahrensgrenze, ergibt sich folgende Anzahl der Knickpunkte entlang der Verfahrensgrenze:

Tabelle 4.4.2-6: Knickpunkte der Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid

Koordinaten- kataster	Wiederherstellung ÖbVI	Neuvermessung Methode Dockweiler	Grenzfeststellung VermKA
<b>81</b>	<b>51</b>	<b>275</b>	<b>3</b>

**Knickpunkte Gesamt: 410**

Die Anzahl, der noch durch Liegenschaftsvermessung zu vermessenden 54 Grenzpunkte, ist beachtlich. Das entspricht rund 13% von der gesamten Verfahrensgrenze. Die restlichen 87% der Knickpunkte sind ohne örtliche Vermessung als Verfahrensgrenze zu definieren.

## 5 Kosteneinsparungen

Das vorherige Kapitel hat Untersuchungen anhand der abgeschlossenen und neuen Flurbereinigungsverfahren dargestellt. Dieses Kapitel baut auf diesen Untersuchungen auf und zeigt die Kosteneinsparungen aus den Innovationen des letzten Jahrzehnts und mögliche Einsparungen zu den neu entwickelnden Innovationen bei katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung. Die jeweiligen Kostenzusammenstellungen werden tabellarisch aufgezeigt und gegenübergestellt. Zu Beginn werden die rechtlichen Gegebenheiten der Gebührenverordnung erläutert.

### 5.1 Gebührenverordnung

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungs-gesetz dienen, sind nach § 6 Abs. 1 AGFlurbG frei von Steuern, Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Entsprechend sind auch die landesrechtlich geregelten Gebühren für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich nicht zu erheben. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausführungskosten nach § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last fallen. Ausführungskosten bei Liegenschaftsvermessungen sind insbesondere die Kosten für den Einsatz von Vermessungsarbeitern. Die Gebühren richten sich dabei nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse und des Besonderen Gebührenverzeichnis [GebVermGAVO 2014, Anlage BesGebVerz]. Nach Nr.4.4.5 ZusVermFlurb ist die Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze als eigenständige Liegenschaftsvermessung unmittelbar nach Bestandskraft zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Deswegen wird sie nach lfd. Nr.10 „Grenzbestimmung und Abmarkungen“ des BesGebVerz abgerechnet. Dabei ist ein Grundaufwand zu erheben und zudem wird unterschieden zwischen Grenzfeststellung und Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen.

Unter lfd. Nr. 13 BesGebVerz fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist. Darunter fällt die Aufnahme und Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen im Flurbereinigungsverfahren. Die Gebühren bei der Aufmessung der Grenz- und Vermessungspunkte [Nr.13.1 BesGebVerz] und eines Gehöftes [Nr.13.3 BesGebVerz] richten sich dabei nach der Gebührenstaffel III der GebVermGAVO.

	Gebühr				
	je aufgemessenem Grenz- und Vermessungspunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	€				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	38,50 €	110%	120%	130%	150%
3	30,25 €	der Gebühr	der Gebühr	der Gebühr	der Gebühr
4	26,40 €	in Behinderungs-	in Behinderungs-	in Behinderungs-	in Behinderungs-
5	24,20 €	stufe 1	stufe 1	stufe 1	stufe 1
6	23,10 €				
7	22,55 €				
8	22,00 €				
9	20,90 €				
10 und mehr	19,80 €				
je Gehöft	225,50 €				

Abbildung 4.4.2-1: Gebührenstaffel III der GebVermGAVO

Die Absteckung einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte [Nr.13.4 BesGebVerz] kostet je Grenzpunkt 66,00€ und die vorübergehende Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten je Grenzpunkt einschließlich Materialkosten [Nr.13.5 BesGebVerz] kostet 19,80€. Bei der Anwendung des Gebührenverzeichnisses, sind die Anmerkungen zu den jeweiligen laufenden Nummern zu beachten.

## 5.2 Abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren

Die untersuchten abgeschlossenen Verfahren aus Kapitel 4.1, 4.2 und 4.3 wurden möglichst anhand innovativer Maßnahmen nach Kapitel 3 durchgeführt. Die folgenden Kostenzusammenstellungen zeigen das Ergebnis dieser Maßnahmen und die enormen Kosteneinsparung im Vergleich zu den Gebühren ohne Einfluss der Innovationen. Die Kosteneinsparungen untergliedern sich in die jeweiligen Arbeiten. Einmal in die Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze und in die Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen. Zudem wird jeweils eine Kostenzusammenstellung erstellt, welche Einsparungen durch weitere Innovationen möglich gewesen wären.

### 5.2.1 Bestimmung der Verfahrensgrenze

Die einzelnen Verfahren wurden in Kapitel 4 untersucht und alle Knickpunkte an der Verfahrensgrenze aufsummiert. Die zu erhebende Gebühr wird einmal ohne Berücksichtigung der Innovationen an der Verfahrensgrenze ermittelt und mit der tatsächlich zu erhebenden Gebühr verglichen. Die Differenz daraus ergibt die Kosteneinsparung bei der Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze. Mögliche Mehrarbeiten nach Nr.12 BesGebVerz, die durch örtliche Behinderung prozentual anzusetzen sind, bleiben bei der Auswertung außen vor und werden gleichermaßen nicht berücksichtigt. Bei der Abmarkung wird auch lediglich nach Nr.10.6.2 die Abmarkung von sonstigen Grenzmarken pauschalisiert, da diese herkömmlich auch in der Praxis verwendet wer-

den. Der Wertfaktor nach Nr.10.8 BesGebVerz wird mit 1,0 angesetzt und beeinflusst das Ergebnis somit nicht. Die Grenzfeststellungen werden bei den Kostenzusammenstellungen jeweils nach Nr.10.3.1 BesGebVerz gleich berechnet. In Bereichen, in denen Vereinfachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, wird eine Grenzwiederherstellung als durchzuführende Maßnahme vorausgesetzt.

### 5.2.1.1 Kirchweiler

Tabelle 5.2.1-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze Kirchweiler

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
angrenzendes Gebiet	330,00 €	93		10	83	12.154,00 €	12.484,00 €	1.860,00 €	2.725,36 €	17.069,36 €
Wiederherstellungen ÖbVI	330,00 €	56		10	46	7.788,00 €	8.118,00 €	1.120,00 €	1.755,22 €	10.993,22 €
Methode Dockweiler	330,00 €	222		10	212	27.376,00 €	27.706,00 €	4.440,00 €	6.107,74 €	38.253,74 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	19	19			6.745,00 €	7.075,00 €	380,00 €	1.416,45 €	8.871,45 €
<b>Summe</b>	<b>1.320,00 €</b>	<b>390</b>	<b>19</b>	<b>30</b>	<b>341</b>	<b>54.063,00 €</b>	<b>55.383,00 €</b>	<b>7.800,00 €</b>	<b>12.004,77 €</b>	<b>75.187,77 €</b>

Rund 75.000€ wären an Vermessungskosten fällig gewesen, wenn man die gesamte Verfahrensgrenze ohne die innovativen Maßnahmen durch Liegenschaftsvermessung bestimmt und abgemerkt hätte. Im Verfahren Kirchweiler ist jedoch durch das angrenzende Verfahren Hinterweiler und die Methode Dockweiler einiges an Grenzbestimmung erspart geblieben.

Tabelle 5.2.1-2: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze in Kirchweiler

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen ÖbVI	330,00 €	56		10	46	7.788,00 €	8.118,00 €	1.120,00 €	1.755,22 €	10.993,22 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	19	19			6.745,00 €	7.075,00 €	380,00 €	1.416,45 €	8.871,45 €
<b>Summe</b>	<b>660,00 €</b>	<b>75</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>46</b>	<b>14.533,00 €</b>	<b>15.193,00 €</b>	<b>1.500,00 €</b>	<b>3.171,67 €</b>	<b>19.864,67 €</b>

Dabei wurden nur noch insgesamt 75 Grenzpunkte bestimmt sowie abgemerkt und nur 20.000€ an Vermessungskosten aufgewendet. Aus dem Vergleich der Kostenzusammenstellungen ergibt sich folgende Einsparung:

Tabelle 5.2.1-3: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Kirchweiler

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
<b>ohne innovativen Maßnahmen</b>	75.187,77 €	<b>55.323,10 €</b>
<b>mit innovativen Maßnahmen</b>	19.864,67 €	

Es werden rund 55.000€ eingespart. Die Verfahrensgebietsabgrenzung wurde idealerweise durchgeführt und ist kaum zu verbessern.

## 5.2.1.2 Idenheim

Im Verfahren Idenheim besteht die Besonderheit, dass durch die Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen der VermKA und DLR eine Grenzwiederherstellung im Zuge einer Katastererneuerung durchgeführt wurde. Dennoch wäre, wie schon in Nr.4.2.3 erläutert, ein Verzicht auf Grenzbestimmung möglich gewesen. Betrachtet man eine generelle Grenzbestimmung, so ergibt sich diese Kostenzusammenstellung:

Tabelle 5.2.1-4: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Idenheim

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
angrenzendes Gebiet	330,00 €	71		10	61	9.558,00 €	9.888,00 €	1.420,00 €	2.148,52 €	13.456,52 €
Wiederherstellungen	330,00 €	188		10	178	23.364,00 €	23.694,00 €	3.760,00 €	5.216,26 €	32.670,26 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	32	32			11.360,00 €	11.690,00 €	640,00 €	2.342,70 €	14.672,70 €
<b>Summe</b>	<b>990,00 €</b>	<b>291</b>	<b>32</b>	<b>20</b>	<b>239</b>	<b>44.282,00 €</b>	<b>45.272,00 €</b>	<b>5.820,00 €</b>	<b>9.707,48 €</b>	<b>60.799,48 €</b>

Die Vermessungskosten belaufen sich ohne innovative Maßnahmen auf rund 61.000€. Betrachtet man die Wiederherstellung vom VermKA als zu vergütende Liegenschaftsvermessung, so ergibt sich diese Kostenzusammenstellung für die durchgeführten Maßnahmen wie folgt:

Tabelle 5.2.1-5: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen	330,00 €	188		10	178	23.364,00 €	23.694,00 €	3.760,00 €	5.216,26 €	32.670,26 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	32	32			11.360,00 €	11.690,00 €	640,00 €	2.342,70 €	14.672,70 €
<b>Summe</b>	<b>660,00 €</b>	<b>220</b>	<b>32</b>	<b>10</b>	<b>178</b>	<b>34.724,00 €</b>	<b>35.384,00 €</b>	<b>4.400,00 €</b>	<b>7.558,96 €</b>	<b>47.342,96 €</b>

Vergleicht man die Kostenzusammenstellungen, so erzielt man folgende Kosteneinsparung bei der Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze in Idenheim:

Tabelle 5.2.1-6: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
<u>ohne</u> innovativen Maßnahmen	60.799,48 €	<b>13.456,52 €</b>
<u>durchgeführte</u> Maßnahmen	47.342,96 €	

Durch Anwendung der Methode Dockweiler nach Nr.3.1.2, ergibt sich eine noch niedrigere Vergütung an Vermessungskosten:

Tabelle 5.2.1-7: Mögliche Kostenzusammenstellung der Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen	330,00 €	13		10	3	2.714,00 €	3.044,00 €	260,00 €	627,76 €	3.931,76 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	32	32			11.360,00 €	11.690,00 €	640,00 €	2.342,70 €	14.672,70 €
<b>Summe</b>	<b>660,00 €</b>	<b>45</b>	<b>32</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>14.074,00 €</b>	<b>14.734,00 €</b>	<b>900,00 €</b>	<b>2.970,46 €</b>	<b>18.604,46 €</b>

Es müssten somit nur 13 Grenzpunkte anstatt 188 wiederhergestellt werden. Die Zahl der Grenzfeststellungen bleibt jedoch unverändert. Demzufolge ergibt sich aus den Zusammenstellungen eine noch höhere Kosteneinsparung:

Tabelle 5.2.1-8: Mögliche Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Idenheim

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
<b>durchgeführte Maßnahmen</b>	47.342,96 €	<b>28.738,50 €</b>
<b>mit innovativen Maßnahmen</b>	18.604,46 €	

Rund 30.000€ an Einsparungen von Vermessungskosten wären möglich gewesen. Wobei man die nicht vergütete Katastererneuerung des VermKA zur Wiederherstellung der Verfahrensgrenze zu berücksichtigen hat.

### 5.2.1.3 Leidenborn

In Leidenborn ist bei der Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze, wie auch im Verfahren Kirchweiler, kaum was zu optimieren. Die Kostenzusammenstellungen sind vom Aufbau vergleichbar:

Tabelle 5.2.1-9: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Leidenborn

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
angrenzendes Gebiet	330,00 €	80		10	70	10.620,00 €	10.950,00 €	1.600,00 €	2.384,50 €	14.934,50 €
Wiederherstellungen ÖbV	330,00 €	50		10	40	7.080,00 €	7.410,00 €	1.000,00 €	1.597,90 €	10.007,90 €
Methode Dockweiler	330,00 €	74		10	64	9.912,00 €	10.242,00 €	1.480,00 €	2.227,18 €	13.949,18 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	51	51			18.105,00 €	18.435,00 €	1.020,00 €	3.696,45 €	23.151,45 €
<b>Summe</b>	<b>1.320,00 €</b>	<b>255</b>	<b>51</b>	<b>30</b>	<b>174</b>	<b>45.717,00 €</b>	<b>47.037,00 €</b>	<b>5.100,00 €</b>	<b>9.906,03 €</b>	<b>62.043,03 €</b>

Durch die durchgeführten innovativen Maßnahmen der Methode Dockweiler und dem angrenzenden Verfahrensgebiet ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

Tabelle 5.2.1-11: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Grenzbestimmung und Abmarkung bei der Verfahrensgrenze in Leidenborn

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen ÖbV	330,00 €	50		10	40	7.080,00 €	7.410,00 €	1.000,00 €	1.597,90 €	10.007,90 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	51	51			18.105,00 €	18.435,00 €	1.020,00 €	3.696,45 €	23.151,45 €
<b>Summe</b>	<b>660,00 €</b>	<b>101</b>	<b>51</b>	<b>10</b>	<b>40</b>	<b>25.185,00 €</b>	<b>25.845,00 €</b>	<b>2.020,00 €</b>	<b>5.294,35 €</b>	<b>33.159,35 €</b>

Tabelle 5.2.1-10: Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Leidenborn

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
<b>ohne innovativen Maßnahmen</b>	62.043,03 €	<b>28.883,68 €</b>
<b>mit innovativen Maßnahmen</b>	33.159,35 €	

Anhand der innovativen Maßnahmen sind fast 30.000€ eingespart wurden. Das entspricht fast der Hälfte an Vermessungskosten, die man hätte sonst vergüten müssen.

### 5.2.2 Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen

Bei der Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte werden die beantragten Grenzsteine sowie die Abmarkungen nach § 19 Abs. 1 FlurbG für öffentliche Straßen von der Gesamtzahl abgezogen. Diese wurden vorab separat mit einer Kostenpauschale berücksichtigt. Die Kostenzusammenstellungen werden für jedes Verfahren einzeln berechnet. Weiterhin wird verglichen, wie die Vergütungen ohne jegliche Innovationen bei der Abmarkung von allen Flurstücksgrenzen mit der Vergütung der durchgeführten Abmarkung vom DLR Eifel. Zudem wird die durchgeführte Abmarkung mit der Kostenzusammenstellung des noch möglichen Verzichts auf Abmarkung verglichen.

#### 5.2.2.1 Kirchweiler

Hätte man im Verfahren Kirchweiler alle Grenzpunkte der neuen Flurstücksgrenzen abgemarkt, so müssten ca. 200.000€ an Vermessungskosten eingeplant werden.

Tabelle 5.2.2-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Kirchweiler

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>1957</b>	66,00 €	19,80 €	167.910,60 €	31.903,01 €	<b>199.813,61 €</b>

Im Verfahren Kirchweiler wurden jedoch nur 229 Grenzpunkte abgemarkt, da nur 178 Grenzpunkte entlang der Landesstraße vermarkt und 26 Grenzpunkte beantragt worden. Diese werden, wie schon erwähnt, separat abgerechnet. Somit werden durch die generelle Antragspflicht im Verfahren Kirchweiler nur 25 Grenzpunkte von Amts wegen abgemarkt, weil man einem Widerspruchsverfahren aus dem Weg gehen wollte

Tabelle 5.2.2-2: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von  
Amts wegen in Kirchweiler

Anzahl der abzu- steckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwert- steuer ( 19 %)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>25</b>	66,00 €	19,80 €	2.145,00 €	407,55 €	<b>2.552,55 €</b>

Die beiden Kostenzusammenstellungen ergeben im Vergleich folgendes Ergebnis:

Tabelle 5.2.2-3: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Kirchweiler

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
komplette Abmarkung	199.813,61 €	<b>197.261,06 €</b>
durchgeführte Abmarkung	2.552,55 €	

Das Ergebnis der Kosteneinsparung ist beeindruckend. Ca. 99% Einsparungen wurden bei der Abmarkung der Flurstücksgrenzen im Verfahren Kirchweiler erzielt. Das Risiko, sich Widersprüche bei dem generellen Verzicht auf Abmarkung der Flurstücksgrenzen einzuhandeln, hat sich somit bewährt. Dennoch hätte man, wie aus den Untersuchungen nach Nr. 4.1.4 hervorgehen, auf 5 Grenzpunkte verzichten können.

Tabelle 5.2.2-4: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Kirchweiler

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
durchgeführte Abmarkung	2.552,55 €	<b>510,51 €</b>
innovativer Abmarkungsverzicht	2.042,04 €	

Die Kosteneinsparung ist dennoch sehr gering und das gesamt Ergebnis in Kirchweiler ist im Hinblick der Verfahrensweise bezüglich der Abmarkung und der Kosteneinsparung beachtlich.

### 5.2.2.2 Idenheim

Bei einem generellen Abmarkungszwang sind im Verfahren Idenheim 4959 Grenzpunkte innerhalb des Verfahrens abzumarken. Dies würde enorme Kosten mit sich führen, die sich nach der geltenden Gebührenverordnung wie folgt errechnet:

Tabelle 5.2.2-5: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Idenheim

Anzahl der abzu- steckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwert- steuer ( 19 %)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>4959</b>	66,00 €	19,80 €	425.482,20 €	80.841,62 €	<b>506.323,82 €</b>

Mehr als eine halbe Millionen Euro an Vergütung würde anfallen. Diese sind kostentechnisch nicht mehr zu bewältigen. Deswegen werden aus den Innovationen des letzten Jahrzehnts deutlich weniger Grenzpunkte abgemarkt.

Tabelle 5.2.2-7: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von Amts wegen in Idenheim

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>2032</b>	66,00 €	19,80 €	174.345,60 €	33.125,66 €	<b>207.471,26 €</b>

Das DLR Eifel hat im Verfahren durch die Innovationen im Vergleich zur obigen Kostenzusammenstellung folgende Kosteneinsparungen erzielt:

Tabelle 5.2.2-6: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Idenheim

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
komplette Abmarkung	506.323,82 €	<b>298.852,55 €</b>
durchgeführte Abmarkung	207.471,26 €	

Durch die umfassenden entwickelten Möglichkeiten beim Verzicht auf Abmarkung sind im Verfahren Idenheim fast 300.000€ an Kosteneinsparungen erzielt worden.

Tabelle 5.2.2-9: Kostenzusammenstellung beim innovativen Verzicht auf Abmarkung in Idenheim

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>1741</b>	66,00 €	19,80 €	149.377,80 €	28.381,78 €	<b>177.759,58 €</b>

Tabelle 5.2.2-8: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Idenheim

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
durchgeführte Abmarkung	207.471,26 €	<b>29.711,68 €</b>
innovativer Abmarkungsverzicht	177.759,58 €	

Mit den eigenen entwickelnden Innovationen sind noch rund 30.000€ an Einsparungen möglich, da auf 291 Abmarkungen hätte verzichtet werden können.

### 5.2.2.3 Leidenborn

Das abgeschlossene Verfahren Leidenborn enthält durch seine Zuteilung 4622 Grenzpunkte, die bei kompletter Abmarkung hohe Kosten verursachen. Durch die Abmarkung aller Flurstücksgrenzen im Verfahren, sind folgende Vergütungen als Vermessungskosten zu erheben:

Tabelle 5.2.2-10: Kostenzusammenstellung der gesamten Abmarkung in Leidenborn

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
- BesGebVerz -	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>4622</b>	66,00 €	19,80 €	396.567,60 €	75.347,84 €	<b>471.915,44 €</b>

Dennoch wurden in Leidenborn, wie bereits in Nr. 4.3.3 beschrieben, nicht alle Grenzpunkte innerhalb des Verfahrens abgemarkt. Folgende Tabelle stellt die durchgeführte Abmarkung von Amts wegen auf:

Tabelle 5.2.2-11: Kostenzusammenstellung der durchgeführten Abmarkung von Amts wegen in Leidenborn

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer ( 19 %)	Vergütung [€]
- BesGebVerz	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>1235</b>	66,00 €	19,80 €	105.963,00 €	20.132,97 €	<b>126.095,97 €</b>

Die 3387 Grenzpunkte, die nicht abgemarkt wurden, erzielen eine enorme Kosteneinsparung:

Tabelle 5.2.2-12: Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Leidenborn

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
komplette Abmarkung	471.915,44 €	<b>345.819,47 €</b>
durchgeführte Abmarkung	126.095,97 €	

Durch die Innovationen und Maßnahmen aus Nr. 4.3.4 lässt sich die Anzahl von Abmarkungen noch wesentlich minimieren, wie diese Tabelle zeigt:

Tabelle 5.2.2-13: Kostenzusammenstellung durch innovativen Verzicht auf Abmarkung in Leidenborn

Anzahl der abzusteckenden Grenzpunkte	Vergütung je Grenzpunkt	Vergütung je Grenzmarke	Vergütung	Mehrwertsteuer ( 19 %)	Vergütung [€]
- BesGebVerz	13.4.	13.5.	13.4. u. 13.5.		
<b>805</b>	66,00 €	19,80 €	69.069,00 €	13.123,11 €	<b>82.192,11 €</b>

Die noch abzusteckenden und zu vermarkenden 805 Grenzpunkte in der Orts- und Feldlage sind mit ca. 82.000€ zu vergüten. Die Kostenzusammenstellungen gegenübergestellt, ergeben folgendes Ergebnis:

Tabelle 5.2.2-14: Mögliche Kosteneinsparung bei der Abmarkung in Leidenborn

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
durchgeführte Abmarkung	126.095,97 €	<b>43.903,86 €</b>
innovativer Abmarkungsverzicht	82.192,11 €	

### 5.2.3 Vergleich der Kosteneinsparungen

Die vorangegangenen berechneten Kosteneinsparungen aus Nr.5.2.1 und 5.2.2 werden in diesem Unterkapitel zusammengefasst und tabellarisch verglichen.

Tabelle 5.2.3-1: Überblick der Kosteneinsparungen bei der Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze

<b>Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze</b>			
Maßnahmen-Vergleich	Kosteneinsparungen		
	Kirchweiler	Idenheim	Leidenborn
ohne Innovationen - durchgeführt	55.323,10 €	13.456,52 €	28.883,68 €
durchgeführt - mit Innovationen	-----	28.738,50 €	-----
<b>Gesamte Kosteneinsparung</b>	<b>55.323,10 €</b>	<b>42.195,02 €</b>	<b>28.883,68 €</b>

Im Verfahren Idenheim konnte durch eine ergänzende innovative Maßnahme die Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze verbessert werden. Die Verfahren sind ansonsten durch eine innovative Abgrenzung der Verfahrensgrenze sehr kostengünstig durchgeführt worden. Die Einsparungen repräsentieren somit nochmal den Erfolg der Maßnahmen nach Nr. 3.1.

Zudem wurden die Abmarkungen der neuen Flurstücksgrenzen innerhalb der Verfahren untersucht und Kostenzusammenstellungen erstellt. Zum Überblick der Einsparungen in den jeweiligen Verfahren hilft diese Tabelle:

Tabelle 5.2.3-2: Überblick der Kosteneinsparungen bei der Abmarkung von Flurstücksgrenzen innerhalb der Verfahren

<b>Abmarkung neuer Flurstücksgrenzen innerhalb des Verfahrens</b>			
Maßnahmen-Vergleich	Kosteneinsparungen		
	Kirchweiler	Idenheim	Leidenborn
ohne Innovationen - durchgeführt	197.261,06 €	298.852,55 €	345.819,47 €
durchgeführt - mit Innovationen	510,51 €	29.711,68 €	43.903,86 €
<b>Gesamte Kosteneinsparung</b>	<b>197.771,57 €</b>	<b>328.564,24 €</b>	<b>389.723,33 €</b>

Die Kosteneinsparungen sind natürlich wesentlich höher, als die bei der Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze, da die höhere Anzahl der Grenzpunkte mehr ins Gewicht fällt. Im Vergleich erkennt man die unterschiedliche Vorgehensweise beim Verzicht auf Abmarkung. Im Verfahren Kirchweiler sind durch die generelle Antragspflicht kaum Innovationen, die Einsparungen erbringen, zu gewinnen. Dennoch sind die Ergebnisse beachtlich, wobei man keinen genauen Vergleich ziehen kann, da die Gesamtzahl der abzumarkenden Grenzpunkte zu unterschiedlich ist. Zum Gesamtüberblick aller Einsparungen dient diese Tabelle:

Tabelle 5.2.3-3: Gesamtübersicht der Kosteneinsparungen

<b>Gesamte Kosteneinsparungen</b>			
Maßnahmen	Kosteneinsparungen		
	Kirchweiler	Idenheim	Leidenborn
Verfahrensgrenze	55.323,10 €	42.195,02 €	28.883,68 €
Abmarkung Flurstücksgrenzen	197.771,57 €	328.564,24 €	389.723,33 €
<b>Gesamte Kosteneinsparung</b>	<b>253.094,67 €</b>	<b>370.759,26 €</b>	<b>418.607,01 €</b>

Die Kosteneinsparungen belaufen sich auf insgesamt rund 250.000€ bis 420.000€. Setzt man die Ausführungskosten der jeweiligen Verfahrens noch ins prozentuale Verhältnis mit den Kosteneinsparungen, so erzielt man dieses beachtliche Ergebnis:

Tabelle 5.2.3-4: Verhältnis zu den Ausführungskosten

Prozentualer Anteil an den Ausführungskosten			
	Kirchweiler	Idenheim	Leidenborn
Gesamte Kosteneinsparung	253.094,67 €	370.759,26 €	418.607,01 €
Ausführungskosten	553.000,00 €	1.275.500,00 €	967.300,00 €
<b>Prozentuales Verhältnis</b>	<b>46%</b>	<b>29%</b>	<b>43%</b>

In Kirchweiler spart man mit den Innovationen rund 46% der Ausführungskosten, die für die Vermessungskosten zu entwenden wären. In Idenheim ist es ein 29 prozentiger Anteil und in Leidenborn sogar 43%. Der hohe Anteil an die sonst anfallenden Vermessungskosten ist enorm und kann somit eingespart und für andere wichtige Leistungen im Verfahren, wie z.B. den Wegebau, verwendet werden.

Grundsätzlich sind die Verfahren nur schwer vergleichbar. Denn neben der unterschiedlichen Anzahl der Grenzpunkte, ist der zeitliche Unterschied bei der Anordnung der Verfahren ein wesentlicher Faktor. Die Umsetzungen der innovativen Maßnahmen aus dem letzten Jahrzehnt wurden noch zu zögerlich umgesetzt. Es ist festzustellen, umso jünger das Verfahren angeordnet ist, desto mehr sind die Maßnahmen durchgeführt worden. Dennoch ist das Ergebnis der Kosteneinsparungen aus den bereits existierenden und eigenen Innovationen in allen drei Verfahren sehr repräsentativ.

### 5.3 Neues Flurbereinigungsverfahren

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Darscheid/Hörscheid wurde in Kapitel 4.4 bezüglich der Verfahrensabgrenzung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen innerhalb des Verfahrens näher untersucht. Anhand dieser Untersuchungen ergeben sich folgende Kostenzusammenstellungen:

Tabelle 5.2.3-1: Kostenzusammenstellung der gesamten Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung	bis 10 Knickpunkte	über 10 Knickpunkte	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
			355€ pro Punkt	236 € pro Punkt	118 € pro Punkt					
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Koordinatenkataster	330,00 €	81		10	71	10.738,00 €	11.068,00 €	1.620,00 €	2.410,72 €	15.098,72 €
Wiederherstellungen ÖbV	330,00 €	51		10	41	7.198,00 €	7.528,00 €	1.020,00 €	1.624,12 €	10.172,12 €
Methode Dockweiler	330,00 €	275		10	265	33.630,00 €	33.960,00 €	5.500,00 €	7.497,40 €	46.957,40 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	3	3			1.065,00 €	1.395,00 €	60,00 €	276,45 €	1.731,45 €
<b>Summe</b>	<b>1.320,00 €</b>	<b>410</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>377</b>	<b>52.631,00 €</b>	<b>53.951,00 €</b>	<b>8.200,00 €</b>	<b>11.808,69 €</b>	<b>73.959,69 €</b>

Rund 74.000€ müssten an Vermessungskosten aufgewendet werden, wenn jeder Knickpunkt der Verfahrensgrenze festgestellt bzw. wiederherzustellen wäre. Durch die innovativen Maßnahmen der Methode Dockweiler und des Koordinatenkatasters gelingt es, auf die Grenzbestimmung und Abmarkung zu verzichten. Rund 13% der Verfahrensgrenze sind nur noch vermessungstechnisch örtlich zu bestimmen und abzumarken. Daraus ergibt sich die folgende Kostenzusammenstellung:

Tabelle 5.2.3-2: Kostenzusammenstellung der innovativen Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid

Teilabschnitte der Verfahrensgrenze	Grundaufwand	Anzahl Knickpunkte	Grenzfeststellung 355€ pro Punkt	bis 10 Knickpunkte 236 € pro Punkt	über 10 Knickpunkte 118 € pro Punkt	Gesamt Gebühr gemäß Nr.10.3	Gebühr für Grenzbestimmung	Abmarkung 20 € pro Punkt	Mehrwertsteuer (19%)	Vergütung [€]
Nr. gemäß - BesGebVerz -	10.1.		10.3.1.	10.3.2.1	10.3.2.2	10.3.1. x 355€ +10.3.2.1 x 236€ +10.3.2.2 x 118€	10.1 + 10.3.1 + 10.3.2	10.6.2.		
Wiederherstellungen ÖbVI	330,00 €	51		10	41	7.198,00 €	7.528,00 €	1.020,00 €	1.624,12 €	10.172,12 €
Grenzfeststellung VermKA	330,00 €	3	3			1.065,00 €	1.395,00 €	60,00 €	276,45 €	1.731,45 €
<b>Summe</b>	<b>660,00 €</b>	<b>54</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>41</b>	<b>8.263,00 €</b>	<b>8.923,00 €</b>	<b>1.080,00 €</b>	<b>1.900,57 €</b>	<b>11.903,57 €</b>

Die 54 Grenzpunkte sind mit knapp 12.000€ zu vergüten und ergeben im Vergleich zu der gesamten Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze diese Kosteneinsparung:

Tabelle 5.2.3-3: Kosteneinsparungen bei der Verfahrensgrenze Darscheid/Hörscheid

	Vergütung [€]	Kosteneinsparung
<b>ohne innovativen Maßnahmen</b>	73.959,69 €	<b>62.056,12 €</b>
<b>mit innovativen Maßnahmen</b>	11.903,57 €	

Die Kosteneinsparung bei der Verfahrensgrenze in Darscheid/Hörscheid ist enorm. Die ca. 62.000€ werden bei dem vermessungstechnischen Prozess der Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze dabei eingespart.

Zu der späteren Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen innerhalb des Verfahrens lässt sich sagen, dass die gesamte Ortslage Hörscheid im Hinblick des Grenzfriedens der Eigentümer zu vermarken ist. Wobei die nachfolgenden Muster aus Nr. 5.4 und Anhang B dabei zu würdigen sind. Es ist auch im Verfahren Darscheid/Hörscheid auf eine generelle Antragspflicht auf Abmarkung drauf hinzuarbeiten. Wie es auch schon im Verfahren Kirchweiler praktiziert wurde, sind die Beteiligten zu Beginn in der Aufklärungsversammlung zu informieren. Um die Akzeptanz zu erhöhen, dienen Argumentationshilfen, die aus den getroffenen Regelungen aus Nr. 2.1.2 und Innovationen zu formulieren sind. Zur Veranschaulichung auf ein Abmarkungsverzicht dienen dann die Muster aus Anhang B. Im späteren Planwuschtermin sind die Anträge auf Abmarkung dann entgegen zu nehmen und gegen eine zu leistende Kostenpauschale abzumarken. Außerdem ist die Gemeinde, als Eigentümer der Landespflegeanlagen und der Gewässer, über die möglichen Erhaltungsmaßnahmen dieser Flächen zu unterrichten. Dazu dienen auch wiederum die Muster aus Anhang B.

## 5.4 Muster zur Verbreiterung der Ideen der Kosteneinsparungen

Als Fazit und Ideenverbreitung werden anhand der Untersuchungen aus Kapitel 4 und den dabei zu erzielenden Kosteneinsparungen aus diesem Kapitel im Anhang B zehn Muster skizzenhaft entworfen und mit einer kurzen Erläuterung beschrieben. Die nachfolgenden aufgelisteten Muster verdeutlichen in welchen Fällen auf die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen verzichtet werden kann:

- Anhang B.01: Verzicht auf Abmarkung zwischen der Land- und Forstwirtschaft
- Anhang B.02: Verzicht auf Abmarkung bei Wegeknickepunkte in der Forstwirtschaft
- Anhang B.03: Verzicht auf Abmarkung von Eigentumsgrenzen bei einheitlicher Bewirtschaftung
- Anhang B.04: Verzicht auf Abmarkung zwischen öffentlicher Straßenfläche und gemeinschaftlicher Anlage
- Anhang B.05: Unterlassen der Abmarkung durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen
- Anhang B.06: Verzicht auf Abmarkung zwischen den Landespflegeanlagen
- Anhang B.07: Verzicht auf Abmarkung zwischen öffentlicher Straßenfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Anhang B.08: Verzicht auf Abmarkung an Gewässerflurstücken
- Anhang B.09: Verzicht auf Abmarkung zwischen Gewässerrandstreifen und Gewässern
- Anhang B.10: Verzicht auf Abmarkung durch dauerhafte Grenzeinrichtungen

## 6 Empfehlungen und Ausblick

Das letzte Kapitel dieser Arbeit soll die gewonnen Erkenntnisse darstellen und mögliche Empfehlungen aussprechen, wie die katastertechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz in Zukunft gestaltet werden können. Aus dem Bundesländervergleich ging heraus, dass der Stand der Forschung im Bereich dieser Arbeiten sehr ähnlich ist. Jedoch wird das Vermessungswesen sehr unterschiedlich ausgelegt und besonders die Abmarkung von Flurstücksgrenzen wird verschieden definiert. Aus dem Bundesländervergleich wurden Forschungsfragen entwickelt und im Zuge dieser Bachelorarbeit analysiert und beantwortet. Die Ansätze wurden in den Untersuchungen ausgewertet. Zum einen wurde evaluiert, auf welche Abmarkung verzichtet werden kann und in welchen Bereichen es Optimierungsansätze bei der Grenzbestimmung der Verfahrensgrenze im Hinblick auf Kosteneinsparungen gibt. Zusammenfassend werden die gewonnenen Eindrücke und Innovationen in die nachfolgenden Empfehlungen gewertet.

### 6.1 Anpassung an die Koordinatenqualitätsanforderung

Die Gebietsabgrenzung wurde bereits in Kapitel 2.1.4.2 detailliert beschrieben. Durch die ZusVermFlurb von 2004 ist es gelungen sehr viele innovative Maßnahmen im Land RLP zu verbreiten. Doch das Rundschreiben sollte man in naher Zukunft überarbeiten, da viele Begrifflichkeiten, durch die im letzten Jahrzehnt getroffenen technischen Innovationen im amtlichen Vermessungswesen in RLP, sehr veraltet sind. Zudem ist explizit unter Nr. 4.3 der ZusVermFlurb die „Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze“ beschrieben. Ergänzungen hinsichtlich der Anforderung an ein Koordinatenkataster sind zu hinterfragen, um die Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze verwaltungswirtschaftlicher zu gestalten und weitere Kosteneinsparungen zu erzielen. Eine Umsetzungsmöglichkeit wäre wie folgt zu definieren:

Ergänzung zu Nr.4.3 ZusVermFlurb:

*„Die Verfahrensgrenze ist grundsätzlich zu bestimmen und abzumarken. Auf die Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze kann verzichtet werden, wenn*

- *die Koordinaten der Grenzpunkt den Anforderungen an das Koordinatenkataster der GST 2000 genügen oder*
- *durch Zustimmung mit dem zuständigen VermKA die Koordinaten der Grenzpunkte der Genauigkeitsstufe GST 2100 bis 2300 entsprechen [...]“*

Durch die noch gültige ZusVermFlurb von 2004 ist hinsichtlich der Koordinatenqualität beim Verzicht auf Bestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze nur die Lagegenauigkeitsstufe 1 und somit das Koordinatenkataster genannt. Doch durch die Qualitätssteigerung des Liegenschaftskatasters aus dem letzten Jahrzehnt, ist diese generelle Anforderung zu überdenken und womöglich zu erweitern.

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen sollte viel mehr Wert auf ein beiderseits erarbeitetes und abgestimmtes Verfahrenskonzept gelegt werden.<sup>21</sup> Dies ist im Hinblick auf die ALKIS® Bearbeitung von enormer Wichtigkeit. Insofern ist die Regelungsänderung hinsichtlich der Koordinatenqualität der Verfahrensgrenze vor dem Hintergrund einer deutlich engeren Abstimmung im Rahmen des Verfahrenskonzeptes zu sehen. Wesentliche Kriterien der neuen Verfahrenskonzeptionierung sind insbesondere die verwaltungsökonomische Verfahrensabgrenzung, fortlaufende Überprüfung des Vermessungskonzeptes und Anpassungs- und Abstimmungserfordernis zwischen der VermKV und der Flurbereinigungsbehörde. Vor diesem Hintergrund sind dann auch die Regelungslockerungen hinsichtlich der Koordinatenqualität der Verfahrensgrenze bzw. von Teilen davon zu sehen. Einerseits sollte hierbei die Möglichkeit einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise, d.h. die Kosten für die Bestimmung der Verfahrensgrenze zu senken, ermöglicht werden ohne bezüglich der Qualität der Verfahrensgrenze eine allzu großen Genauigkeitsverlust hinnehmen zu müssen. Dass dies einen hohen Grad an Abstimmung bedarf, ist verständlich. Es werden sowohl die Koordinatenwerte als auch die zugehörige GST unveränderlich sein. Das im Rahmen als nicht festgestellt geltender Grenzen auch weiterhin Grenzermittlungen und entsprechende Bestimmungen sowie der Anschluss an den vtR vorgenommen werden müssen, ist sicherlich nicht zu vermeiden. Auch kann es durchaus sein, dass im Rahmen der Abstimmung des Vermessungskonzeptes Abschnitte der geplanten Verfahrensgrenze in der GST 2200 als nicht zuverlässig angesehen werden, was wiederum zu einer Neuaufnahme in der GST 2000 führen könnte. Deswegen ist auch der Passus „durch Zustimmung mit dem zuständigen VermKA“ aufgeführt. Eine sach- und zielgerichtete Abstimmung zwischen VermKV und DLR gewinnt also zunehmend an Bedeutung, was sich in den Formulierungen zum Vermessungskonzept ausdrückt und davon ausgehend durchaus auch Flexibilität hinsichtlich der Koordinatenqualität der Verfahrensgrenze ermöglicht.

## 6.2 Generelle Antragspflicht bei der Abmarkung

Die Abmarkung eines Flurstücks ist ein wertbestimmender Umstand nach § 44 Abs. 2 FlurbG, denn es bedarf nicht nur unwesentlicher finanzieller Aufwendungen, eine fehlende Abmarkung wiederherzustellen. Tritt in der Abfindung gegenüber der Einlage eine Minderung in der „Abmarkungsqualität“ der Flurstücke ein, ist dieser Nachteil, aufgrund der wertgleichen Abfindung, auszugleichen, soweit ihm keine anderen besonderen flurbereinigungsbedingten Vorteile gegenüberstehen. Der Ausgleich kann also durch die Vornahme der Abmarkung oder in anderer Weise erfolgen. Ein eigenständiger flurbereinigungsrechtlicher Anspruch auf Abmarkung über das in der Einlage vorhandene Maß hinaus ist also zu verneinen. Es gilt zu überlegen, eine generelle Antragspflicht, wie es in anderen Bundesländern schon praktiziert wird, speziell in der Flurbereinigung in RLP einzuführen. Der Anspruch auf Wertgleichheit bezüglich der Abmarkung ist dabei zu untersuchen. Dennoch steht diese kaum im Verhältnis zu den erbringenden Vergütungen hinsichtlich der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen. In der Ortslage wird weiterhin abgemarkt, um die Rechtssicherheit und den Grenzfrieden der Eigentümer zu wahren. Dennoch zeigt die Untersuchung unter Nr. 4.1.3 im Verfahren Kirchweiler, dass gerade die

---

<sup>21</sup> Vgl. E-Mail von Herr Gies vom FB24 LVermGeo RLP (10.07.2018)

Antragspflicht auf Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft umgesetzt auf Erfolg stoßt. Die Idee, die Beteiligten im Verfahren vorab in der Aufklärungsversammlung über die Vermessung und das Unterlassen der Abmarkung zu informieren, hat sich als gut und kostengünstig herausgestellt. Wobei man jedes Flurbereinigungsverfahren vorab zu untersuchen hat. Gerade in der Forstwirtschaft ist es schwierig auf eine Abmarkung zu verzichten, denn vielmals sind die Bewirtschaftungsverhältnisse gleich mit den Eigentumsverhältnissen und eine Abmarkung ist für eine flächenkorrekte Bewirtschaftung von Nöten. Daraus lässt sich schließen, dass grundsätzlich in erster Linie die Akzeptanz der Beteiligten zu gewinnen ist, um dann eine Antragspflicht gerade in der Land- und Forstwirtschaft als Kosteneinsparung durchzuführen. Diese Form der Antragspflicht sollte durch Rundschreiben oder bestenfalls gesetzlich geregelt werden. Dem Antrag ist gegen eine zuzahlende Gebühr, die wesentlich kostengünstiger anzubieten ist, als eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach der Landesgebührenverordnung, Folge zu leisten. Die derzeitige Pauschale von 60€ ist anzupassen und man sollte unterscheiden zwischen der Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft. Denn gerade in oder am Randbereich von Wäldern ist es kaum möglich Grenzpunkte in Koordinatenkatasterqualität mittels GNSS Messsystemen wiederherzustellen. Es sind meist aufwendigere Polygonierung mittels Tachymeter durchzuführen. Dieser zeitliche Mehraufwand ist somit in der Kostenpauschale zu berücksichtigen oder durch prozentualen Ansätze anzuheben. Die Anträge auf eine Abmarkung des Flurstücks können im Planwunschtermin von den Beteiligten ausgefüllt und gestellt werden. Bis zur Besitzeinweisung können diese noch eingereicht werden. Die beantragten Grenzpunkte sind zu sammeln und wünschenswerterweise bei der Grenzanzeige der Besitzeinweisung direkt zu vermarken. So wird ein doppelter Vermessungsaufwand von Verpfählung und anschließender Abmarkung vermieden und letztlich zusammengefasst. Dennoch zeigt die Flurbereinigungspraxis, dass eine endgültige Abmarkung erst nach dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan und der ersten Widerspruchsbeseitigung sinnig ist. Der Aufwand die Abmarkung im Nachgang durch Änderung des Zuteilungsflurstücks zu entfernen ist größer, als die erstmalige Absteckung und Kontrollaufnahme der abzumarkenden Grenzpunkte nach dem Nachtrag I. Dennoch macht es gerade in der Forstwirtschaft Sinn, die Abmarkung der Grenzpunkte im Zuge der Besitzeinweisung durchzuführen, da die Zuteilung der Flurstücke meist unverändert und endgültig bleibt. Der aufwendige vermessungstechnische Prozess der Grenzwiederherstellung in der Forstwirtschaft wird durch die repräsentative Abmarkung in der Örtlichkeit vereinfacht und erspart den doppelt, durchzuführenden vermessungstechnischen Aufwand.

### **6.3 Erweiterung auf Verzicht der Abmarkung**

Gelingt es nicht eine generelle Antragspflicht bei der Abmarkung nach Nr. 6.2 der Flurbereinigungsverfahren durchzusetzen oder diese Änderung gesetzlich zu realisieren, so sollte man sich überlegen den Verzicht auf Abmarkung zu erweitern. Es sind explizit die Ausnahmen für ein Unterlassen der Abmarkung in der Flurbereinigung zu nennen. Die Möglichkeiten dabei auf eine Abmarkung zu verzichten gehen bildlich aus den Mustern in Anhang B hervor und können zur Konkretisierung des § 20 Abs. 3 LGVermDVO wie folgt ergänzt werden:

§ 20 Abs.3 LGVermDVO:

*„Die Abmarkung von Grenzpunkten darf insbesondere dauernd unterlassen werden wenn,*

- *die Flurstücksgrenzen durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen wie Gebäude- oder Mauerecken oder Straßenbegrenzungen hinreichend gekennzeichnet sind,*
- *die Grenzmarken bei üblicher Bewirtschaftung der Flurstücke behindern oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört werden,*
- *es sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen oder*
- *die Flurstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen.“*

Ergänzung:

*„In Flurbereinigungsverfahren kann auf die Abmarkung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücken verzichtet werden, wenn*

- *die Flurstücksgrenzen infolge der Einwirkung durch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können,*
- *die Flurstücksgrenzen zwischen Privatgrundstücken und gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen verlaufen, sofern diese Grenzen durch die topographische Ausformung oder den Bewuchs der Anlage deutlich und dauerhaft erkennbar sind; dies gilt z. B. auch für unbefestigte Wege, die an eine derart ausgeprägte Anlage angrenzen,*
- *die Flurstücksgrenzen zwischen Privatgrundstücken verlaufen, sofern die topographische Ausformung oder der Bewuchs des Flurstücks deutlich und dauerhaft erkennbar ist, z.B. Forstfläche mit Aufwuchs als Insel in der Landwirtschaft,*
- *die Flurstücksgrenzen durch dauerhafte Einrichtungen in der Land- und Forstwirtschaft repräsentiert werden, dies gilt z.B. durch massive Holzpfähle,*
- *das Ergebnis der Vermessung den Anforderungen an ein Koordinatenkataster entspricht und*
- *die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Flurstücksgrenzen ihrer Flurstücke nicht abgemarkt werden.“*

Durch die gesetzliche Erweiterung bezüglich des Verzichts auf Abmarkung in der Land- und Forstwirtschaft gelingt es, die Vermessungskosten weiterhin zu senken und die Abmarkungsfälle einzugrenzen. Gerade bei Einverständnis der Beteiligten ist auf eine Abmarkung zu verzichten.

Diese Einverständniserklärung ist schriftlich im Planwuschtermin aufzunehmen und kann wie folgt protokolliert und angekreuzt werden:

*„Auf die Übertragung der Grundstücksgrenzen land- oder forstwirtschaftlicher oder weinbaulich genutzter Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit wird verzichtet. Stattdessen erhalte ich mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bzw. mit den Auszügen der vorläufigen Besitzeinweisung einen kostenlosen Kartenauszug über die neuen Flurstücke.*

*Hiermit stelle ich den Antrag auf Abmarkung für die Grenzpunkte zwischen den Ordnungsnummern ...-... Die hierfür fällige Kostenpauschale von .... € pro Grenzpunkt, werde ich der Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung ..... auf Anforderung fristgerecht erstatten. Die Festsetzung bzgl. der Kostenerstattung im Flurbereinigungsplan bzw. in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird vorweg unter Verzicht auf Rechtsmittel und Ladung anerkannt. Die Zusendung der entsprechenden Auszüge genügt.“*

Durch diese Verzichtserklärung können somit auch die nötigen Anträge auf Abmarkung entgegenommen und gesammelt werden.

Abschließend ist mit der Schaffung eines Koordinatenkatasters in den neuvermessenen Gebieten eine katastertechnische Verbesserung des Standards erreicht, die Voraussetzung ist, auf die örtlichen Grenzzeichen in den meisten Fällen verzichten zu können, zumal auch die Landnutzung einen abnehmenden Bedarf prognostizieren lässt. Die Ergebnisse der heutigen Bodenordnung werden also nicht mehr daran gemessen, ob denn mit erheblichem Aufwand Grenzmarken eingebracht worden sind, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr gerecht werden.

## Literaturverzeichnis

- DLKG Schriftenreihe Sonderheft 07 (2014) Technikumbau in der Landentwicklung in Deutschland
- DLKG Schriftenreihe Sonderheft 08 (2016) Visionen der Landentwicklung in Deutschland
- DVOzVermKatG NRW (2006) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in Nordrhein-Westfalen
- ErhE NRW (2017) Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen
- FlurbDBezV RP (2003) Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz
- FlurbG (1953) Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist
- FlurbG Standardkommentar 9.Auflage (2013) Flurbereinigungsgesetz Standardkommentar begründet von Seehusen/Schwede fortgeführt von Klaus Wingerter und Dr. Christoph Mayr
- GebVermGAVO, BesGebVerz (2014) Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse in Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis)
- HAGFlurbG (2011) Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz
- Heft 89 (2012) Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung  
S.A. Hinz
- HLBG Erlass (2016) Berichtigung des Grundbuches und Liegenschaftskatasters bei vorzeitiger Ausführungsanordnung nach § 63 Abs. 1 FlurbG in Hessen
- HVGG (2008) Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen
- HVGGAusfVO (2008) Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
- ISM Rundschreiben (2003) Dauernde Unterlassung der Abmarkung von Flurstücken in Neubaugebieten  
G. Schuster
- LGL- BW (2017) Rechtliche und Technische Grundlagen bei der Abmarkung in der Flurneuordnung  
I. Quasnitza

- LGL- BW Fachinformationen Flurneuordnung (2011) Abmarkung von Flurstücksgrenzen in Flurneuordnungen nach Änderung des Vermessungsgesetzes in Baden-Württemberg
- R. Wagner
- LGVerM (2000) Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz
- LGVerMDVO (2001) Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz
- LVerMGeo Rundschreiben (2016) Rundschreiben zur Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG
- J. Kurpjuhn
- MULEWF Rundschreiben (2014) Festsetzung von Beiträgen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; hier: Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG für öffentliche Straßen
- A. Lorig
- MWVLW Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter
- MWVLW (2006) Vermessung und Abmarkung in der Flurbereinigung - Argumentationshilfe für die Aufklärungsversammlung
- J. Lehnigk-Emden
- MWVLW Rundschreiben (2002) Ländliche Bodenordnung; Umsetzung des neuen Fachrechtes für das amtliche Vermessungswesen Rheinland-Pfalz
- M. Buchta
- MWVLW Vortrag (2006) Praktische Umsetzung der Möglichkeiten zum Verzicht auf Grenzfeststellung und Unterlassen der Abmarkung
- E. Klemenz
- NLKV Heft 37 (2002) Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie zugleich Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört
- N. Schmitt
- NLKV Heft 37 (2002) Vermessung und Abmarkung in ländlichen Bodenordnungsverfahren
- K. Bottler
- NLKV Heft 37 (2002) Das Vermessungskonzept - ein neues Steuerungsinstrument für die Ländliche Bodenordnung
- M. Schumann
- NLKV Heft 55 (2014) Waldflurbereinigung Thalfröschen

N. Baadte

NÖV NRW (2012) Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen

RiLiV (2012) Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz

VAL (2010) Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster in Hessen

VermG BW (2004) Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg

VermKatG NRW (2005) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in Nordrhein-Westfalen

Vorlesungsbeiblatt Kapitel 8 Örtliche vermessungstechnische Arbeiten in Flurbereinigungsverfahren

A. Lorig

VV-ErhebungGeo-Basis (2013) Verwaltungsvorschrift zur Erhebung der Daten des amtlichen Vermessungswesens in Rheinland-Pfalz

VwVLK BW (2004) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Führung des Liegenschaftskatasters in Baden-Württemberg

VwVLV BW (2012) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg

ZusArbErl FlurbG NRW (2016) Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

ZusVermFlurb (2004) Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren

## Anhang A: Zusammenarbeit der Stellen in RLP

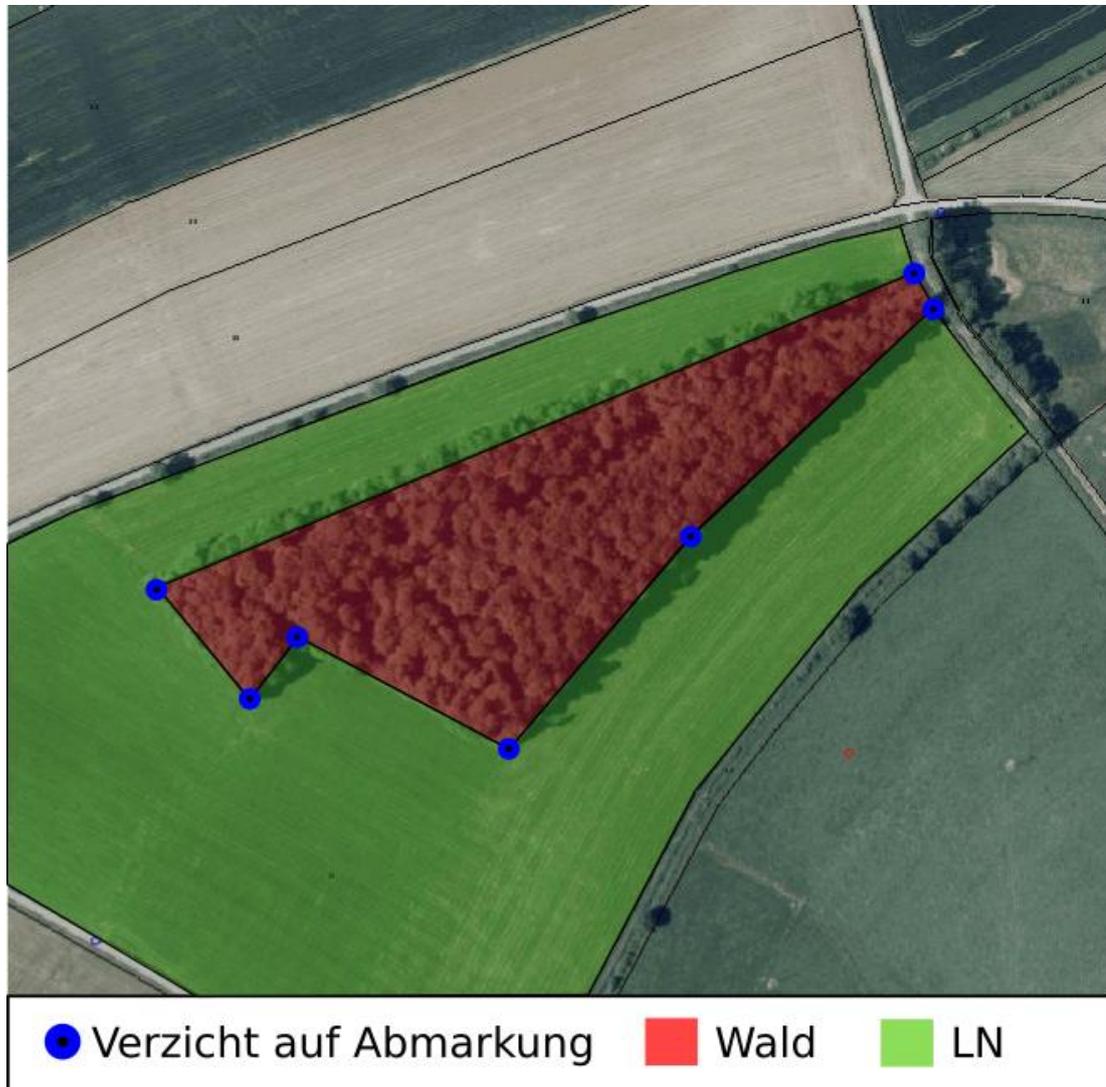
Arbeitsschritt	TZDLR	Gruppe LDL	VermKA
1. Beantragung, Aufbereitung und Abgabe von Planungsdaten an das DLR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag in der Kommunikationsplattform</li> <li>Festlegung Umring (möglichst eng als Polygon)</li> <li>Angabe, ob die TN benötigt wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückmigration von ALKIS-Daten zu Punktdaten, Grundrissdaten und ALB-Daten.</li> <li>Zusammenstellung von Fehlern, welche im Rahmen der Rückmigration auffallen</li> <li>Abgabe der Daten in die Kommunikationsplattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behebung der Fehler im Datenbestand aus der Rückmigration</li> </ul>
2. Abgrenzung des Verfahrensgebietes und Erstellung des Vermessungskonzeptes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information an VermKA über die geplante Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens</li> <li>Abstimmung des Vermessungskonzeptes mit dem VermKA</li> <li>Einstellen des Vermessungskonzeptes in das „Berichtswesen“</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstimmung des Vermessungskonzeptes mit dem DLR</li> </ul>
3. Kennzeichnung von Flurbereinigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übersendung des Anordnungs- bzw. Änderungsbeschlusses an VermKA</li> <li>Beantragung der Eintragung des Flurbereinigungsvermerks in der Kommunikationsplattform</li> <li>Einstellen der Beschlussdaten und der Flurstücksliste in die Kommunikationsplattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung der Beschlussdaten und stichprobenartiger Vergleich mit der Flurstücksliste</li> <li>Konvertierung der Flurstücksliste und Aufteilung nach Gemarkungen</li> <li>Übermittlung der Flurstückslisten, einschließlich der zu vergebenden Attributwerte an das VermKA</li> <li>Übermittlung des Umringes nach Eintragung an das VermKA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitteilung des Eingangs der analogen Beschlüsse</li> <li>Eintragung der Objekte AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht in ALKIS</li> <li>Eintragung des Verfahrensgebietes in die Projektübersicht</li> </ul>
3.a. Stellungnahmen zu Veränderungen im Liegenschaftskataster	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung der beabsichtigten Veränderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einholen von Stellungnahmen bei der TZDLR über die Kommunikationsplattform.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstimmung von beabsichtigten Änderungen innerhalb eines Verfahrensgebietes mit der Gruppe LDL</li> </ul>
4. Anforderung der aktuellen Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderung der Verfahrensgrenze in der Kommunikationsplattform</li> <li>Bereitstellung der Flurstücksliste (ohne NAq-Flu)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung eines Flächenobjektes mittels Flurstücksliste zur Ableitung der Grenzpunkte</li> <li>Zusammenstellung der zu erledigenden Arbeiten für VermKA</li> <li>Übermittlung des Umrings und der Beschreibung der zu erledigenden Arbeiten an das VermKA</li> <li>Einstellung der aktualisierten Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vergabe der fehlenden Punktkennungen</li> <li>Bereinigung der Objekte der Objektart AX_PunktortAU</li> <li>Mitteilung von Änderungen der Punktlage und des Abschlusses der Arbeiten an die Gruppe LDL</li> </ul>
5. Bestimmung und Übernahme der Verfahrensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung der Punkte auf der Verfahrensgrenze</li> <li>Ggf. Einstellung der EDBS-Punktdatei in die Kommunikationsplattform</li> <li>Einreichung der Vermessungsschriften beim VermKA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Migration von Datensätzen im EDBS-Format in das NAS-Format</li> <li>Versenden der NAS-Daten an das VermKA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übernahme der Vermessungsschriften</li> <li>Mitteilung des Abschlusses der Arbeiten an DLR und die Gruppe LDL</li> </ul>

<p>6. Technische Aufbereitung der Verfahrensgrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag in der Kommunikationsplattform zur technischen Aufbereitung der Verfahrensgrenze</li> <li>Übernahme des aktuellen Verfahrensumfanges</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ableitung des Verfahrensumfanges unter Berücksichtigung des Vermessungskonzeptes</li> <li>Überprüfung des DUR-Datenbestandes mit dem Liegenschaftskataster</li> <li>Zusammenstellung von Mängeln und Auffälligkeiten und Übermittlung an das VermKA</li> <li>Einstellung der aktualisierten Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereinigung der Mängel und Auffälligkeiten</li> <li>Mitteilung des Abschluss der Arbeiten an die Gruppe LDL</li> </ul>
<p>7. Reservierung von Flur- und Flurstücksnummern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag in der Kommunikationsplattform zur Reservierung von Flur- und Flurstücksnummern</li> <li>Mitteilung der Anzahl der benötigten Flur- und Flurstücksnummern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veranlassung der Eintragung von neuen Flurnummern in ALKIS</li> <li>Mitteilung an das VermKA über die zu reservierenden Flurstücksnummern</li> <li>Mitteilung der erfolgten Reservierung an die TZDLR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reservierung der Flurstücksnummern</li> <li>Mitteilung der erfolgten Reservierung an die Gruppe LDL</li> </ul>
<p>8. Deckungsgleichheit der Verfahrensgrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag in der Kommunikationsplattform zur Herstellung der Deckungsgleichheit</li> <li>Ggf. Übernahme des aktuellen Verfahrensumfanges</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vergleich der Daten des DUR mit den Daten des Liegenschaftskatasters auf Deckungsgleichheit</li> <li>Zusammenstellung von Mängeln und Auffälligkeiten und Übermittlung an das VermKA</li> <li>Einstellung der aktuellen Verfahrensgrenze in die Kommunikationsplattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereinigung der Mängel und Auffälligkeiten</li> <li>Mitteilung des Abschluss der Arbeiten an die Gruppe LDL</li> </ul>
<p>9. Abweichender Rechtszustand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterrichtung des VermKA vom Eintritt des neuen Rechtszustands</li> <li>Übersendung der Ausführeanordnung / vorzeitigen Ausführeanordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung des Attributes „Abweichender Rechtszustand“ für die Flurstücke des alten Bestandes in das Liegenschaftskataster</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung des Attributes „Abweichender Rechtszustand“ für die Flurstücke des alten Bestandes in das Liegenschaftskataster</li> </ul>
<p>10. Vorarbeiten zur Katasterberichtigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbereitung der Flurbereinigungsdaten für die Katasterberichtigung</li> <li>Prüfung der Daten des Neuen Bestandes</li> <li>Grundbuchvergleich bei vorzeitiger Grundbuchberichtigung</li> <li>Erzeugung der Schnittstellendaten GRIBS-REDAS</li> <li>Einstellung der Schnittstellendaten in die Kommunikationsplattform</li> <li>Antrag in der Kommunikationsplattform zur Abgabe der NBA-Daten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung der NBA-Daten und Einstellung in die Kommunikationsplattform</li> <li>Veranlassung der Sperrung der DHK</li> <li>Mitteilung an das VermKA über die erfolgte Sperrung</li> <li>Abgabe der NBA-Daten an die TZDLR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung des eingereichten Fortführungsentwurfes</li> <li>Zusammenstellung der Unstimmigkeiten und Übermittlung an die TZDLR</li> </ul>
<p>11. Abgabe von NBA-Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung der NBA-Daten und Einstellung in die Kommunikationsplattform</li> <li>Veranlassung der Sperrung der DHK</li> <li>Mitteilung an das VermKA über die erfolgte Sperrung</li> <li>Abgabe der NBA-Daten an die TZDLR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung des eingereichten Fortführungsentwurfes</li> <li>Zusammenstellung der Unstimmigkeiten und Übermittlung an die TZDLR</li> </ul>	
<p>12. Berichtigung der öffentlichen Bücher</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung des vollständigen Fortführungsentwurfes</li> <li>Übermittlung des Fortführungsentwurfes über die Kommunikationsplattform</li> <li>Ggf. Klärung und Bereinigung von Unstimmigkeiten</li> </ul>		
<p>12.1 Erzeugung des vollständigen Fortführungsentwurfes und Prüfung der Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugung des vollständigen Fortführungsentwurfes</li> <li>Übermittlung des Fortführungsentwurfes über die Kommunikationsplattform</li> <li>Ggf. Klärung und Bereinigung von Unstimmigkeiten</li> </ul>		

12.2 Antrag auf Berechtigung des Grundbuchs	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übermittlung des Ersuchens auf Berechtigung und des Nachweises des Neuen Bestandes an die Grundbuchverwaltung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung der Unterlagen auf Vollständigkeit</li> <li>Bestätigung des Eingangs an die Gruppe LDL</li> </ul>
12.3 Abgabe der Unterlagen an das VermKA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einstellung der digitalen Ersuchungsunterlagen in das Berichtswesen</li> <li>Einreichen des Ersuchens auf Berechtigung des Liegenschaftskatasters beim VermKA</li> <li>Übermittlung der analogen Ersuchungsunterlagen an das VermKA</li> </ul>		
13. Qualifizierung des FFE		<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualifizierung des FE</li> <li>Anfrage beim ALS bezüglich der Bodenschätzung</li> <li>Ggf. Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung</li> <li>Durchführung der Fortführungssimulation</li> </ul>	
14. Fortführung ALKIS		<ul style="list-style-type: none"> <li>Übersendung des Fortführungsauftrags an das VermKA.</li> <li>Mitteilungen an das VermKA über die Einstellung des Fortführungsauftrags</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Treffen der Fortführungsentscheidung</li> </ul>
15. Abschlussmeldung			<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschlussmeldung an TZ/DLR, Bündlungsstelle und Gruppe LDL</li> </ul>

## Anhang B.01: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung zwischen der Land- und Forstwirtschaft



#### Erläuterung:

Auf die Abmarkung zwischen der Gehölzfläche und der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann verzichtet werden. Die Flurstücksgrenze ist so markant durch den Bewuchs, dass sie für die Bewirtschafter eindeutig in der Örtlichkeit erkennbar ist. Selbst bei einer Rodung der Gehölzfläche, im Hinblick auf die Technik und der Anforderungen der großen Maschinen in der heutigen Landwirtschaft, wird die Rodungsfläche dennoch zusammenfassend als einheitliche Landwirtschaftsfläche bewirtschaftet. Eine Abmarkung wäre somit unzweckmäßig.

## Anhang B.02: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung bei Wegeknickepunkten in der Forstwirtschaft



● Verzicht auf Abmarkung      □ Abmarken

#### Erläuterung:

In der privaten Forstwirtschaft ist meist der Eigentümer gleich Bewirtschafter. Die abgehenden Flurstücksgrenzen sind somit zwischen den Eigentümer durch Abmarkung zu kennzeichnen, denn zur Bewirtschaftung des Aufwuchses braucht der Eigentümer eine genaue, dauerhafte Grenze in der Örtlichkeit. Die befestigten Wege dienen dabei auch als Grenze. So können Knickpunkte des Weges unvermarkt bleiben. Eine Verlagerung eines Weges im Wald ist zwar nicht ausgeschlossen, je nach Befestigung würde dieser sich verlagern, jedoch nicht wertrelevant für den Eigentümer.

## Anhang B.03: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung von Eigentumsgrenzen bei einheitlicher Bewirtschaftung

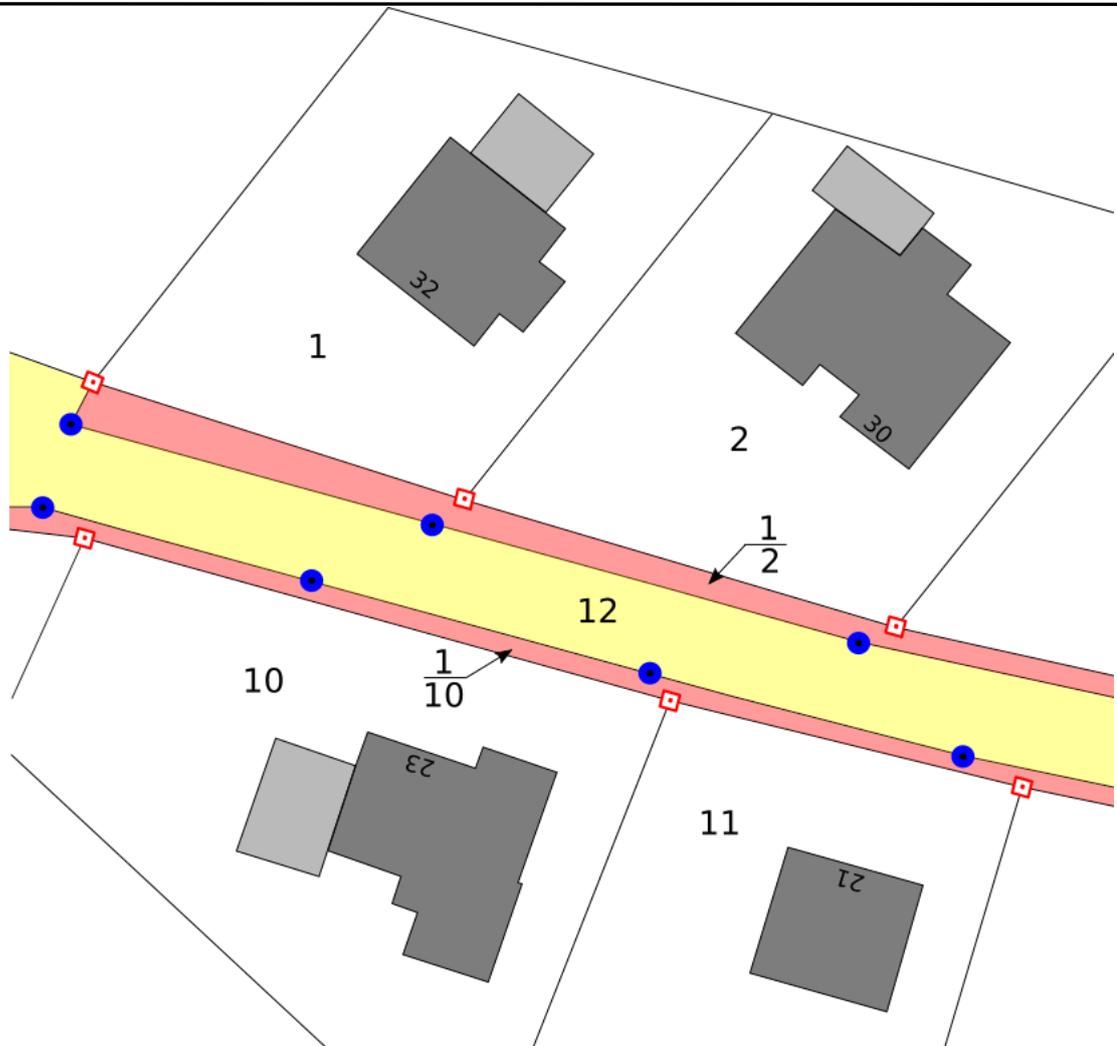


#### Erläuterung:

Gerade in der Landwirtschaft werden Flurstücke, welche im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern stehen, von nur einem Landwirt durch Pachtverträge einheitlich bewirtschaftet. Für die zusammenhängenden Flurstücke bietet sich, für die immer größer werdenden Maschinen in der Landwirtschaft, eine gemeinsame Bewirtschaftungseinheit an. Die Eigentumsgrenzen müssen somit nicht zwangsläufig abge-  
markt werden.

## Anhang B.04: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung zwischen öffentlicher Straßenfläche und gemeinschaftlicher Anlage



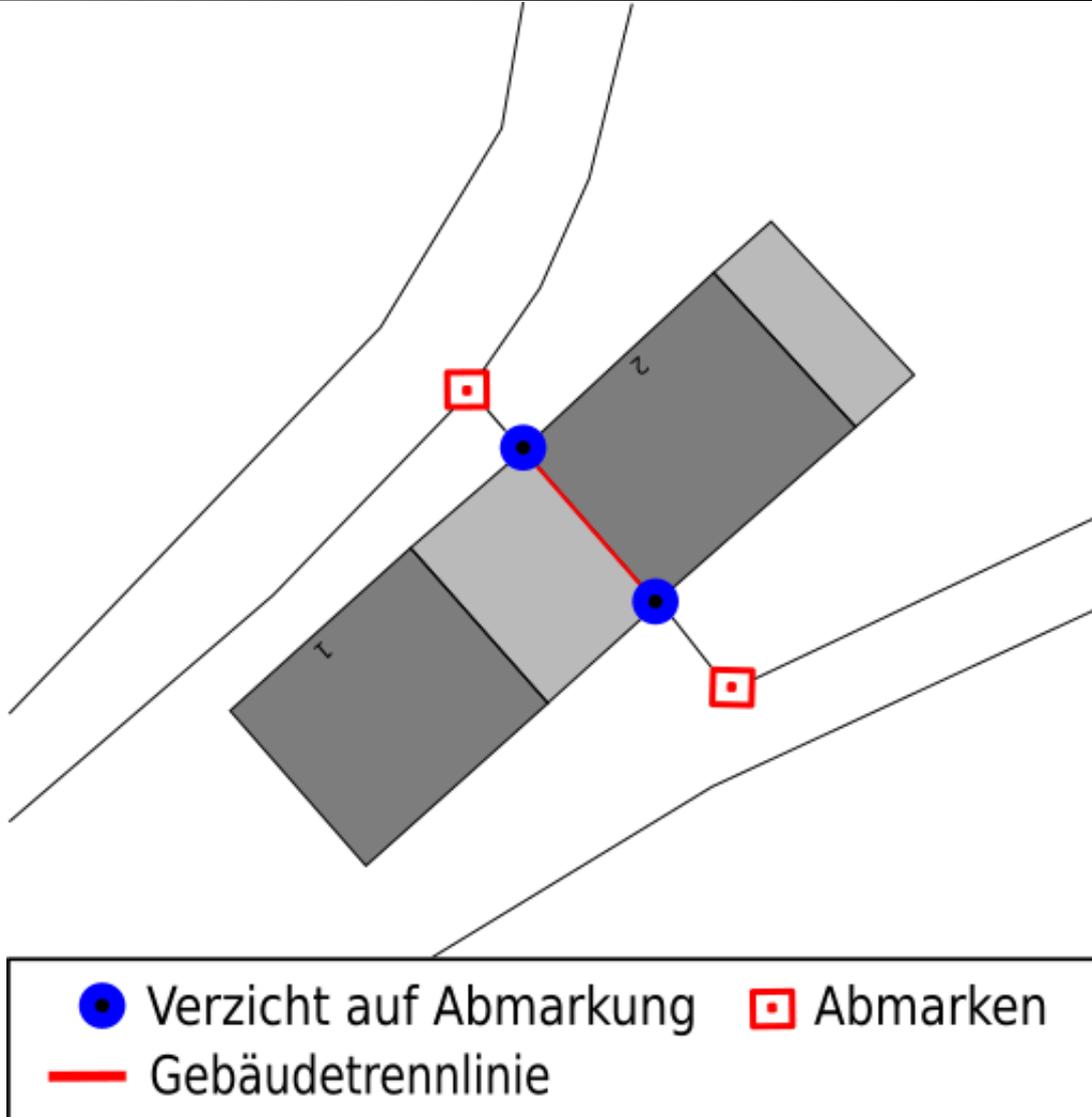
- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| ● Verzicht auf Abmarkung | □ Abmarken          |
| ■ öffentl. Straßenfläche | ■ Fußverkehrsanlage |

#### Erläuterung:

Die Begrenzung zwischen einer öffentlichen Straßenfläche und einer weiteren öffentlichen Fläche, z.B. einer Fußverkehrsanlage, ist nicht abzumarken. Die Flurstücke liegen im öffentlichen Eigentum, wie z.B. Bund, Land, Kreis oder der Gemeinde. Eine Abmarkung ist somit unzweckmäßig und zu unterlassen. Die abgehenden Flurstücksgrenzen der privatrechtlichen Flurstücke sind gerade in der Ortslage für den Grenzfrieden der Eigentümer wichtig und erforderlich. Diese werden im Zuge der Ortslagenregulierung abmarkiert.

## Anhang B.05: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Unterlassen der Abmarkung durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen

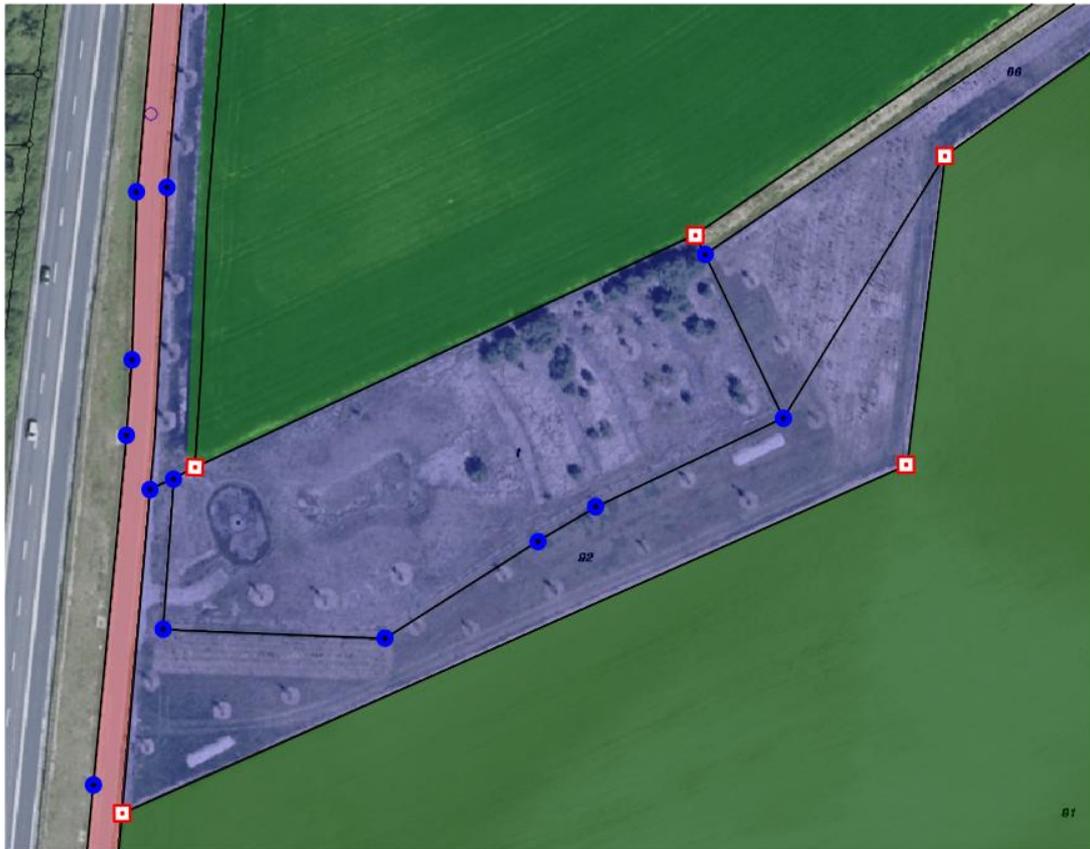


#### Erläuterung:

Die Abmarkung kann dauernd unterlassen werden, wenn diese durch eindeutige und dauerhafte Einrichtungen hinreichend gekennzeichnet sind. Darunter fallen auch Gebäude- oder Mauerecken. Die Gebäudetrennlinie wird im Zuge der Ortslagenregulierung aufgemessen. Die Gebäudekoordinate ist als Grenzpunktkoordinate lagegleich zu duplizieren, denn in ALKIS® bildet das Gebäudeobjekt kein Thema mit dem Flurstücksobjekt. In ALKIS® repräsentiert ein AX\_PunktortAG die Gebäudeecke und der AX\_PunktortTA wird mit der Objektart 9500 „ohne Marke“ für den unvermarkten Grenzpunkt gebildet.

## Anhang B.06: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung zwischen den Landespflegeanlagen



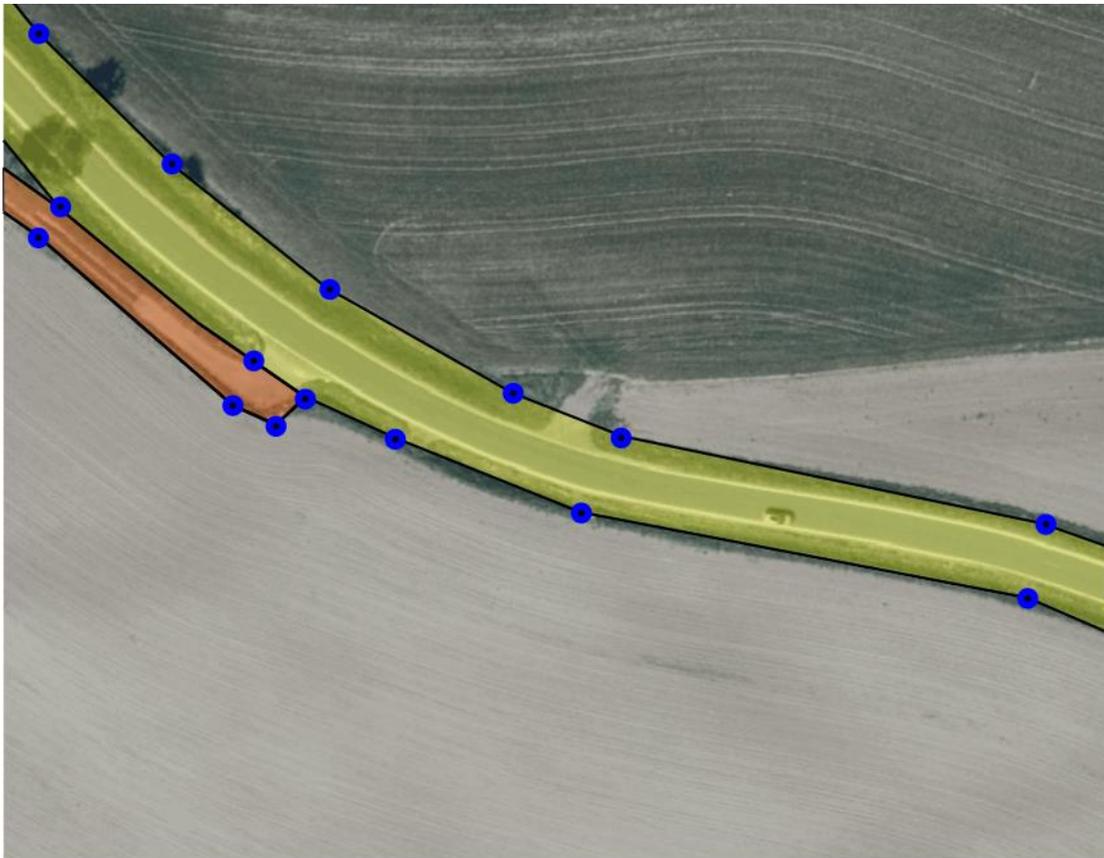
● Verzicht auf Abmarkung	□ Abmarken
■ Landespflegefläche	■ LN
	■ Wegefläche

#### Erläuterung:

Die Flurstücksgrenzen zwischen den jeweiligen Landespflegeflächen sind nicht zwingend abzumarken. Außerdem ist auf die Abmarkung zu verzichten, wenn sie an öffentliche Wege angrenzen. Jedoch sieht man im Beispiel auch, dass über die Flurstücksgrenzen hinweg bewirtschaftet wird, wenn keine Abmarkungen zwischen Landespflegefläche und der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Örtlichkeit vorliegen. Um die Grenzsicherheit der Landespflegeflächen zu wahren, wird eine Abmarkung zwischen den privatnützlichen Flurstücken und der öffentlichen Landespflegeflurstücke empfohlen. Wobei man sich die Frage stellen muss, ob man durch eine Abmarkung den Landwirt hindert, sodass er über die Flurstücksgrenze hinaus bewirtschaftet? Auf die Frage wird eine Lösung in Muster Anhang B.10: Muster zum Abmarkungsverzicht skizzenhaft beschrieben.

## Anhang B.07: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung zwischen öffentlicher Straßenfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche



- Verzicht auf Abmarkung
- Mineralgemisch Weg
- Asphaltstraße (Bund, Land, Kreis, Gemeinde)

#### Erläuterung:

Die asphaltierte öffentliche Straßenanlage benötigt keine Abmarkung zur Landwirtschaftsfläche. Der Verlauf der Straße kennzeichnet das Straßenflurstück durch die dauerhafte Befestigung von Asphalt und durch den Straßengraben als Verkehrsbegleitfläche. Selbst bei nur landwirtschaftlich genutzten Mineralgemisch Wegen, ist auf eine Abmarkung zu verzichten. Die Verlagerung eines Erdweges ist am wahrscheinlichsten. Eine Abmarkung der Knickpunkte wird also zur Erhaltung des Weges für die Gemeinde empfohlen. Über die Ursachen sind die Gemeinden vorab zu informieren.

## Anhang B.08: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung an Gewässerflurstücken



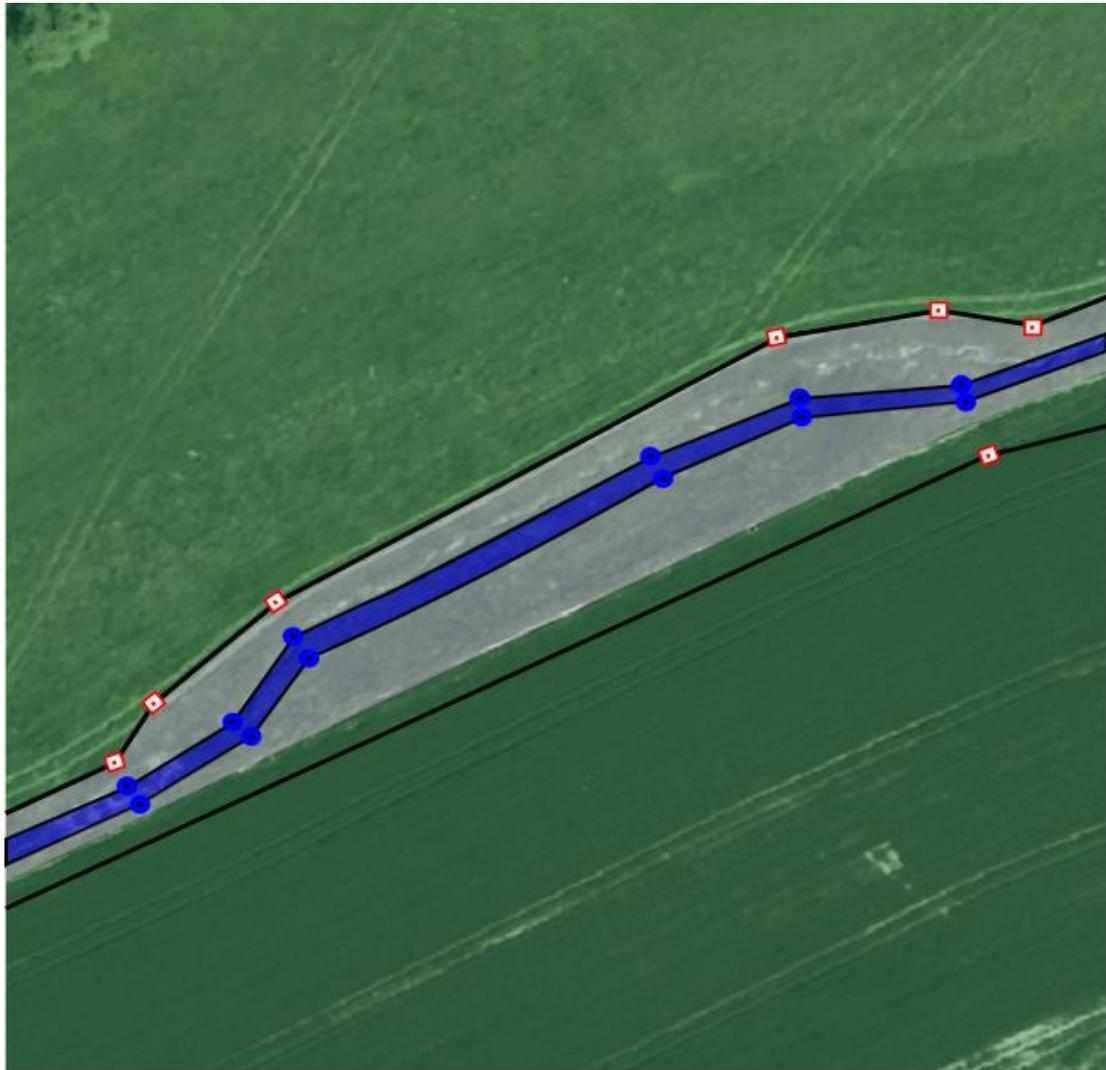
● Verzicht auf Abmarkung    ■ Gewässer

#### Erläuterung:

Nach der LGVermDVO sollen Flurstücksgrenzen, die in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen, nicht abgemarkt werden. Die Abmarkung ist wie im Beispiel zu unterlassen, da die Abgrenzung durch den Gewässerverlauf gewährleistet ist. Das Gewässer kann sich verlagern. Aus Sicht der Landwirte, wird meist versucht bis ans Gewässerrufer zu bewirtschaften. Um die Grenzen jedoch einzuhalten wird ein Gewässerrandstreifen zur Abgrenzung gebildet. Dazu gibt es ein Beispiel Muster 9 und eine mögliche Erhaltungsmaßnahme in Muster 10.

## Anhang B.09: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung zwischen Gewässerrandstreifen und Gewässern



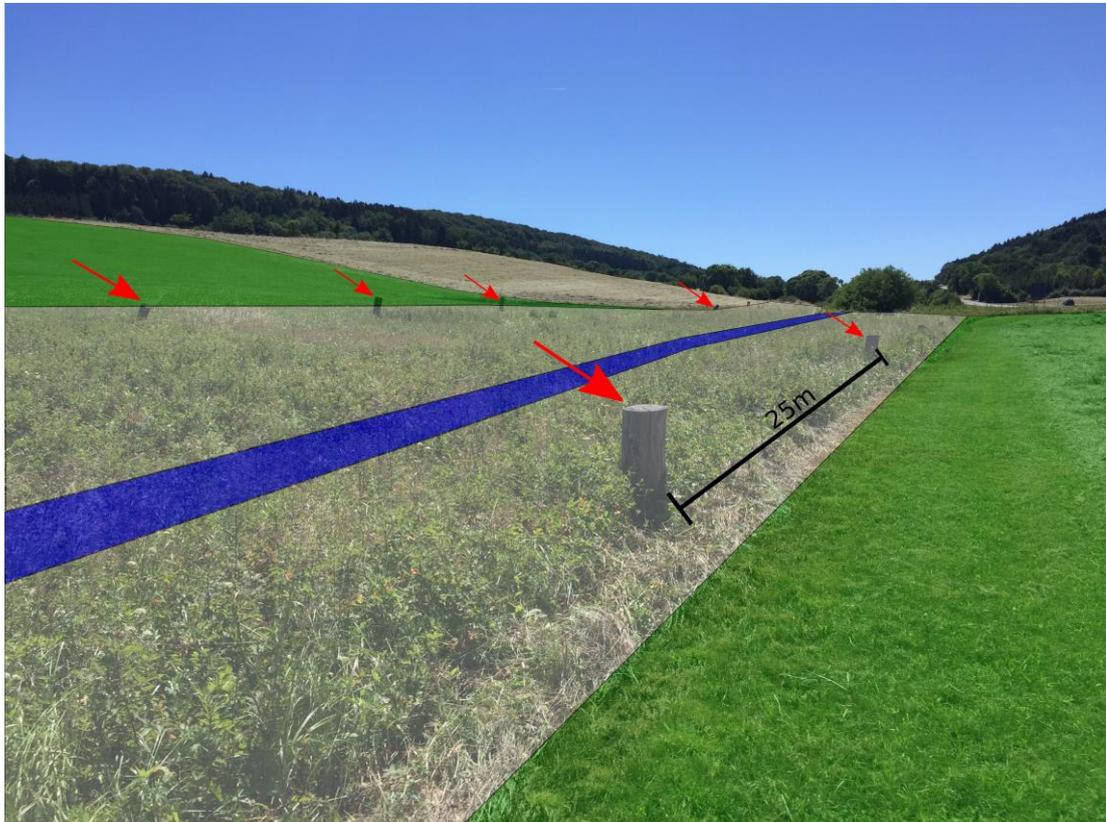
● Verzicht auf Abmarkung	□ Abmarken
■ Gewässerrandstreifen	■ Gewässer
	■ LN

#### Erläuterung:

An allen oberirdischen Gewässern werden häufig zur Erhaltung der ökologischen Funktion zur landwirtschaftlichen Nutzfläche Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Diese Begrenzung in der Örtlichkeit ist somit sehr von Bedeutung, da sonst dieser Schutzstreifen von den Landwirten mit bewirtschaftet wird, wie im Bildausschnitt schön zu erkennen ist. Doch hilft eine Abmarkung zur Erhaltung dieser Flächen? Eine Möglichkeit zur Erhaltung wird in Muster 10 beschrieben. Auf die Abmarkung zwischen dem Gewässer und dem Gewässerrandstreifen kann jedoch verzichtet werden, denn diese bringt keine Zweckmäßigkeit bei einer Verlagerung des Uferrandes.

## Anhang B.10: Muster zum Abmarkungsverzicht

### Verzicht auf Abmarkung durch dauerhafte Grenzeinrichtungen



- |   |                                    |  |          |
|---|------------------------------------|--|----------|
|  | Gewässerrandstreifen               |  | Gewässer |
|  | Landwirtschaftliche Nutzfläche     |  |          |
|  | Grenzeinrichtungen z.B. Baumpfähle |  |          |

#### Erläuterung:

Dieses Muster zeigt eine Lösungsmöglichkeit für eine Erhaltung z.B. einer Landespflegeanlagen oder eines Gewässerrandstreifens. Die Abmarkung in Form von einem Granitstein oder einer Kunststoffmarke ist zwar die amtliche Aussage der Flurstücksgrenze in der Örtlichkeit, jedoch keine dauerhafte Einrichtung für die langfristige Erhaltung dieser Flächen, gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Zuge der Einrichtung und der Finanzierung von Ausgleichs- oder Schutzflächen werden z.B. Baumpfähle im Abstand von ca. 25m gesetzt, um den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Grenze zu bieten. Denn bei einem Abstand von min. 25m ist bei dem Gebrauch der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen eine Bewirtschaftung zwischen den Grenzeinrichtungen kaum noch möglich. Auf die amtliche Abmarkung kann somit verzichtet werden.

---

## Anhang C: Inhalte der DVD

---

<b>Verzeichnis</b>	<b>Inhalt</b>
\1_Schriftlicher_Teil\     	Abbildungen (*.jpg, *.png)  Anhang(*.jpg, *.png)  Tabellen (*.jpg, *.xlsx)  Aufgabenstellung (*.docx, *.pdf)  Bachelorarbeit (*.docx, *.pdf)
\2_Präsentation\  	Abbildungen (*.jpg, *.png)  Präsentation der Bachelorarbeit (*.pptx)
\3_Internetseite\   	Bilder (*.jpg, *.png)  Downloaddateien (*.pdf)  Internetpräsentation der Bachelorarbeit (*.html, *.css)
\4_Poster\  	Abbildungen (*.jpg, *.png)  Posterpräsentation der Bachelorarbeit (*.pptx, *.pdf)
\5_Untersuchungen\  	Daten zur Bachelorarbeit <ul style="list-style-type: none"><li>• Abgeschlossene Verfahren</li><li>• Neues Verfahren</li></ul>
\Erfassungsbogen.pdf	Ausgefüllter Erfassungsbogen zur Bachelorarbeit
\Readme.txt	Inhaltsverzeichnis der DVD

---

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift